

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am **Dienstag**, den **29.06.2021** im Fabrikssaal der Kitzmantelfabrik stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorchdorf

Sitzungsnummer: **GR/2021/38**

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:37 Uhr

Anwesend sind:

Bürgermeister DI Gunter Schimpl	ÖVP	
Vzbgm. Johann Mitterlehner	ÖVP	
Josef Prielinger	ÖVP	
Franz Amering	ÖVP	
Claudia Krainz	ÖVP	
Mag. (FH) Christian Beisl	ÖVP	
Roland Lohninger	ÖVP	
Mag. Gerhard Radner	ÖVP	
Ing. Mag. (FH) Albert Sprung	ÖVP	
Johann Paul Aigner	ÖVP	
Sebastian Greimer	ÖVP	
Margit Kriechbaum	ÖVP	Vertretung für Herrn Ing. Klaus Lohninger
Manfred Pichelsberger	ÖVP	Vertretung für Herrn Johannes Huemer
Augustine Kroißmayr	FPÖ	
Monika Kronegger	FPÖ	Vertretung für Frau Margit Danbauer
Hans-Peter Sappl	FPÖ	
Natascha Maier	FPÖ	
Hannes Sappl	FPÖ	
Josef Scherleitner	FPÖ	
Gerhard Wiener	FPÖ	
Ursula Sappl	FPÖ	
Thorsten Greifeneder	ÖVP	Vertretung für Herrn Josef Leichtfried
Felix Lenzeder	SPÖ	Vertretung für Herrn Christian Wiedl
Klaus Richter	SPÖ	Vertretung für Herrn Ing. Peter Haslinger
Josef Scherleithner, sen	ÖVP	Vertretung für Herrn Josef Scherleithner jun.
Silvia Brandstätter	SPÖ	
Mag. Martin Fischer	SPÖ	
Johann Haslinger	SPÖ	
Daniel Raffelsberger	SPÖ	Vertretung für Frau Gabriele Eckhardt
Gerald Prielinger	SPÖ	Vertretung für Herrn Marko Malesardi
Mag. Reinhard Ammer	GRÜNE	
Bettina Hutterer	GRÜNE	
Mag. Norbert Ellinger	GRÜNE	
Eva Brandstötter-Eiersebner	GRÜNE	Vertretung für Frau Teresa Pühringer
Mag. Andreas Hausl	GRÜNE	
Mag. (FH) Matthäus Radner		Leiter des Gemeindeamtes
Julia Söllradl		Schriefführerin

Entschuldigt fehlen:

Johannes Huemer	ÖVP
Ing. Klaus Lohninger	ÖVP
Josef Leichtfried	ÖVP
Josef Scherleithner jun.	ÖVP
Margit Danbauer	FPÖ
Eva Fellner	FPÖ
Vzbgm. Alexander Schuster	FPÖ
Gabriele Eckhardt	SPÖ
Marko Malesardi	SPÖ
Christian Wiedl	SPÖ
Ing. Peter Haslinger	SPÖ
Teresa Pühringer	GRÜNE

Gemeinderat Albert Sprung hat für die heutige Sitzung 3 Anfragen gemäß § 63a der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) i.d.g.F. eingebracht.

Wir beginnen chronologisch sortiert je nach Einlangen mit der ersten Anfrage und ersuchen hierzu Gemeinderat Albert Sprung um vollinhaltliche Wiedergabe seiner Anfrage (eingelangt am 30.03.2021 und wie bereits in dieser Sitzung bei der Übergabe, sowie in der GR-Sitzung am 04.05.2021 mitgeteilt und auch protokolliert, wurde die Anfrage betreffend div. Umwidmungen vom Vorsitzenden an den Raumordnungsausschuss weitergegeben.):

Wir ersuchen GR Sprung um dementsprechende Verlesung.

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung verliest nachstehende 1. Anfrage:

1) Thema: Umwidmungen

Der Vorsitzende möge bitte erklären, wo bei folgenden Umwidmungen der Unterschied ist und warum bei machen dieser Umwidmungsanträgen eine Umwidmung durchgeführt wurde, bei manchen aber nicht:

GR-Sitzung 15.12.2021 Tagesordnungspunkt 28.3.

Umwidmung von bebautem Grünland (bewilligungspflichtige Gartenhütte mit 40m² im Grünland) in Dorfgebiet (180m²) mit der Begründung: für die nachträgliche Bewilligung einer bestehenden Gartenhütte (Größe 40m², die offenbar auch ohne Baukonsens errichtet)

Umwidmung im Gemeinderat bewilligt.

GR-Sitzung 09.02.2021 Tagesordnungspunkt 13.6.

Umwidmung von bebautem Grünland (nicht bewilligungs- bzw. anzeigepflichtiges halbes Pool im Grünland) in Wohngebiet (500m²) bei dem seitens der Marktgemeinde Vorchdorf gebeten wird, dem Widmungsansuchen zuzustimmen, da den Forderungen der Naturschutzbehörde (DI Zachhuber) als auch der Abteilung Wasserwirtschaft entsprochen werden und sowohl ein Teil der Mitglieder des Gemeinderates als auch der gesamte Raumordnungsausschuss sich vor Ort mit ggst. Widmungsansuchen befasst hat und wird von diesen o.a. Stellungnahmen unterstützt bzw. sollte dem Widmungsansuchen aufgrund der Geringfügigkeit entsprochen werden.

Umwidmung – weil vom Bürgermeister Schimpl so in der GR-Sitzung betrieben) beim Gemeinderat vertagt (auf. 30.03.2021)

GR-Sitzung 09.02.201 – Tagesordnungspunkt 13.07.

Umwidmung von bebautem Grünland (bewilligungspflichtige Gartenhütten) in Bauland (399m²) bei dem die auf ggst. Grundstück vorhandene Gartenhütte wurde ursprünglich als Bauhütte für die Errichtung des ggst. Einfamilienhauses genutzt und nach Fertigstellung der Bauarbeiten als Spielhaus (für die damals kleinen Kinder) bzw. in weiterer Folge als Gartenhütte verwendet. Seitens der Marktgemeinde Vorchdorf wird daher gebeten dem Widmungsansuchen zuzustimmen, da den Forderungen der Naturschutzbehörde (DI Zachhuber) als auch der Abteilung Wasserwirtschaft entsprochen werden.

Bei allen drei Umwidmungen handelt es sich um die Umwidmung von bebautem Grünland. Warum wurden die einen Anträge sang- und klanglos durchgewunken, währenddessen bei der Umwidmung der Ehefrau eines politischen Kontrahenten vom Vorsitzenden der GR-Sitzung Schimpl eine Vertagung forciert wurde.

Der Vorsitzende möge jetzt bitte erklären, wo bei diesen angeführten Umwidmungen der Unterschied ist und warum bei manchen dieser Umwidmungsanträgen eine Umwidmung durchgeführt wurde, bei manchen aber nicht: Oder war das einzig politische Willkür. Denn Vorsitzender Schimpl selbst hat in der GR-Sitzung 09.02.201 gesagt, dass „von Seiten seiner ÖVP-Fraktion keinem Umwidmungsantrag positiv zugestimmt werde, auf dessen Grundstück sich bereits Bauten und Anlagen befinden und Gemeinderäte wären möglicherweise haftbar“. Warum dann die Zustimmung zur Umwidmung zu einigen Umwidmungsanträgen mit bebautem Grünland und zu einem nicht? Das solle man uns jetzt einmal erklären.

Der Vorsitzende beantwortet die Anfrage wie folgt:

Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass auf Umwidmungen kein Rechtsanspruch besteht. Weiters ist der Abstimmungsprozess im Gemeinderat ein demokratischer Prozess und wie einzelne Mandatar*innen abstimmen, ist eines jeden Einzelnen persönliche Entscheidung. Der Vorsitzende hat bereits am Tag der zu abzustimmenden angefragten Tagesordnungspunkte festgehalten, dass dieses Thema viele Liegenschaftseigentümer, auch über die Grenzen von Vorchdorf hinaus, in ähnlicher Form trifft und dass seitens der Marktgemeinde Vorchdorf alles versucht wird, mit den Behörden einen gemeinsamen Lösungsweg zu finden. Diese Gespräche und Lokalaugenscheine haben im Anschluss stattgefunden und erfreulicherweise konnten auch Lösungen erarbeitet werden, welche heute im späteren Verlauf der Sitzung zur Abstimmung kommen.

Der Vorsitzende ersucht nun um vollinhaltliche Wiedergabe der zweiten Anfrage (eingelangt am 04.05.2021):

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung verliest nachstehende 2. Anfrage:

2) Thema: Ortsplaner

Bezüglich Ortsplaner hat er nachfolgende Fragen:

- Wie läuft die Zusammenarbeit?
- Welche kostenpflichtigen Aktivitäten wurden bereits gesetzt?
- Welche Kosten sind dafür bisher angefallen?
- Wie wurden diese Kosten budgetiert und verbucht?

- Wie weit hätten Beratungsleistungen von bestehenden Strukturen wie Experten von Land und Bezirk ohne zusätzliche Kosten abgedeckt werden können?

Der Vorsitzende beantwortet die Anfrage wie folgt:

Wie läuft die Zusammenarbeit?

Die Zusammenarbeit mit dem neuen Ortsplaner, „REGIOPLAN INGENIEURE Salzburg GmbH“ hat nach einem umfangreichen Auswahlprozedere mit den GR-Beschlüssen vom 15.12.2021 (Beschluss Ergebnis Hearing) und vom 09.02.2021 (Werkvertrag) begonnen.

Bisher läuft die Zusammenarbeit qualitativ sehr hochwertig, soweit dies aufgrund der Kürze der Zusammenarbeit überhaupt beurteilt werden kann. Denn der Weg von der gelebten Raumordnung hin zur erwünschten Raumentwicklung ist noch ein sehr weiter.

Als Beispiel erlauben wir uns nachfolgendes anzuführen.

Im Zuge der grundsätzlich guten Ortsentwicklung von Vorchdorf (Bsp.: Aufwertung des Freizeitangebotes, qualitative Verbesserung des Ortskerns, Aufwertung der regionalen Bedeutung mit Steigerung des Einzugsgebietes von ca. 14.000 Personen auf ca. 25.000 Personen und Erhöhung des Arbeitsplatzangebotes von ca. 3.000 Arbeitsplätzen auf über 4.000 im Zeitraum von ca. 12 Jahren, Verbesserung öffentliche Verkehrsanbindung etc.) haben sich in der letzten Zeit ein paar Mankos eingeschlichen. Besonders in der Raumordnung ist zwar die strategische Entwicklung gemäß ÖEK umsichtig und vorausschauend geschehen, jedoch hinkt die begleitende Infrastruktur hinterher, anstatt voranzueilen. Beispiele dazu finden sich u.a. in der Fischböckau – hier wurden nicht nur fußläufige Verbindungen schlichtweg übersehen, auch die Anbindung an das höherrangige Straßennetz inkl. öffentlicher Verkehrsanbindung hinkt der Entwicklung hinterher. Weitere strategische Ziele, wie die Positionierung von Grün- und Freiräumen erhielten nicht die erforderliche Aufmerksamkeit. Der Zugang, dass die Fragen der Raumordnung/Raumentwicklung anhand einer externen Fachberatung mehr Gewicht bekommen sollen, resultiert aus den festgestellten Mankos der jüngeren Vergangenheit. Dass für zukunftsorientierte Leistung Geldmittel erforderlich sind, versteht sich von selbst. Verglichen mit einem etwaigen „Reparaturaufwand“ (wenn es überhaupt möglich ist) ist der Aufwand für Planung und Entwicklung jedoch vergleichsweise gering. Dass zudem die Startphase des nun begonnen vertieften Begleitprozesses zur Überwindung des Losbrechmoments eine erhöhte Kraftanstrengung braucht, liegt in der Natur der Sache.

Verdeutlicht kann der Nutzen einer fundierten Begleitung anhand einfacher Beispiele werden:

Die Herstellung eines Verbindungsweges, einer Grün- und Erholungsfläche oder der Ausbau einer Kreuzung kann im Zuge eines größeren Widmungsverfahrens bei vorraus-schauender Planung, wenn nicht zur Gänze, dann zumindest teilweise dem Widmungswerber (als Verursacher) auferlegt werden. Werden derartige begleitende Maßnahmen im Widmungsverfahren übersehen, können bei einem einzigen Widmungsverfahren in der Folge mehrere EUR 10.000,00 zu Lasten der Allgemeinheit, anstatt zu Lasten des Widmungswerbers, gehen.

Beispiel (grobe Schätzung):

Nachträgliche Herstellung fußläufige Verbindung in Siedlung (140m Länge 2,2m Breite) 308m²;

- Grunderwerb: EUR 50,00/m² (Mischpreis) in Summe ca. EUR 15.400,00
- Diverse Bauaufwendungen (Versetzen von Gartenzäunen etc.) EUR 6.000,00
- Herstellung geschotterte (kalkgebundene) Oberfläche: EUR 30/m² in Summe ca. EUR 9.240,00
- Verträge/Vermessung/Eintragungen etc. ca. EUR 3.000,00
- Interner Arbeitsaufwand 40/h, à EUR 35,00 ca. EUR 1.400,00

SUMME EUR 35.040,00

(eher konservativer Ansatz)

Anhand der o.a. Begründung und der Abschätzung, laut praxisbezogenem Beispiel zeigt sich, wie notwendig die vorausschauende Planung und eine intensive beratende, externe Begleitung sind. Ohne Fachbegleitung, intern und gegenüber Widmungswerbern, sind ergänzende Maßnahmen und Auflagen oft schwer zu argumentieren – mit externer Fachbegleitung ist erfahrungsgemäß das erforderliche Verständnis gut hergestellt. Gleichzeitig ist ohne externe Beratung und Begleitung der Druck auf handelnde Personen, dass begleitende Maßnahmen nicht zur Anwendung kommen oder weniger stark ausfallen, ungleich höher. Eine weitreichende externe Begleitung schützt demnach Gemeindefunktionäre und Gemeindefunktionäre, welche im direkten Austausch mit Widmungswerbern stehen, gleichermaßen und begünstigt im Ergebnis die Anforderungen an eine nachhaltige Raumentwicklung.

- **Welche kostenpflichtigen Aktivitäten wurden bereits gesetzt?**

Die verrechneten Leistungen des Ortsplaners waren bisher:

- Ortsplanerbesprechung
- Bauberatung
- Raumordnungsausschuss v.om02.03.2021 (inkl. Vor- und Nachbereitungen und Lokalausweis)
- ortsplanerische Stellungnahmen
- Erstbeurteilungen zu Umwidmungen/Bauvorhaben

- **Welche Kosten sind dafür bisher angefallen?**

EUR 5.875,91

- **Wie wurden diese Kosten budgetiert und verbucht?**

Werden im Nachtragsvoranschlag budgetiert, da noch keine Erfahrungswerte vorliegen.

- **Wie weit hätten Beratungsleistungen von bestehenden Strukturen wie Experten von Land und Bezirk ohne zusätzliche Kosten abgedeckt werden können?**

Die Beratungsleistungen von Experten des Landes und des Bezirkes werden nach wie vor in Anspruch genommen u.a. um gesetzliche Rahmenbedingungen zu klären. Jedoch ist für eine nachhaltige Ortsentwicklung ein Ortsplaner unerlässlich um die Ansichten der Bürgerinnen und Bürger, der Behörden und der Marktgemeinde Vorchdorf in Einklang zu bringen. Das erklärte Ziel ist eine Entwicklung weg von der Raumordnung hin zur Raumentwicklung.

Abschließend ersucht der Vorsitzende GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung um vollinhaltliche Verlesung seiner dritten Anfrage (eingelangt per Mail am 18.05.2021)

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung verliest nachstehende 3. Anfrage

3) Thema: Veräußerung der Liegenschaft Bahnhofstraße 14

In der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2017 wurde unter TOP 14 Beschlussantrag b) folgendes mehrheitlich beschlossen:

Wörtliches Zitat GR-Protokoll:

„b) Weiters beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung des beiliegenden Kaufvertrages. Verkauf der Liegenschaft Bahnhofstraße 14 an die construction management complete GmbH.“

Die „construction management complete GmbH“ hat die FN 243678 a.

Verkauft wurde jedoch laut Kaufvertrag an die Firma „cmc Boardinghouse Vorchdorf GmbH“ mit der FN 486407 f. Auch im Grundbuch scheint die Firma „cmc Boardinghouse Vorchdorf GmbH“ mit der FN 486407 f auf, und nicht wie im Gemeinderat beschlossen, die „construction management complete GmbH“ mit FN 243678 a.

Ich räume der Marktgemeinde hiermit die Möglichkeit zur Klärung des Sachverhalts ein und erbitte die Auskunft bezüglich der Schlussfolgerungen und Konsequenzen. Als Frist scheint mir der 1. Juli als angemessen.

Rechtsanwalt Dr. Gerhard Götschhofer wurde vom Vorsitzenden ersucht in der Gemeinderatsitzung am 29.06.2021 aus rechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der diesem Vertrag zugrunde liegenden Urkunden und Beschlüssen Stellung zu nehmen.

Der Vorsitzende ersucht Dr. Gerhard Götschhofer um seine Stellungnahme:

Dr. Gerhard Götschhofer gibt seine ausschließlich rechtliche Stellungnahme zu Protokoll: Damit die Stellungnahme weniger kompliziert klingt, schlägt er vor von Gesellschaft 1 und Gesellschaft 2 zu sprechen.

Richtig ist, dass in der GR-Sitzung am 12.12.2017 der Gemeinderat beschlossen hat, dass die Bahnhofstraße 14 an die Gesellschaft 1 verkauft werden kann. Der Kaufvertrag wurde hier aber nicht beschlossen, weil eben die VFI (Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Vorchdorf & Co KG) Eigentümerin war und deswegen nur eine Zustimmung gegeben werden konnte. So ist dieser Beschluss zu verstehen. Deswegen ist auch etwa eineinhalb Monate später der Kaufvertrag zum Beschluss vorgelegen. (VFI/Gesellschaft 2). Nun muss man 2 Sachen unterscheiden.

1. Wurde dieser Kaufvertrag wirksam beschlossen? – eindeutig ja, weil die VFI berechtigt war als Eigentümerin dieser Liegenschaft diese Liegenschaft an die Gesellschaft 2 zu verkaufen.

2. War die die VFI im Innenverhältnis, also gegenüber der Marktgemeinde Vorchdorf, berechtigt an diese Gesellschaft 2 zu verkaufen? – auch diese Frage ist eindeutig mit ja zu beantworten, weil im Punkt VIII des ursprünglichen Kaufvertragsentwurfes drinnen steht, dass (er zitiert den Punkt wörtlich) „festgestellt wird, dass beide Vertragsparteien berechtigt sind, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Kaufvertrag an dritte Rechtspersonlichkeiten zu übertragen. Dies gilt einerseits für die VFI andererseits für die Gesellschaft 1 zur Errichtung und/oder Betrieb des Gebäudes und Projektes, wobei der derzeitige Gesellschafter und Geschäftsführer im Wesentlichen einen wirtschaftlichen und rechtlichen Einfluss auf diese Gesellschaften haben muss.“ D.h. es war nur dann erlaubt, Rechte und Pflichten dieses Vertrages zu übertragen, wenn Ing. Hartl auch bei der Gesellschaft 2 den wesentlichen und rechtlichen Einfluss hat. Nun gilt es noch zu prüfen „hat er diesen Einfluss?“ – ja, weil diese Gesellschaft 1 an der Gesellschaft 2 mit 80% beteiligt ist und er auch dort Gesellschafter bzw. über die eigene Gesellschaft, bei der er 100%ig Gesellschafter ist, den Einfluss hat und auch Gesellschafter ist. Damit war die VFI berechtigt, aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates eineinhalb Monate zuvor, so zu verkaufen. Eine weitere Frage stellt sich: „Haben die für die VFI handelnden Personen richtig gehandelt?“ – ja, die für die VFI handelnden Personen waren berechtigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates so zu verkaufen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Dr. Gerhard Götschhofer für seine rechtliche Stellungnahme.

Tagesordnung:

1. Mehrlingsgeburtenzuschuss - Beschlussfassung
2. Ausspeisungstarife ab September 2021
3. Tarife für Kinderbetreuungseinrichtungen - Indexanpassung ab 01.09.2021
4. Tarife Begleitpersonal für Kindergarten- und Horttransport - Anpassung ab September 2021
5. Kindergartenordnung - Ergänzungen und Anpassungen
6. Kindergartentransport - Begleitpersonal Transporteure
7. Landesfinanzierungsplan für den Ankauf eines RLF-A 2000 für die FF Vorchdorf im Jahr 2022
8. Lieferauftrag: Feuerwehreinsatzfahrzeug, RLF-A 2000, Freiwillige Feuerwehr Vorchdorf
9. Kommunalkredit Public Consulting GmbH - Annahme Förderungsvertrag KEM-PV - Verabschiedungshalle
10. Kommunalkredit Public Consulting GmbH - Annahme Förderungsvertrag KEM-PV - Veranstaltungszentrum Kitzmantelfabrik

11. Kommunalkredit Public Consulting GmbH - Annahme Förderungsvertrag KEM-PV - Kindergarten Kitzmantelstraße
12. Miet- und Wartungsverträge mit der Firma Fix Fax Handelsgesellschaft m.b.H. - Beschlussfassung
13. Nutzungsvereinbarung E-Lastenrad - Beschlussfassung
14. Lichtzeichenanlage Kösslwanger Straße - Finanzierungsübereinkommen zwischen der Lokalbahn Lambach-Vorchdorf-Eggenberg AG und der Marktgemeinde Vorchdorf
15. Vereinbarung Traunsteintaxi mit dem Tourismusverband Traunsee Almtal - Beschlussfassung
16. Zustimmung zur Mitgliedschaft beim neu zu gründenden Verein „Energie-Traunstein“
17. Auftragsvergaben - Verabschiedungshalle Vorchdorf
18. Vergabe Bauarbeiten (Kanal- und Wasserleitungsbau) BA13 und BA27 (Erweiterung Fischböckau u. Haidstraße)
19. Gestattungsvertrag Anschluss einer Verkehrsfläche (Kramerstraße) an die L536 Pettenbacher Straße
20. Vergabe Straßenbauarbeiten Vorchdorf -Sommer/Herbst 2021
21. Vereinbarung Manipulationsfläche ehem. FF-Depot Schart - Erwin und Elke Radner
22. Verbreiterung Güterweg Peintal - Vereinbarungen Grundabtretungen - Beschlussfassung
23. Messenbach - Gehwegabtretung ins öffentliche Gut
24. Verabschiedungshalle
25. Binnenerschließung - Vereinbarung Grundabtretung Gräber (BP)
26. Auflassung öffentliches Gut Tanglberg zur Errichtung von Parkplätzen - Beschlussfassung
27. Kaufvertrag Hermann Schauflinger - Beschlussfassung
28. Antrag GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung
29. Baulandsicherungsvereinbarung - Beschlussfassung
30. Flächenwidmungsplanänderungen:

- 30.1. FWP Änderung Nr. 5.19 - ÖEK Änderung Nr. 2.9 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung und ÖEK Änderung der Parzellen 263/1, T 264/1, 263/6, T 262, T 284, T 285, T 295/4, T 290/1, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet, Verkehrsfläche und Wohngebiet mit SP29, im Gesamtausmaß von ca. 11.000 m²
- 30.2. FWP Änderung Nr. 5.27 - Fassung eines neuen Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 820/1, KG Eggenberg, von Grünland in Dorfgebiet mit Schutz- oder Pufferzone (nur Nebengebäude) und Grünzug, im Ausmaß von ca. 120 m²
- 30.3. FWP Änderung Nr. 5.32 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 159/1, KG Vorchdorf, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 1.990 m² und von Grünland in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 890 m² - weiters Umwidmung durch Straßenverbreiterung auf 6 m der Parzellen T 159/4, T 162/12, T 162/5, T 162/4, KG Vorchdorf, von Wohngebiet in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 140 m²
- 30.4. FWP Änderung Nr. 5.33 - ÖEK Änderung Nr. 2.21 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parz. 440/1, KG Vorchdorf, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 240 m², von Grünland in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 270 m² und von Grünland in Wohngebiet mit Schutz- oder Pufferzone (SP 20), im Ausmaß von ca. 400 m²
- 30.5. FWP Änderung Nr. 5.37 - ÖEK Änderung Nr. 2.23 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 1603, KG Messenbach, von Grünland und Wohngebiet in Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 1.529 m²
- 30.6. FWP Änderung Nr. 5.38 - ÖEK Änderung Nr. 2.26 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zum Umwidmung der Parzelle 1595, KG Messenbach, von Wohngebiet in Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 1.549 m²
- 30.7. FWP Änderung Nr. 5.53 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 672/2, KG Theuerwang, von Grünland, Gewässer in gemischtes Baugebiet, im Ausmaß von ca. 21 m²
- 30.8. FWP Änderung Nr. 5.36 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Verlegung und geringfügigen Vergrößerung der Sternchenfläche auf der Parzelle T 1966, KG Messenbach, im Ausmaß von 53 m²
- 30.9. FWP Änderung Nr. 5.40 - ÖEK Änderung Nr. 2.25 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 338/2, KG Lederau, von Betriebsbaugebiet in eingeschränktes gemischtes Baugebiet, im Ausmaß von ca. 480 m²
- 30.10. FWP Änderung Nr. 5.41 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Amtswegigen Umwidmung der Parzelle T 70, KG Theuerwang, von Grünland in Verkehrsfläche, Parkplatz, im Ausmaß von ca. 335 m²
- 30.11. FWP Änderung Nr. 5.1 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen 120 und 121, KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 590 m²

- 30.12. FWP Änderung Nr. 5.2 - ÖEK Änderung Nr. 2.1 - Fassung eines neuen Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen 146, 147/1, T 148/1 und T 152/1, KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 11.794 m²
- 30.13. FWP Änderung Nr. 5.8 - Fassung eines neuen Genehmigungsbeschlusses nach der Verständigung zur Umwidmung der Parzellen T 1399/8, 1399/6, KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet und Wohngebiet mit Schutzzone (SP 30), im Ausmaß ca. 2.524 m²
- 30.14. FWP Änderung Nr. 5.11 - ÖEK Änderung Nr. 2.3 - Aufhebung des GR-Beschlusses vom 30.03.2021
- 30.15. FWP Änderung Nr. 5.11 - ÖEK Änderung Nr. 2.3 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung und ÖEK Änderung der Parzelle 388/10, KG Lederau, von Grünland in Wohngebiet mit Schutzzone (SP 24 = zulässig sind nur anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Oö BauO (Gartenhütten) und anzeigefreie Schwimmbecken bzw. -teiche), im Ausmaß von ca. 370 m², in Wohngebiet mit Schutzzone (SP 17 = keine Gebäude zulässig), im Ausmaß von ca. 65 m² und 5 m breiter Grünzug, im Ausmaß von ca. 65 m²
- 30.16. FWP Änderung Nr. 5.20 - ÖEK Änderung Nr. 2.10 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parz. T 311, KG Feldham, von Grünland in Grünlandsonderwidmung "Erwerbsgärtnerei" teilweise überlagert mit der Schutz- und Pufferzone im Bauland (SP31), im Ausmaß von ca. 3.191 m²
- 30.17. FWP Änderung Nr. 5.26 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 130/3, T 130/2, T 130/1, T 126/1, KG Theuerwang, von Grünland in Grünfläche mit besonderer Widmung - Trenngrün Nr. 6 und in Grünlandsonderausweisung "Spiel- und Liegewiese, Spielplatz", im Gesamtausmaß von ca. 8.166 m²
- 30.18. FWP Änderung Nr. 5.47a, 5.47b - von Amtswegen - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses für die Änderung der Legende und Darstellung der Gebiete für Geschäftsbauten auf den Parzellen 822/1, 822/4, T 778/1, T 785, T 783, KG Vorchdorf, im Gesamtausmaß von ca. 18.994 m² - Korrektur eines Übertragungsfehlers im verkürzten Verfahren
31. DRINGLICHKEITSANTRAG: Aufsichtsbeschwerde von Herrn GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung gegen den Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf, Enderledigung der Aufsichtsbehörde- Kenntnisnahme
32. Allfälliges

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Ferner stellt er fest, dass

- a) zu Beginn der Sitzung 35 Gemeinderatsmitglieder anwesend sind und somit die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- b) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- c) alle Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß verständigt und die Abhaltung der

- Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich bekannt gemacht wurde,
- d) er zur Schriftführerin VB I Julia Söllradl bestimmt hat,
 - e) AL Mag.(FH) Matthäus Radner der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnt.

Die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung wurde allen Gemeinderäten übermittelt. Einwendungen dagegen können noch bis zum Schluss der Sitzung vorgebracht werden.

Vor Eingang in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass ein Dringlichkeitsantrag, betreffend Aufsichtsbeschwerde von GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung gegen den Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf, Enderledigung vorliegt.

Die Dringlichkeit wird dadurch begründet, dass die Enderledigung in der nächsten GR-Sitzung vollinhaltlich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden muss.

Der Vorsitzende beantragt die Beschlussfassung

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

Weiters teilt er mit, dass TOP 17 von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Im Anschluss daran geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

1 Mehrlingsgeburtenzuschuss - Beschlussfassung

Sachverhalt:

GR Hannes Sappl, Obmann des Sozial- und Wohnungsausschusses informiert über nachstehenden Sachverhalt.

In Vorchdorf bekommen Eltern zur Geburt von Zwillingen, Drillingen, etc. einen Mehrlingsgeburtenzuschuss von EUR 290,69. Dieser Betrag wurde in der Sozial- und Wohlfahrtsausschusssitzung vom 04.07.2002 beschlossen.

Da der Mehrlingsgeburtenzuschuss schon jahrelang unverändert ist und einen Cent-Betrag aufweist, hat sich der Sozial- und Wohnungsausschuss in seiner letzten Sitzung beraten und einstimmig eine Betragsadaptierung auf EUR 300,00 per 01.01.2022 vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung der Anpassung des Mehrlingsgeburtenzuschusses auf EUR 300,00 ab 01.01.2022.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

Sachverhalt:

Vzbgm. Johann Mitterlehner verliert nachstehenden Sachverhalt.

Lt. Rechnungsabschluss 2020 beträgt der Abgang pro Portion bei insgesamt 28.719 verkauften Essensportionen (wegen Corona um 9.852 Portionen weniger) im Ergebnishaushalt € 1,51 (2019 - € 0,95) – jeweils netto.

Dem Finanzausschuss lagen 2 Berechnungsmodelle vor und zwar mit einer Erhöhung von 1,4 % = Durchschnitts-VPI 2020, bzw. einer Erhöhung von 2,5 %.

Nach eingehender Diskussion entscheidet sich der Finanzausschuss für die moderate Erhöhung der Ausspeisungstarife um 1,4 % (gerundet auf 10 Cent) – um in Zeiten von Corona ein Zeichen zu setzen. Da durch den verstärkt regionalen Einkauf auch mit einer Kostenerhöhung für die Lebensmittel zu rechnen ist, wird damit ein höherer Beitrag pro Portion von der Marktgemeinde getragen und nicht den Eltern angelastet.

Der Finanzausschuss stellte den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat, die Monatsbeiträge ab 01.09.2021 wie folgt festzusetzen:

Essen pro Woche Tag	Monatsbeitrag MS	Monatsbeitrag VS	Monatsbeitrag Kindergarten, Krabbelstube	Monatsbeitrag Erwachsene
5	61,90	58,40	53,90	97,50
4	49,70	47,30	43,40	80,00
3	37,30	35,60	32,90	61,70
2	25,20	24,00	22,00	42,00
1	13,00	12,10	11,30	21,70

Einzelessen für Kinder (nur in Ausnahmefällen): € 4,00

Einzelessen für Lehrer: € 6,00

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung der Ausspeisungstarife.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

31 Stimmen dafür

4 Stimmenthaltungen: GV Natascha Maier, FPÖ
 GR Hannes Sappl, FPÖ
 GR Hans-Peter Sappl, FPÖ
 GR Augustine Kroißmayr, FPÖ

Sachverhalt:

Vzbgm. Johann Mitterlehner, Obmann des Finanzausschusses, verliest nachstehenden Sachverhalt. Der Mindest- und der Höchstbetrag gemäß §§ 4 und 5, der Elternbeitrag gemäß § 12 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 13 ändern sich gemäß § 7 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

Von Seiten des Landes OÖ., Bildungsdirektion wurde mit Erlass vom 05.03.2021 eine Steigerung gemäß Verbraucherpreisindex 2015 in der Höhe von 1,4 % für die Tarife der Kinderbetreuungseinrichtungen ab dem Arbeitsjahr 2021/2022 bekannt gegeben. Daraus ergeben sich folgende Indexanpassungen.

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren	bis max. 30 Wochenstunden	darüber hinausgehende Inanspruchnahme
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge		€ 52,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 189,00	€ 250,00

Betreuung von Kindern über 3 Jahren und von Schulkindern	bis max. 30 Wochenstunden bzw. bis max. 25 Wochenstunden	darüber hinausgehende Inanspruchnahme
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge		€ 45,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 117,00	€ 154,00
Mindestbeitrag für den Nachmittagstarif ohne Abschläge		€ 45,00
Höchstbeitrag für den Nachmittagstarif		€ 116,00
Materialbeiträge (Werkbeiträge)		max. € 117,00/Arbeitsjahr

Gastbeiträge

Gastbeitrag für ein Kind unter drei Jahren	€ 283,00
Gastbeitrag für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt	€ 117,00
Gastbeitrag für ein Schulkind	€ 58,00

Der Finanzausschuss stellte in seiner Sitzung am 14.06.2021 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat, die vom Land OÖ. im Erlass vom 05.03.2021, BD-2019-400448/9 bekannt gegebenen Tarife für die Kinderbetreuungseinrichtungen zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung der vom Land OÖ. im Erlass vom 05.03.2021, BD-2019-400448/9 bekannt gegebenen Tarife für die Kinderbetreuungseinrichtungen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig beschlossen

34 Stimmen dafür

1 Stimmenthaltung: GR Hans-Peter Sappl, FPÖ

4	Tarife Begleitpersonal für Kindergarten- und Horttransport - Anpassung ab September 2021
----------	---

Sachverhalt:

Vzbgm. Johann Mitterlehner verliert nachstehenden Amtsvortrag.

Kindergartentransport:

Für den Kindergartentransport (Kosten für das Begleitpersonal) wurde bisher ein Tarif von monatlich EUR 20,00 brutto pro Fahrtstrecke eingehoben. Im Finanzjahr 2020 wurde mit diesem Tarif ein Kostendeckungsgrad von 52,26 % erreicht.

Im Finanzjahr 2021 ist voraussichtlich mit Kosten von EUR 42.600,00 zu rechnen.

Eine Hochrechnung mit der derzeit bekannten Anzahl von Kindern, die einen Transport in Anspruch nehmen hat ergeben, dass man mit einem monatlichen Tarif von EUR 28,00 pro Fahrt – bei 15 Kindern mit einer Fahrt und 75 Kindern mit 2 Fahrten - eine Kostendeckung erreichen könnte.

Der Finanzausschuss stellte in seiner Sitzung am 14.06.2021 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat, den bisherigen Tarif von monatlich EUR 20,00 brutto pro Fahrtstrecke beizubehalten, da durch eine Systemumstellung (von Begleitpersonal Kindergarten auf Begleitpersonal Transporteure) auch mit etwas höheren Kosten zu rechnen ist.

Horttransport:

Für den Horttransport werden derzeit EUR 25,00 brutto monatlich für die 1. Fahrtstrecke und EUR 19,00 für die 2. Fahrtstrecke eingehoben. Die Kosten für den Horttransport werden 2021 rund EUR 2.700,00 betragen, sofern sich ab September die Fahrtstrecke nicht gravierend ändert.

Eine Kostendeckung würde man bei einem Tarif von EUR 32,00 für die 1. Fahrtstrecke und EUR 26,00 für die 2. Fahrtstrecke erlangen.

Der Finanzausschuss stellte in seiner Sitzung am 14.06.2021 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat, die bisherigen Tarife EUR 25,00 für die 1. Fahrtstrecke und EUR 19,00 für die zweite Fahrtstrecke (jeweils brutto) beizubehalten.

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung meint, dass der Kindergarten- und Horttransport ein heiß diskutiertes Thema bei den Eltern ist und dass die Tarife in Vorchdorf im Vergleich zu anderen Gemeinden unverhältnismäßig hoch sind. Er denkt es wäre sinnvoller bei anderen Projekten den Rotstift anzusetzen, wie zum Beispiel beim Gesundheitsdienstleistungszentrum, als bei Eltern und Kinder zu sparen. Vorchdorf hat die Plakette familienfreundliche Gemeinde – aber schaut man in der Tiefe, ergibt sich ein anderes Bild. Wir sind am Standort

Vorchdorf stark aufgestellt. Er empfindet einen hohen Kindergartentransport aber als wesentlichen Standortnachteil für Vorchdorf. Daher stellt er den **Gegenantrag** den Kindergarten- und Horttransport auf EUR 10,00 pro Fahrtstrecke festzulegen und ab dem 2. Kind auf die Hälfte davon.

Vzbgm. Johann Mitterlehner nimmt Bezug auf die von GR Sprung erstellte Aufstellung der Tarife einiger Nachbargemeinden. Auch ist der Finanzausschuss vor seiner Sitzung auf GR Sprung zugegangen und hat um Übermittlung der Liste gebeten, welche er auch dankenswerterweise dem Finanzausschuss zur Verfügung gestellt hat. Er hat bei 41 Gemeinden die Tarife abgefragt. Der Finanzausschuss hat den o.a. Beschlussvorschlag einstimmig befürwortet. In der Sitzung wurde sehr lange über das Thema diskutiert, wie auch schon in den Jahren davor. GR Sprung hat Einsparungen angesprochen. Jeder der Gemeinderatsmitglieder hat einmal einen Eid geleistet, wirtschaftlich zu handeln. Auch der Kostendeckungsgrad muss berücksichtigt werden. Die Finanzabteilung hat erhoben, dass wir bei den Kindergarten- und Horttransporttarifen einen Kostendeckungsgrad von nur 52,26% erreichen. Fast 48% steuert die Marktgemeinde Vorchdorf dazu. Es ist allen bewusst, dass es manchmal Lebenssituationen gibt, in denen die anfallenden Kosten für die Eltern nicht ganz so einfach zu bewältigen sind. Nach langer Diskussion und Beratung hat sich der Finanzausschuss dafür ausgesprochen die Tarife beizubehalten, da es auch eine Umstellung beim Begleitpersonal gibt (siehe TOP 6 der heutigen Tagesordnung). Das Begleitpersonal hat früher der Kindergarten gestellt, in Zukunft soll dieses von den Busunternehmen bereitgestellt werden. Die Marktgemeinde Vorchdorf nimmt hier die notwendigen zusätzlichen Mittel in die Hand um die Qualität für unsere Kinderbetreuung zu gewährleisten.

Beschlussvorschlag Gegenantrag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung des Gegenantrages.

Abstimmungsergebnis Gegenantrag:

mehrstimmig abgelehnt

1 Stimmen dafür: GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, ÖVP

32 Gegenstimmen

2 Stimmenthaltungen: GR Gerhard Wiener, FPÖ
GR Hans-Peter Sappl, FPÖ

Beschlussvorschlag Hauptantrag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis Hauptantrag:

mehrstimmig beschlossen

32 Stimmen dafür

1 Gegenstimme: GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, ÖVP

2 Stimmenthaltungen: GR Gerhard Wiener, FPÖ
GR Hans-Peter Sappl, FPÖ

5 Kindergartenordnung - Ergänzungen und Anpassungen

Sachverhalt:

Auf Grund der KITA Info App sind Änderungen/Ergänzungen in der Kindergartenordnung (siehe Beilage) erforderlich, so der Vorsitzende.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um vollinhaltliche Beschlussfassung der Kindergartenordnung und gleichzeitige Außerkraftsetzung der Verordnung vom 01.07.2020.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

6 Kindergartentransport - Begleitpersonal Transporteure

Sachverhalt:

Vzbgm. Johann Mitterlehner informiert über nachstehenden Sachverhalt.

Für die Kindergärten Kitzmantelstraße und Kapellenweg wird der Bustransport von Kindergartenhelferinnen begleitet. Die Leiterin der Einrichtungen, Frau Bettina Aigner, stellte den Antrag, die Busbegleitung extern zu vergeben, damit die Helferinnen im Kinderdienst eingesetzt werden können. Die genaue Begründung ist dem Antrag zu entnehmen.

Die externe Begleitung kann von den Transportunternehmen Aigner und Gollinger zu einem Preis von EUR 20,- (netto) pro Stunde bewerkstelligt werden:

Geschätzte Kosten im Jahr:	EUR 21.500,-
- Geschätzte Einsparung im Jahr:	EUR 2.100,-
Geschätzte Mehrkosten gesamt:	EUR 19.400,-

Die mit den Transportunternehmen vertraglich vereinbarten Tarife für das Begleitpersonal beim Mittagstransport sind wie folgt:

Transportunternehmen	Stand 2010*	Stand 01.09.2020*
Aigner	EUR 12,40 pro Stunde	EUR 15,05 pro Stunde
Gollinger	EUR 15,40 pro Stunde	EUR 18,70 pro Stunde

*Ermittlung je angefangener ¼ Stunde

Der Jugend-, Sport-, Bildungs- u. Kulturausschuss (Kindergarten) hat eine externe Busbegleitung beim Frühtransport in der Sitzung am 19.04.2021 und der Gemeindevorstand in der Sitzung am 15.06.2021 einstimmig befürwortet.

Finanzierung:

Im Finanzjahr 2021 sind EUR 20.000,- für eine externe Busbegleitung vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um folgende Beschlussfassungen:

- a) Nachtrag II zum Vertrag ab 1.9.2010 mit der Firma Aigner
- b) Nachtrag I zum Vertrag ab 1.9.2010 mit der Firma Gollinger Personenbeförderung GmbH

Abstimmungsergebnis a):

einstimmig bewilligt

Abstimmungsergebnis b):

einstimmig bewilligt

7	Landesfinanzierungsplan für den Ankauf eines RLF-A 2000 für die FF Vorchdorf im Jahr 2022
----------	--

Sachverhalt:

Vzbgm. Johann Mitterlehner verliert den u.a. Amtsvortrag.

Das Land OÖ. Dir Inneres und Kommunales hat auf Grund eines BZ-Antrages der Marktgemeinde Vorchdorf vom 12. Mai 2021, GZ 163042, mit Schreiben IKD-22174/6-Wob vom 21.05.2021 für die Ersatzbeschaffung eines RLF-A 2000 für die FF Vorchdorf folgende Finanzierungsdarstellung übermittelt.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2022	2023	Gesamt in Euro
Eigenmittel / Rücklagen der Gemeinde	253.372,00		253.372,00
LFK Zuschuss - Normfahrzeug	67.068,00		67.068,00
Bedarfszuweisung - Projektfonds		52.160,00	52.160,00
Summe in Euro	320.440,00	52.160,00	372.600,00

Das Vorhaben soll nachträglich in den aktuellen budgetären Rechenwerken (Voranschlag bzw. Nachtrags-Voranschlag, MEFP) angepasst und vom Gemeinderat beschlossen werden; darüber ist der IKD unter Anschluss der diesbezüglichen Unterlagen ehest möglich zu berichten.

Grundlage für die Finanzierung sind die vom Landes-Feuerwehrkommando OÖ. Bekannt gegebenen geltenden Normkosten 2021, welche dem BBG-Bestbieterangebot entsprechen (gültig ab 23.02.2021).

Die Pflichtausrüstung (€ 72.200,00) soll nach Möglichkeit aus dem Altfahrzeug übernommen werden; deren Kosten sind daher nicht in dieser Finanzierungsdarstellung enthalten. Die Kosten allfälliger zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände, welche über den oben angeführten Finanzierungsrahmen des Normfahrzeuges hinausgehen, sind – exkl. des LFK-Zuschusses für die Pflichtausrüstungspauschale und sonstiger allfälliger Zuschüsse – aus entsprechenden Eigenmitteln der Freiwilligen Feuerwehr Vorchdorf zu bedecken.

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2023 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung/ einer Kostenfeststellung samt Abnahmebestätigung des Landes-Feuerwehrkommandos OÖ. bzw. der Zuschuss-Anweisungsnachweis zusammen mit einem Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für das Jahr 2023 angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- die Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- die Gebarung sparsam geführt wird,
- die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für das Jahr 2023 vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2023 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- auf Antrag der Gemeinde
- bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel sowie
- nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei der Anschaffung von (Kommunal-) Fahrzeugen und/oder Gerätschaften ohne die BBG die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, i.d.g.F. zu beachten sind.

Über die erfolgte Auftragsvergabe bzw. Bestellung ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 (OÖ. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 96/2020 wird verwiesen.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung angenommen werden kann, ist ehest möglich, aber spätestens nach der nächsten Gemeinderatssitzung vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

8	Lieferauftrag: Feuerwehreinsatzfahrzeug, RLF-A 2000, Freiwillige Feuerwehr Vorchdorf
----------	---

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über nachstehenden Sachverhalt.

Das RLF-A 2000 der Freiwilligen Feuerwehr Vorchdorf steht mittlerweile 29 Jahre im Feuerwehrdienst. Dieses Fahrzeug hatte bereits 2016 seine Zielnutzungsdauer von 25 Jahren vorzuweisen und entspricht nicht mehr den zeitgemäßen Anforderungen der Feuerwehr. Bei der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP), welche Anfang 2018 ausgearbeitet und am 03.07.2018 im Gemeinderat beschlossen wurde, ist festgehalten, dass im Jahr 2022

eine Neuanschaffung des Rüstlöschfahrzeuges vorgesehen ist. Am 04.02.2020 wurde ein Grundsatzbeschluss zum beschriebenen Fahrzeugankauf im Gemeinderat gefasst.

Zuschlagsentscheidung / Vergabe:

Die Ausschreibung der Rahmenvereinbarung GZ 2801.02969 über die Lieferung von Feuerwehrfahrzeugen mit einem HZG zw. 3,5 bis 14t sowie 18t, inkl. Wartung und Ersatzteilen - entsprechend den länderspezifischen Baurichtlinien, erfolgte im Auftrag und namens der Republik Österreich (Bund), der Bundesbeschaffung GmbH als vergebende Stelle selbst, sowie aller weiteren Auftraggeber im Sinne der §§ 4, 166 bis 168 BVerG 2018 mit Sitz in den Bundesländern Niederösterreich, Wien, Burgenland, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg, Tirol, Vorarlberg.

Vorchdorf als Marktgemeinde in Oberösterreich ist als Auftraggeber und Partner der Rahmenvereinbarung genannt und von daher uneingeschränkt bei der Bundesbeschaffung GmbH abrufberechtigt.

Die Befugnis der BBG, für die Gemeinde vertretungsbefugt aufzutreten, ergibt sich aus der Grundsatzvereinbarung. Die Beauftragung der BBG selbst durch einen öffentlichen Auftraggeber als Kunden (u.a. mit der Durchführung von Beschaffungstätigkeiten bzw. Nebenbeschaffungstätigkeiten) ist vom Vergaberecht ausgenommen (§ 9 Abs 1 Z 20 und 22 BVerG 2018).

Das vorliegende Angebot der Fa. Rosenbauer Österreich Ges.m.b.H., Paschinger Straße 90, 4060 Leonding über einen RLFA 2000 / MAN TGM 18.320 / 3900 / 4 x 4 entspricht den formalen Vorgaben der RVB Feuerwehrfahrzeuge mit der BBG-GZ 2801.02969.021.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist nach § 43 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) i.d.g.F. aufgrund der Generalkompetenz gegeben.

Nach dem Ergebnis des nach dem von der Bundesbeschaffung GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführten Vergabeverfahrens wird der Lieferauftrag „Lieferung eines neuen Feuerwehrinsatzfahrzeug RLF-A 2000, für die freiwillige Feuerwehr Vorchdorf wie folgt vergeben:

Für den Zuschlag vorgesehener Bieter / Auftragnehmer:

Fa. Rosenbauer Österreich Ges.m.b.H., Paschinger Straße 90, 4060 Leonding

Angebot für die Beladung von der Fa. Rosenbauer Österreich Ges.m.b.H., Paschinger Straße 90, 4060 Leonding mit Angebot KA0N647 vom 09.06.2021 Beladung zu 001-19021-A005, vom 31.03.2021 in Höhe von EUR 61.633,85 (brutto)

Angebot für Fahrgestell und Aufbau von der Fa. Rosenbauer Österreich Ges.m.b.H., Paschinger Straße 90, 4060 Leonding mit dem Zeichen Sebastian Lang / SLan / 001-19021-A007 vom 19.04.2021 in Höhe von 502.458,00 (brutto)

Gesamte Auftragssumme:

geprüfter Angebotspreis (inkl. USt.) von EUR 564.091,85

Vzbgm. Johann Mitterlehner merkt an, dass die FF Vorchdorf einen sehr beachtlichen Anteil an Eigenmittel selbst aufbringt – es sind über 10% der Gesamtsumme.

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Mitgliedern der Vorchdorfer Feuerwehren für ihren Einsatz und ihrer Kompetenz und wünscht der FF Vorchdorf alles Gute mit dem Fahrzeug.

Finanzierung:

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 15.06.2021 einstimmig für eine Finanzierung gemäß beiliegender Finanzierungsaufstellung ausgesprochen. Dies wird demnach auch im Nachtragsbudget dementsprechend abgebildet.

Die Bedeckung erfolgt gemäß Landesfinanzierungsplan mit dem Geschäftszeichen IKD-22174/6-Wob vom 21.05.2021 (welcher in der GR-Sitzung am 29.06.2021 zum Beschluss vorgelegt wird), den Zusagen vom Landesfeuerwehrkommando, der Marktgemeinde Vorchdorf und der FF Vorchdorf gemäß folgender Aufstellung:

FF Vorchdorf - Ankauf RLF 2000 im Jahr 2022 - Finanzierung für NVA 2021 (bzw. MEFP 2021-2025)				
	%	Jahr	lt. FF Aufstellung 12.05.2021	lt. MEFP 2021-2025
Gesamtkosten			564.091,85	485.000,00
Förderung LFK	18	2022	67.068,00	88.400,00
Sonderförderung LFK - CAFS Anlage		2022	20.000,00	
Förderung LFK - Stromgenerator		2022	906,66	
Förderung LFK - Hydraul. Rettungsgerät		2022	4.104,54	
Land OÖ. BZ lt. Auskunft IKD 20.04.21	14	2023	52.160,00	57.000,00
Eigenleistung FF Vdf.		2022	61.800,00	48.500,00
Anteil MG Vdf. (Rücklage)		2022	291.100,00	291.100,00
Gemeindeentlastungspaket 2019-2021 (Anteil 2021) = Rücklage		2022	22.100,00	
Verkaufserlös Altfahrzeug		2022	10.000,00	
Gutschein Fa. Rosenbauer		2022	5.000,00	
Zuführung MG. Vdf. aus operativer Gebarung		2022	29.852,65	
gesamt			564.091,85	485.000,00
Differenz = Fehlbetrag unfinanziert			0,00	0,00
Lt. IKD soll die Pflichtausrüstung aus dem Altfahrzeug übernommen werden. Wenn nicht Finanzierung durch FF				

Die Verrechnung der Kosten in Höhe von EUR 564.091,85 erfolgt auf der HH-Stelle 5/163042/040.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig für diese Vorgangsweise ausgesprochen und empfiehlt dem Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf folgendes zu beschließen:

- a) die Finanzierung gemäß beiliegender Finanzierungsaufstellung
- b) die Beschaffung mittels Bundesbeschaffung GmbH (Zuschlagserteilung / Vergabe für den Lieferauftrag „Lieferung eines neuen Feuerwehreinsatzfahrzeugs RLF-A 2000, für die freiwillige Feuerwehr Vorchdorf an die Fa. Rosenbauer Österreich Ges.m.b.H., Paschinger Straße 90, 4060 Leonding in Höhe von EUR 564.091,85)

Abstimmungsergebnis a):

einstimmig bewilligt

Abstimmungsergebnis b):

einstimmig bewilligt

9	Kommunalkredit Public Consulting GmbH - Annahme Förderungsvertrag KEM-PV - Verabschiedungshalle
----------	--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über nachstehenden Sachverhalt.

Das Projekt KEM-PV – Vorchdorf (OÖ, Gmunden) - Verabschiedungshalle, wurde von Herrn Ing. Hummelbrunner am 05.02.2021 zur Förderung eingereicht. Das Präsidium des Klima- und Energiefonds hat die Förderung des Projektes am 18.05.2021 genehmigt und hat die Antragsnummer C162777 vergeben.

Für das Projekt wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

Förderungsfähige Investitionskosten	€	19.245,00
vorläufiger Fördersatz		40%
vorläufige maximale Gesamtförderung	€	7.698,00

Die geförderte Investition ist bis spätestens 31.03.2022 durchzuführen.

Um diese Förderung zu erhalten, ist der Förderungsvertrag mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vollinhaltlich zu beschließen und die Annahmeerklärung innerhalb von 3 Monaten unterfertigt vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung des Fördervertrages

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

10	Kommunalkredit Public Consulting GmbH - Annahme Förderungsvertrag KEM-PV - Veranstaltungszentrum Kitzmantelfabrik
-----------	--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende bringt den Gemeinderatsmitgliedern den u.a. Sachverhalt näher.

Das Projekt KEM-PV – Vorchdorf (OÖ, Gmunden) – Veranstaltungszentrum Kitzmantelfabrik, wurde von Herrn Ing. Hummelbrunner am 05.02.2021 zur Förderung eingereicht. Das Präsidium des Klima- und Energiefonds hat die Förderung des Projektes am 18.05.2021 genehmigt und hat die Antragsnummer C162776 vergeben.

Für das Projekt wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

Förderungsfähige Investitionskosten	€	35.643,00
vorläufiger Förderungssatz	40%	
vorläufige maximale Gesamtförderung	€	14.257,00

Die geförderte Investition ist bis spätestens 31.03.2022 durchzuführen.

Um diese Förderung zu erhalten, ist der Förderungsvertrag mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vollinhaltlich zu beschließen und die Annahmeerklärung innerhalb von 3 Monaten unterfertigt vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung des Fördervertrages.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

11	Kommunalkredit Public Consulting GmbH - Annahme Förderungsvertrag KEM-PV - Kindergarten Kitzmantelstraße
----	--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Sachverhalt.

Das Projekt KEM-PV – Vorchdorf (OÖ, Gmunden) – Kindergarten Kitzmantelstraße, wurde von Herrn Ing. Hummelbrunner am 05.02.2021 zur Förderung eingereicht. Das Präsidium des Klima- und Energiefonds hat die Förderung des Projektes am 18.05.2021 genehmigt und hat die Antragsnummer C162775 vergeben.

Für das Projekt wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

Förderungsfähige Investitionskosten	€	26.268,00
vorläufiger Förderungssatz	40%	
vorläufige maximale Gesamtförderung	€	10.507,00

Die geförderte Investition ist bis spätestens 31.03.2022 durchzuführen.

Um diese Förderung zu erhalten, ist der Förderungsvertrag mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vollinhaltlich zu beschließen und die Annahmeerklärung innerhalb von 3 Monaten unterfertigt vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung des Fördervertrages.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verliest nachstehenden Sachverhalt.

In der GR-Sitzung vom 04.05.2021 wurde die Anschaffung des nachfolgenden Kopiergerätes für die Mittelschule Vorchdorf beschlossen.

1) Mittelschule Vorchdorf

Canon Kopiergerät ir ADV DX 6755i MF– Mittelschule Vorchdorf

Vertragsbeginn, -dauer: April 2021, 60 Monate

E-Maintenance beträgt monatlich EUR 4,00

Die Nettomonatsmiete (inkl. 10.000 Kopien/mtl. A4) beträgt EUR 148,28 exkl. MwSt.

Die zukünftigen Wartungskosten betragen per 1000 exkl. MwSt.:

EUR 3,90 A4 s/w

EUR 1,00 Scan

EUR 5,85 A3 s/w

Die Firma Fix Fax Handelsgesellschaft m.b.H. hat dankenswerterweise ein noch leistungsfähigeres Gerät, welches in einem Schauraum ausgestellt war ausfindig gemacht. Anstelle des o.a. Gerätes (Canon Kopiergerät ir ADV DX 6755i MF) wird nun zu den gleichen Konditionen dieses Schauraumgerät des Modells Canon Kopiergerät ir ADV 6575 i eingesetzt. Das Modell wird am beschlossenen Miet- und Wartungsvertrag zur Übersicht ergänzt. Dieses Modell wäre in der Miete grundsätzlich günstiger – für die Differenz wird uns ein mietfreies Gerät in der Kitzmantelfabrik zur Verfügung gestellt, bei welchem nur die Wartungskosten schlagend werden.

2) Kitzmantelfabrik

Canon Kopiergerät ir ADV C3320 i

Vertragsbeginn, -dauer: Juni 2021, 36 Monate

E-Maintenance beträgt monatlich EUR 4,00

Die zukünftigen Wartungskosten betragen per 1000 exkl. MwSt.:

EUR 5,00 A4 s/w

EUR 45,00 A4 color

EUR 1,00 Scan

EUR 7,50 A3 s/w

EUR 69,00 A3 color

Finanzierung:

Die Finanzierung ist im laufenden Budget enthalten.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um folgende Beschlussfassungen:

- a) der Ergänzung des beschlossenen Miet- und Wartungsvertrags mit der Firma Fix Fax Handelsgesellschaft m.b.H, dass anstelle des Canon Kopiergerät ir ADV DX 6755i MF das leistungsfähigere Schauraumgerät Canon Kopiergerät ir ADV 6575 i zu den gleichen Konditionen eingesetzt wird.
- b) des vorliegenden Wartungsvertrages mit der Firma Fix Fax Handelsgesellschaft m.b.H für das Canon Kopiergerät ir ADV C3320 i.

Abstimmungsergebnis a):

einstimmig bewilligt

Abstimmungsergebnis b):

einstimmig bewilligt

13 Nutzungsvereinbarung E-Lastenrad - Beschlussfassung
--

Sachverhalt:

GR Mag. Norbert Ellinger berichtet über nachstehenden Sachverhalt. Im Umweltausschuss der Marktgemeinde Vorchdorf hat sich in seiner letzten Sitzung mit der Ausleihstatistik 2019/2020 des Lastenrads beschäftigt.

Das Lastenfahrrad wurde in den 11 Monaten, welches es seit der Anschaffung im Juli 2019 bis Ende Dezember 2020 den BürgerInnen zum Ausleihen zur Verfügung stand (Anmerkung: Das Lastenrad wurde jeweils gegen Ende Oktober eingewintert) 44 mal für durchschnittlich jeweils 3 Tage ausgeliehen. Im Durchschnitt wurde das Lastenrad rund 4 x pro Monat ausgeliehen, so dass es in den 11 Monaten im Schnitt rund 12 Tage pro Monat verliehen war.

17 Personen haben den Leihservice in Anspruch genommen, davon rund 2/3 mehr als einmal. Im Durchschnitt wurde das Lastenrad von einer Person rund 2,6 x ausgeliehen.

Die Abwicklung des Verleihs erfolgte in der Vergangenheit über Heinz Rebig vom Schuhgeschäft Piefke. Das ist auch 2021 möglich.

Zum Teil wird das Fahrrad nicht sauber retour gebracht. Daher schlägt der Umweltausschuss einstimmig vor, eine Kautions in der Höhe von € 20,00 einzuheben, welche einbehalten wird, wenn das Rad verschmutzt zurückgebracht wird. Mit Herrn Rebig wurde bereits darüber gesprochen, er würde die Abwicklung übernehmen.

Die Kautions wurde in die Nutzungsvereinbarungen mitaufgenommen, welche heute zur Beschlussfassung vorliegt.

GR Norbert Ellinger spricht in diesem Zusammenhang an, dass die heutige Sitzung eine GEHmeindeRADsitzung ist und die Mandatar*innen eingeladen wurden zu Fuß oder mit dem Rad zur Sitzung zu kommen. Diese Aktion findet dieses Mal in ganz OÖ statt und wurde durch das Klimabündnis OÖ organisiert. Es gibt auch etwas zu gewinnen. Mandatar*innen welche heute mit dem Rad oder zu Fuß gekommen sind, können am Gewinnspiel teilnehmen und ein Rad gewinnen. Er bedankt sich bei allen, welche bei den heutigen Wetterbedingungen (Gewitter/Sturm) so mutig waren und mit dem Rad oder zu Fuß gekommen sind.

Zu den Nutzungsbedingungen spricht er an, dass das E-Lastenrad oft nicht sauber zurückkommt und das trägt auf Dauer nicht zum Erhalt des E-Lastenrades bei. Daher wurde im

Umweltausschuss vorgeschlagen die Nutzungsbedingungen zu adaptieren und in Zukunft eine Kautions von EUR 20,00 einzuheben. Die Kautions wird rückerstattet, wenn das Rad sauer zurückkommt.

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung findet es schade, wenn Gemeindeeigentum nicht schonend verwendet wird. Herr Rebig hat sich bereit erklärt, den Verleih mit dem E-Lastenrad abzuwickeln. Er bedankt sich, dass er diese Arbeit auf sich nimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung der beiliegenden adaptierten Nutzungsvereinbarung für das E-Lastenrad.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

14	Lichtzeichenanlage Kösslwanger Straße - Finanzierungsübereinkommen zwischen der Lokalbahn Lambach-Vorchdorf-Eggenberg AG und der Marktgemeinde Vorchdorf
----	--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Sachverhalt.

Für die Errichtung der Lichtzeichenanlage in der Kösselwanger Straße liegt ein Finanzierungsübereinkommen der Lokalbahn Lambach-Vorchdorf-Eggenberg AG vor.

Dieses beinhaltet folgenden Kostenschlüssel:

	Gesamtkosten	Kostenanteil Lokalbahn		Kostenanteil Gemeinde	
	in EUR	in%	in EUR	in %	in EUR
Planungs- und Einreichkosten, Errichtungskosten	312.400,00	50 %	156.200,00	50 %	156.200,00
Erhaltung und Inbetriebhaltung für 25 Jahre (Preisbasis 2021)	99.324,75	50 %	49.662,38	50 %	49.662,37
Gesamtkosten	411.724,75		205.862,38		205.862,37

Für die Marktgemeinde fallen somit Gesamtkosten inkl. Instandhaltungskosten für 25 Jahre von EUR 205.862,37 an.

Die Baumaßnahmen können lt. Lokalbahn bereits im August 2021 umgesetzt werden.

Der Gemeindevorstand nahm das o.a. Finanzierungsübereinkommen in seiner Sitzung am 15.06.2021 einstimmig zur Kenntnis.

Finanzierung:

Im Budget sind für das Jahr 2021 EUR 100.000,00 für Lichtzeichenanlagen vorgesehen. Der Restbetrag von EUR 105.862,37 ist für das Budget im Jahr 2022 vorzusehen.

Die Kostenaufteilung (2021 und 2022) wurde mit der Lokalbahn abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschluss des Finanzierungsübereinkommens.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

15	Vereinbarung Traunsteintaxi mit dem Tourismusverband Traunsee Almtal - Beschlussfassung
----	---

Sachverhalt:

Seit März 2020 betreibt der Tourismusverband (TVB) in Abstimmung mit dem OÖ Verkehrsverbund und den Gemeinden der Region das Traunsteintaxi. Es soll Besucher*innen der Region, aber auch Einheimischen die kostengünstige Möglichkeit geben auf das eigene Fahrzeug zu verzichten, so der Vorsitzende.

Um das Gemeindebudget zu entlasten wurden die Kosten für das Traunsteintaxi für das heurige Jahr (gemäß beiliegender Vereinbarung) seitens des Tourismusverbandes Traunsee Almtal um 50% reduziert.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung der beiliegenden Vereinbarung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

16	Zustimmung zur Mitgliedschaft beim neu zu gründenden Verein „Energie-Traunstein“
----	--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Sachverhalt.

Der aktuelle Vertrag unserer 13 KEM (Klima- und Energie-Modellregion) Gemeinden mit dem Klima- und Energiefonds wurde in Form einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung geschlossen. Diese Konstruktion verursachte in den vergangenen 3 Jahren einiges an Mehrarbeit und verkomplizierte die Abwicklung von Vorgängen und Projekten.

Deshalb ist die Gründung eines Vereins geplant um für die KEM Traunstein einen eigenen Rechtskörper zur Verfügung zu haben. Dieser Verein dient als Träger der KEM Traunstein sowie als Öffentlich-Öffentlicher Partner des Klima- und Energiefonds und zur Abwicklung der finanziellen sowie organisatorischen Belange und verbessert daher wesentlich die Handlungsfähigkeit der KEM Traunstein.

Die Teilnahme der Marktgemeinde Vorchdorf an der aktuellen Phase der KEM Traunstein bis 31.12.2023 wurde bereits beschlossen. Für die Gemeinde ergeben sich aus der Vereinsgründung keine weiteren finanziellen Verpflichtungen.

GR Mag. Norbert Ellinger merkt dazu an, dass die Marktgemeinde Vorchdorf auch die Lead-Gemeinde ist, welche stellvertretend für alle Gemeinden der Klima- und Energiemodellregion Traunstein eingereicht hat. Das ist einer der Gründe warum dieser Verein gegründet werden soll. Die KEM hat derzeit keine eigene Rechtspersönlichkeit, daher muss eine Gemeinde stellvertretend einreichen. Eine eigene Rechtspersönlichkeit würde Abwicklung diverser Projekte, Förderungen,... wesentlich erleichtern und die Aufwände für die Marktgemeinde Vorchdorf vermindern. Für die Marktgemeinde Vorchdorf würde sich keine Änderung bei den finanziellen Verpflichtungen ergeben. Der Vereinsmitgliedsbeitrag sind die jetzt schon existierenden Beiträge zum KEM-Region. Die Vereinsgründung wurde im Umweltausschuss beraten und befürwortet.

Zum Beschlussvorschlag b) merkt er an, dass der Vorschlag nicht ganz vollständig ist. Zur Verständlichkeit verliest er den Auszug aus dem Protokoll des Umweltausschusses vor:

Die Marktgemeinde Vorchdorf ist schon seit mehreren Jahren Mitglied der Klima- und Energiemodellregion Traunstein. Das ermöglicht u.a. die Nutzung diverser Förderschienen. Die Klima- und Energiemodellregion Traunstein hat derzeit die Form einer Gemeindekooperation, mit der Marktgemeinde Vorchdorf als gegenüber dem Programmträger (=Österreichischer Klimafonds) stellvertretend auftretende Gemeinde.

Das mit dieser Konstruktion verbundene Fehlen eines eigenen Rechtskörpers erschwert einerseits der Klima- und Energiemodellregion Traunstein ihre Aktivitäten (z.B. Förderabwicklungen, Projektumsetzungen), andererseits hat die Marktgemeinde Vorchdorf zusätzliche Aufwände. Es wird daher der Verein „Klima- und Energiemodellregion Traunstein“ gegründet, bei dem die Mitgliedsgemeinden der Klima- und Energiemodellregion Traunstein Vereinsmitglieder sind.

*Für die Vereinsstatuten liegt bereits ein Entwurf vor. Gemäß Statuten werden für jede Gemeinde zwei Gemeindevertreter*innen als Vereinsmitglieder nominiert. Als Geschäftsführer des Vereins ist der Vorchdorfer GR und aktuelle Modellregionsmanager der Klima- und Energiemodellregion Traunstein Ing. Christian Hummelbrunner vorgesehen. Seitens der Marktgemeinde Vorchdorf soll der derzeitige Obmann des Umweltausschusses Vorchdorf Norbert Ellinger als Vertreter nominiert werden. Weiters soll der vormalige Modellregionsmanager DI Horst Gaigg, derzeit Geschäftsführer des Technozentrums Gmunden und der INKOBA Salzkammergut seitens der Marktgemeinde Vorchdorf als Vertreter nominiert werden. DI Horst Gaigg verfügt als ehemaliger Modellregionsmanager und aufgrund seiner derzeitigen Tätigkeiten über fundiertes Wissen zu den Themen Energie und Klima und ist in der Region gut vernetzt und verankert.*

Der Obmann ersucht den Ausschuss um Beschlussfassung, dem Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf den Beitritt der Marktgemeinde Vorchdorf zum noch zu gründenden Verein „Klima- und Energiemodellregion Traunstein“ als ordentliches Mitglied zu empfehlen.

Der Umweltausschuss möge weiters beschließen, dem Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf die Nominierung des Umweltausschuss-Obmanns Norbert Ellinger sowie von DI Horst Gaigg als Vertreter der Marktgemeinde Vorchdorf im Verein zu empfehlen.

Die Marktgemeinde Vorchdorf hätte die Möglichkeit 3 Repräsentanten zu nominieren. DI Horst Gaigg kennt „Gott und die Welt“ und ist in der Thematik sehr tief drinnen. Das ist der Grund, dass wir unter Anführungszeichen auf einen Repräsentanten verzichten.

Der Vorsitzende schlägt vor den Beschlussvorschlag b) wie von GR Mag. Norbert Ellinger erläutert zur Abstimmung zu bringen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung, dass

- a) die Marktgemeinde Vorchdorf die Gründung des Vereins Energie-Traunstein entsprechend der beigefügten Vereinsstatuten befürwortet und diesem Verein bei der konstituierenden Sitzung beitreten wird.
- b) Herr DI Horst Gaigg und Herr GR Mag. Norbert Ellinger als Vertreter der Marktgemeinde Vorchdorf nominiert werden.

Abstimmungsergebnis a):

einstimmig bewilligt

Abstimmungsergebnis b):

einstimmig bewilligt

1 Befangenheit: GR Mag. Norbert Ellinger, GRÜNE

17 Auftragsvergaben - Verabschiedungshalle Vorchdorf

Sachverhalt:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

18 Vergabe Bauarbeiten (Kanal- und Wasserleitungsbau) BA13 und BA27 (Erweiterung Fischböckau u. Haidstraße)
--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Sachverhalt.

Für die Vergabe der Kanal- und Wasserleitungsbauarbeiten für die Baulose BA13 (Erweiterung Wasserleitung Fischböckau und Haidstraße) und BA27 (Erweiterung Kanal Fischböckau) wurde die Ausschreibung am 09.06.2021 bei 10 Baufirmen angekündigt, wovon vier Baufirmen die Angebotsunterlagen anforderten.

Bei der am 22.06.2021 stattgefundenen Angebotsabgabe haben folgende Firmen ein Angebot gelegt bzw. ergibt sich untenstehende Angebotsreihung (siehe Angebotseröffnungsprotokoll):

- | | | |
|---------------------|------------|-----------------|
| 1. Kieninger GesmbH | 668.767,82 | EUR exkl. MwSt. |
| 2. Lohninger GmbH | 727.385,15 | EUR exkl. MwSt. |

Gemäß Vergabe nach dem BVergG für den Unterschwellenbereich wurde eine Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gewählt. Der Zuschlag wird dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt (Billigstangebotsprinzip).

Im Zuge der am 24.06.2021 stattgefundenen Verhandlungs- bzw. Bietergesprächen konnte mit der Fa. Kieninger ein Nachlass von 2,00% sowie ein Skonto von 3,00% ausverhandelt werden.

Der Angebotspreis der Fa. Kieninger beträgt nun abzüglich des Nachlasses EUR 647.290,53. exkl. MwSt.

Im Hinblick auf das gewählte Vergabeverfahren und den Zuschlagskriterien ist der Auftrag an die Firma Kieninger GesmbH mit dem Billigstangebot in der Höhe von EUR 647.290,53 exkl. MwSt zu erteilen.

Finanzierung:

Ist im Nachtragsbudget 2021 sowie im Voranschlagsbudget 2022 für Kanal- und Wasserleitungsbauten vorzusehen.

Mit einer Förderung ist lt. Einreichunterlagen für die KPC von 17-18% zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beauftragung der Firma Kieninger GmbH für die Baulose BA13 und BA27.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

34 Stimmen dafür

1 Stimmenthaltung: GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, ÖVP

19	Gestattungsvertrag Anschluss einer Verkehrsfläche (Kramerstraße) an die L536 Pettenbacher Straße
----	--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verliert nachstehenden Sachverhalt.

Für den Ausfahrtsbereich zur Landesstraße (L536 Pettenbacher Straße) der neu ins öffentliche Gut übernommen Kramerstraße ist ein Gestattungsvertrag (Anschluss einer Verkehrsfläche an die Landesstraße) mit dem Land OÖ abzuschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Zustimmung des Gestattungsvertrages.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

Sachverhalt:

Für die Vergabe der Straßenbauarbeiten für das Baulos Sommer/Herbst 2021 wurden die Ausschreibungsunterlagen am 02.03.2021 öffentlich kundgemacht und von 12 Firmen die Angebotsunterlagen angefordert.

Bei der am 15.06.2021 stattgefundenen Angebotsabgabe haben folgende 7 Firmen ein Angebot gelegt bzw. ergibt sich untenstehende Angebotsreihung (siehe Angebotseröffnungsprotokoll):

1. PORR Bau GmbH	187.805,08	EUR exkl. MwSt.
2. Lahnerbau Hoch- Tiefbau GesmbH	205.616,08	EUR exkl. MwSt.
3. Hofmann GmbH & Co KG	233.256,97	EUR exkl. MwSt.
4. Strabag AG	238.293,31	EUR exkl. MwSt.
5. Held & Francke BaugesmbH	248.856,24	EUR exkl. MwSt.
6. Swietelsky AG	249.298,04	EUR exkl. MwSt.
7. Niederndorfer Bau GesmbH	250.137,22	EUR exkl. MwSt.

Gemäß Vergabe nach dem BVergG für den Unterschwellenbereich wurde eine Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gewählt. Der Zuschlag wird dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt (Billigstangebotsprinzip).

Im Hinblick auf das gewählte Vergabeverfahren und den Zuschlagskriterien ist der Auftrag an die Firma PORR Bau GmbH mit dem Billigstangebot in der Höhe von EUR 187.805,08 exkl. MwSt zu erteilen.

Weiters konnte im Zuge des Verhandlungsgespräches mit der Fa. Porr ein Skonto von 3,00% ausverhandelt werden.

Finanzierung:

Budget: Instandhaltung von Straßen und Straßenbauprogramm 2021

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beauftragung der Firma Porr Bau GmbH für das Baulos Sommer/Herbst 2021.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig beschlossen

1 Stimmenthaltung: GR Hans-Peter Sappl, FPÖ

Sachverhalt:

Die Vereinbarung betrifft einen Dienstbarkeitsvertrag, welcher im Gemeinderat am 11.7.1995 genehmigt wurde, so der Vorsitzende. In diesem Vertrag wurde der

Marktgemeinde Vorchdorf vom Eigentümer der Parz. 980/2, EZ 38, KG Mühlthal auf einer Fläche von ca. 76 m² die Nutzung als Manipulationsfläche für Arbeiten, die im Rahmen der Durchführung von Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Scharf notwendig sind eingeräumt. Mit dem Bau des neuen Feuerwehrhauses wurde diese Nutzung obsolet und der Vertrag ist somit per Ende 2007 ausgelaufen.

Die Familie Erwin und Elke Radner stellen nun Forderungen für diese Manipulationsfläche.

Es gibt aus Sicht der Marktgemeinde Vorchdorf zwei Lösungsmöglichkeiten:

- 1) Rückbau der Manipulationsfläche zum ursprünglichen Zustand
- 2) Einmalige Abgeltung der geschätzten Rückbaukosten

Die Marktgemeinde Vorchdorf hat die Fläche besichtigt und die Rückbaukosten von der befestigten Fläche von ca. 76 m² auf ca. EUR 2.400,00 geschätzt.

Seitens Erwin und Elke Radner wird auf einen Rückbau ausdrücklich verzichtet. Anstatt eines Rückbaus, wird als Kompensation und Abgeltung eine Einmalzahlung in Höhe von EUR 2.400,00 vereinbart. Diese Einmalzahlung erledigt alle etwaigen Forderungen und historischen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dieser Fläche.

Der Gemeindevorstand hat dieser Vorgangsweise in der Sitzung am 15.06.2021 einstimmig zugestimmt.

Dem wurde in einer Email vom 07. und 22.06.2021 von Herrn Erwin Radner ausdrücklich zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um vollinhaltliche Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

22	Verbreiterung Güterweg Peintal - Vereinbarungen Grundabtretungen - Beschlussfassung
-----------	--

Sachverhalt:

Nach Gesprächen mit Hr. Wesenauer (WEV- Wegeerhaltungsverband Alpenvorland) teilte dieser mit, dass der Güterweg Peintal im Jahr 2021 ins Sanierungsprogramm des WEV mit aufgenommen werden kann, so der Vorsitzende.

Der Bau- und Straßenausschuss hat sich in der Sitzung vom 02.06.2020 für die Sanierung ausgesprochen.

Nach einer Begehung mit dem WEV konnte man sich auch auf eine Verbreiterung von derzeit 4,35m auf 5,50m vorbehaltlich einer Flächenabtretung der Angrenzenden Grundstückseigentümer einigen. Die Kosten die für die Verbreiterung (Grundfläche und Herstellung) anfallen sind dabei vom Interessenten (Fa. Amering) zu tragen.

Diesbezüglich wurden dem Bürgermeister vom Gemeinderat in der Sitzung vom 30.03.2021 der Auftrag erteilt Grundstücksverhandlungen mit Hr. Kirchhamer und Hr. Hörtenhuber zu führen.

Dahingehend wurde eine Vereinbarung zur Grundabtretung mit Hr. Kirchhamer ausgearbeitet. Ebenso wurde von der Fa. Amering ein Schreiben zur Kostenübernahme (Interessenentenbeitrag) für den Grunderwerb und die Verbreiterung des Güterweges Peintal übermittelt. Der Marktgemeinde Vorchdorf entstehen somit für die Verbreiterung keine Kosten.

Mit Herrn Hörtenhuber konnte bis dato, trotz guter Gesprächsbereitschaft leider noch keine Einigung erreicht werden. Hier erfolgt auf ca. 80m lediglich die Bestandssanierung.



Der Vorsitzende bedankt sich bei Franz Kirchhamer für die Grundabtretung.

Finanzierung:

Die Finanzierung ist im Budget unter Güterweg Peintal 2021 vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschluss der Vereinbarung zur Grundabtretung Kirchhamer.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

23 Messenbach - Gehwegabtretung ins öffentliche Gut

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über nachstehenden Amtsvortrag.

Die Firma Neu-Bau Invest und Management GmbH (Entwickler der Baugründe ehem. Moschee) in Messenbach erklärt sich bereit den auf ihrem Grundstück verlaufenden Gebrauchsweg über die Laudach zum Bahnhof ins öffentliche Gut mit einer Breite von 1,5m bis rd. 1,8m unentgeltlich abzutreten.

Die Übernahme ins öffentliche Gut wurde in der Sitzung des Bau- und Straßenausschusses am 01.03.2021 befürwortet.



Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Fassung folgender Beschlüsse:

- Übernahme des Gehweges ins öffentliche Gut
- Widmung des Gehweges zum Gemeindegebrauch
- Beschluss der Einreichungsverordnung

Abstimmungsergebnis a):

einstimmig bewilligt

Abstimmungsergebnis b):

einstimmig bewilligt

Abstimmungsergebnis c):

einstimmig bewilligt

Sachverhalt:

Wir haben dieser Tage das Resultat zur Ausschreibung sowie die adaptierte Kostenschätzung des Projekts Verabschiedungshalle der Marktgemeinde Vorchdorf erhalten, so der Vorsitzende.

Aufgrund der aktuellen Marktpreissituation (unvorhersehbare Preissteigerungen der Rohstoffe, Lieferengpässe etc.) wurde vom Architekturbüro die Kostenschätzung vom Mai 2020 an die aktuellen Angebotspreise angepasst (siehe Beilage) bzw. wurde bei allen noch nicht ausgeschriebenen Gewerken die voraussichtliche Preissteigerung in die Kostenschätzung eingearbeitet. Die aus dem Vergabeverfahren hervorgehenden Kosten sowie angepasste Kostenschätzung bedeuten eine Preissteigerung in Höhe von ca. 45 %, nämlich Gesamtkosten in Höhe von EUR 2.374.417,27 (brutto) im Vergleich zu den im Landesfinanzierungsplan und vom Gemeinderat beschlossenen Gesamtkosten in Höhe von EUR 1.636.300,00.

Am 21. und 28.06.2021 wurden die Ergebnisse des Vergabeverfahrens und die aktualisierte Kostenschätzung mit den Entscheidungsträgern nochmals durchbesprochen und die Kosten wo es möglich ist reduziert. Es ist gelungen, die Gesamtkosten auf ca. EUR 1.981.000,00 (brutto) zu reduzieren.

Wie sich die Baupreise in den nächsten Monaten weiterentwickeln ist zurzeit nicht abschätzbar. Glaubt man den Medienaussagen der Wirtschaftskammer, der jeweiligen Innungen etc. ist in den nächsten Monaten, bzw. wird teilweise bereits von Jahren gesprochen, mit keinen wesentlichen Preissenkungen zu rechnen.

Derzeit läuft eine Abklärung mit dem Amt der Oö. Landesregierung zur Anpassung des Landesfinanzierungsplans. Am 28.06.2021 haben wir mit dem Schreiben IKD-2014-188992/53-Wob vom 28.06.2021 eine Stellungnahme erhalten, dass der Kostenrahmen samt Abbruchkosten und Indexsteigerung in Höhe von EUR 944.984,00 (brutto) zur Kenntnis genommen wird und nach Rücksprache mit dem Büro vom Landesrat Max Hiegelsberger für die Mehrkosten BZ-Mittel in Höhe von insgesamt EUR 31.950,00 (brutto), insgesamt also BZ-Mittel in Höhe von EUR 184.400,00 im Jahr 2021 in Aussicht gestellt werden.

Als nächster Schritt ist nun von uns ein entsprechender aktualisierter Bedarfszuweisungsantrag an das Amt der Oö. Landesregierung vorzulegen. Auf Basis dessen wird der Landesfinanzierungsplan angepasst.

Bestenfalls können dann der angepasste Landesfinanzierungsplan, die Auftragsvergaben sowie etwaige andere notwendige Beschlüsse per Umlaufbeschluss, sofern das vorläufige Fristende per 30.06.2021 verlängert wird, oder per Sondersitzung zeitnahe beschlossen werden.

Der Vorsitzende bedankt sich bei der Projektgruppe für die intensive Arbeit.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht für das Projekt Verabschiedungshalle um

- a) Beschlussfassung der beschriebenen Vorgangsweise und Anpassung der Gesamtkosten in Höhe von ca. EUR 1.981.000,00 (brutto).
- b) Beschlussfassung zur Anpassung des Landesfinanzierungsplans mittels Aufstockung des Bankdarlehens in Höhe von ca. EUR 300.000,00 u. entsprechender Aufstockung der Eigenmittel sowie etwaigen anderen Maßnahmen zur Erstellung des aktualisierten Bedarfszuweisungsantrags.

Abstimmungsergebnis a):

mehrheitlich beschlossen

34 Stimmen dafür

1 Stimmenthaltung: GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, ÖVP

Abstimmungsergebnis b):

mehrheitlich beschlossen

34 Stimmen dafür

1 Stimmenthaltung: GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, ÖVP

25 Binnenerschließung - Vereinbarung Grundabtretung Gräber (BP)

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Sachverhalt.

Aufgrund der Errichtung der Binnenerschließungsstraße abgehenden vom Linksabbieger auf der L1242 Eberstälzeller Straße (Billa) bis hin zum Fachmarkzentrum (Europaweg) soll zur Verbesserung der Straßenführung und der Verkehrsanbindung sowie zur Errichtung eines Gehweges (vom Billa Richtung Spar) die erforderliche Fläche der Parz. 778/2, KG Vorchdorf im Besitz von Herrn Thomas Gräber im Ausmaß von ca. 99 m² ins öffentliche Gut zu einem Preis von EUR 70/m² abgetreten werden.

Zur Verbesserung der fußläufigen Anbindung der Binnenerschließungsstraße mit der Querungshilfe auf der Landesstraße wird eine Gehwegerrichtung (breite 1,5m) und Benützung von Hr. Gräber auf seinem Grundstück 778/2 der Marktgemeinde Vorchdorf gestattet. Herr Gräber erhält für die Erteilung der Benützung EUR 200/Jahr.

Dahingehend wurde eine Vereinbarung zur Grundabtretung und Benützung mit Herrn Gräber (BP) ausgearbeitet.

Finanzierung:

Budget Binnenerschließung bzw. Straßenbaubudget

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschluss der Vereinbarung Grundabtretung Gräber (BP).

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

Sachverhalt:

Es wird beabsichtigt die im Lageplan ersichtlichen Maßnahmen umzusetzen und dadurch eine Verbesserung der Verkehrssituation am Tanglberg zu erreichen, so der Vorsitzende.

Der Gehsteig und das Bankett verbleiben im öffentlichen Gut der Marktgemeinde Vorchdorf, die Stützmauer und die Parkplätze (5 Stk.) sollen an Herrn Schauflinger veräußert werden.

Die gesamte Herstellung, Adaptierung etc. obliegt Herrn Schauflinger (auf dessen Kosten). Der Gehsteig soll nach Fertigstellung und Abnahme von der Gemeinde ins öffentliche Gut übernommen werden.

Der Bau- und Straßenausschuss hat der Grundabtretung in der Sitzung am 01.03.2021 zugestimmt. Weiters wurde der Grundstückspreis (€ 70,-/m²) in der Gemeinderatsitzung vom 30.03. beschlossen.

GR Monika Kronegger verliert nachstehend ihre Stellungnahme:

Es handelt sich bei dem Grundstück um mäßig verfestigte mitteleiszeitige Konglomeratablagerungen. Durch Abaggerung kommt es zu einer Verschlämmung und Instabilität des ganzen Hanges (siehe in der Fischböckau, wo es immer nach Starkregen zu Murenabgängen kommt). Aus Sicherheitsgründen kann ich nicht zustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird um folgende Beschlüsse gebeten:

- a) Beschluss des Kaufvertrages
- b) Beschluss der Auflassung aus dem öffentlichen Gut der Parz. Nr. 891, KG Vorchdorf
- c) Beschluss der Auflassungsverordnung
- d) Beschluss der Einreihung in das öffentliche Gut der Parz. Nr. 891/1, KG Vorchdorf
- e) Widmung der Parz. Nr. 891/1, KG Vorchdorf zum Gemeingebrauch
- f) Beschluss der Einreihungsverordnung

Abstimmungsergebnis a):

mehrheitlich beschlossen

33 Stimmen dafür

1 Gegenstimme: GR Monika Kronegger, FPÖ

1 Stimmenthaltung: GR Augustine Kroißmayr, FPÖ

Abstimmungsergebnis b):

mehrheitlich beschlossen

33 Stimmen dafür

1 Gegenstimme: GR Monika Kronegger, FPÖ

1 Stimmenthaltung: GR Augustine Kroißmayr, FPÖ

Abstimmungsergebnis c):

mehrheitlich beschlossen

33 Stimmen dafür

1 Gegenstimme: GR Monika Kronegger, FPÖ

1 Stimmenthaltung: GR Augustine Kroißmayr, FPÖ

Abstimmungsergebnis d):

mehrheitlich beschlossen

33 Stimmen dafür

1 Gegenstimme: GR Monika Kronegger, FPÖ

1 Stimmenthaltung: GR Augustine Kroißmayr, FPÖ

Abstimmungsergebnis e):

mehrheitlich beschlossen

33 Stimmen dafür

1 Gegenstimme: GR Monika Kronegger, FPÖ

1 Stimmenthaltung: GR Augustine Kroißmayr, FPÖ

Abstimmungsergebnis f):

mehrheitlich beschlossen

33 Stimmen dafür

1 Gegenstimme: GR Monika Kronegger, FPÖ

1 Stimmenthaltung: GR Augustine Kroißmayr, FPÖ

27 Kaufvertrag Hermann Schauflinger - Beschlussfassung

Sachverhalt:

Für die Umsetzung der im in TOP 26 angeführten Verkehrsmaßnahmen (Auflassung öffentliches Gut zur Errichtung von Parkplätzen) wurde beiliegender Kaufvertrag (zu den Konditionen des GR-Beschlusses vom 30.03.2021) mit Herrn Hermann Schauflinger erstellt, so der Vorsitzende.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung des beiliegenden Kaufvertrages.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig beschlossen

33 Stimmen dafür

1 Gegenstimme: GR Monika Kronegger, FPÖ

1 Stimmenhaltung: GR Augustine Kroißmayr, FPÖ

28 Antrag GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung

Sachverhalt:

Der unterzeichnete Gemeinderat Albert Sprung stellt laut § 46 Abs. 2 der Oö Gemeindeordnung folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss beschließen, dass seitens der Gemeinde Vorchdorf Initiativen und Maßnahmen ergriffen werden, um in Vorchdorf die Sicherheit im Straßenverkehr heute und in Zukunft für alle Verkehrsteilnehmer/Verkehrsarten zu verbessern.

Unter anderem betrifft das die folgenden Verkehrsteilnehmer/Verkehrsarten:

Fußverkehr (Rollstuhlfahrer, Rollator, Fußgänger)
Fahrräder (Elektrofahrräder, motorisierte Zweiräder)
Pkw
Lkw
Bus
Schienenverkehr

Unter anderem wird die Sicherheit im Straßenverkehr durch folgende Maßnahmen gefordert:

Verkehrs- und Raumplanung

Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung sowie die Forderung der regionalen Wirtschaft oder das Engagement für die „Gemeinde der kurzen Wege“ können sich sehr positiv auf die Verkehrssicherheit auswirken.

Tempolimits, verkehrsberuhigte Zonen

Die Begrenzung und Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeiten ist ein wirksames Mittel zur Reduzierung von Verkehrsunfällen.

Verkehrsüberwachung und Sicherheitsdisplays

Schutzwege (Fußgängerübergänge)

Begleitwege für Fußverkehr und Radfahrer

Gehwege

Prüfung Hauptverkehrswege bzgl. Geh- und Radwege

Analyse von Bereichen mit Unfallhäufigkeit mit individuellen Maßnahmen in angemessener Frist

Spezielle Schulungen für und spezielles Augenmerk auf Verkehrsanfänger

Und viele viele weitere Punkte zur Erreichung des Ziels: Sicherheit im Straßenverkehr, die im Zuge diese Grundsatzbeschlusses entwickelt werden sollen.

Begründung

Verkehrssicherheitsarbeit setzt dort an, wo Probleme geortet werden und wo bereits präventiv Vorbeugungen getroffen werden können [1].

Aber auch die strategische Planung trägt maßgeblich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei, und ist ohnehin eine der wichtigsten sozialen Verpflichtungen unserer Gesellschaft geworden [2].

Und wie wichtig auch der Landespolitik in OÖ das Thema Verkehrssicherheit ist, zeigt sich, dass 2021 erstmals der OÖ Landespreis für Verkehrssicherheit vergeben wird.

Die Zahl der im Straßenverkehr getöteten Menschen im Jahr 2019 ist mit 416 zwar eine der niedrigsten seit Beginn der Aufzeichnungen, insgesamt gab es aber darüber hinaus in Österreich auch noch 7.384 Schwerverletzte [3]. In Oberösterreich waren es 1.449 Schwerverletzte und Getötete.

Zahlen, die Anlass genug sind, mehr Augenmerk auf die Verkehrssicherheit in Vorchdorf zu legen.

Quellen:

[1] Andreas Trapper (2010). Steirisches Verkehrs-Sicherheitsprogramm.

https://www.verkehr.steiermark.at/cms/dokumente/11658908_11160351/8baed151/StVSP_Broschuere_Fassung_120327_72dpi.pdf.

[2] Direktion Straßenbau und Verkehr (2021). Verkehrssicherheit. https://www.land-oberoesterreich.gv.at/38081.htm.KFV_Verkehrssicherheitsreport_2020.pdf.

[3] KfW (2020). Verkehrs-Sicherheits-Report.

GR Mag. Norbert Ellinger ist nicht wirklich überrascht, dass schon wieder ein Antrag von GR Sprung eingebracht wurde. Das ist ein klassisches Mittel der Oppositionspolitik. Da bringt man sich in eine Win-Win-Situation. Wird der Antrag abgelehnt – sind die anderen die Bösen, geht der Antrag durch, hat man was erreicht. Er will diese Vorgehensweise gar nicht verurteilen. Er nimmt das ganze sportlich. Es ist auch ein Thema das den GRÜNEN wichtig ist. Es freut ihn, wenn GR Sprung die Verkehrssicherheit im Auge hat, er ist auch herzlich eingeladen hier mitzuarbeiten. Gibt es schon Ideen, wo man hier etwas machen könnte?

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung bedankt sich für die Frage. Es läuft ja ein Projekt, in welchem es um Begleitwege geht – er denkt, das ist ein wenig ins stocken geraten. Er ist auch in einer Gruppe dabei, aber er hat noch kein Protokoll bekommen. Dieser Grundsatzbeschluss soll den Fokus auf die Maßnahmen Sicherheit im Straßenverkehr legen. Er weiß es wird wieder auf das Land OÖ verwiesen und nennt als Beispiel unter anderem den Fußübergang vom Hofer zum V-Center. Es wäre höchste Zeit etwas zu machen. Der Grundsatzbeschluss soll ein gemeinsamer Schulterschluss sein, dass Maßnahmen gesetzt werden und der Fokus auf die Sicherheit im Straßenverkehr gelegt wird. Er merkt an, dass er nicht sagen will, dass diesbezüglich nichts passiert ist. Das ist das gleiche wie beim leistbaren Wohnen.

GR Hannes Sappl schätzt GR Sprung als Person. Sie haben immer gute Diskussionen miteinander gehabt. Er findet auch den Antrag grundsätzlich in Ordnung. Nur brauchen wir einen Grundsatzbeschluss? Hier im Gremium sitzen 37 Gemeinderät*innen. Jede/r ist bemüht mit bestem Wissen und Gewissen für mehr Sicherheit zu sorgen. Konkretes Beispiel: Wir haben es probiert vom Kreisverkehr bei der Leichenhalle eine 30 km/h-Beschränkung zu machen – es wurde abgelehnt. Nicht nur einmal, sondern mehrmalig. GR Sprung hat auf die Hofer-Kreuzung aufmerksam gemacht. Er glaubt der Bürgermeister war gefühlte 10 Mal beim Land OÖ, seine Wenigkeit war gefühlte 10 Mal beim Land OÖ, Vzbgm. Alexander Schuster war beim Land OÖ – und es ist sogar ein Landesrat der FPÖ – aber wir alle hatten keine Chance. Es kam nur die Aussage „Es ist das Verkehrsaufkommen nicht so hoch, dass Maßnahmen gesetzt werden müssen“. Daher stellt er den **Antrag auf Vertagung**. Dieser Tagesordnungspunkt soll bei der nächsten ordentlichen GR-Sitzung wieder aufgenommen werden, um GR Sprung die Zeit zu geben, ein Konzept zu machen. Vielleicht vereinbart er auch einen Termin beim LR Steinkellner und probiert hier etwas für Vorchdorf zu erreichen.

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die Fußgängerübergänge. Der Bau- und Straßenausschuss ist gemeinsam mit dem Land OÖ mehrmals vor Ort in Vorchdorf gewesen und es werden gemeinsam Lösungen erarbeitet. Es ist nicht der Antrag von GR Sprung der hier Bewegung rein bringt, sondern die Arbeit des Bau- und Straßenausschusses und jener, welche sich schon im Vorfeld engagiert haben. Es ist in der Vergangenheit schon vieles gelungen. Er nennt als Beispiel auch die heute beschlossene Lichtsignalanlage in der Kösslwangerstraße. Auch im Bärntal oder in Messenbach ist uns eine solche gelungen. Da und dort scheitert man auch, da Grundbesitzer noch einige Gespräche brauchen oder weil die Offenheit nicht gegeben ist. Wir sind als Marktgemeinde Vorchdorf äußerst lösungsorientiert und es ist in der Vergangenheit viel gelungen und noch sehr viel am Programm.

Es steht nun der Antrag auf Vertagung im Raum, es ist aber auch ein Arbeitsauftrag an GR Sprung möglicherweise in das Konzept der Vergangenheit zu schauen, was bisher erreicht wurde und wie weit das Konzept in die Zukunft reicht. GR Sprung wird feststellen, dass die Marktgemeinde Vorchdorf hier sehr tatkräftig unterwegs ist. Dieser Antrag ist zwar berechtigt, ist aber möglicherweise aus der Unkenntnis der bisherigen Tätigkeit unseres Gremiums entstanden.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis Antrag auf Vertagung:

mehrstimmig beschlossen

32 Stimmen dafür

2 Gegenstimmen: GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, ÖVP
GR Bettina Hutterer, GRÜNE

1 Stimmenthaltung: GV Mag. Reinhard Ammer, GRÜNE

29 Baulandsicherungsvereinbarung - Beschlussfassung
--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Amtsvortrag.

Die Mitteilung von Versagungsgründen bei Einzeländerungen des Flächenwidmungsplanes seitens des Landes Oö beinhalten aktuell folgendes:

Aus rechtlicher Sicht wird seitens des Landes Oö bemängelt, dass die bisher vorgelegten Baulandsicherungsvereinbarungen keine Sanktion für die Nichterfüllung der vereinbarten Bauverpflichtung (5 Jahre ab Rechtswirksamkeit der Umwidmung) enthält und daher kein rechtswirksames Instrument der Sicherstellung einer zeitnahen Bebauung darstellt.

GR Gerhard Wiener stellt fest, dass heute 18 Tagesordnungspunkte Widmungen betreffen. Ist diese Baulandsicherungsvereinbarung schon Bestandteil der Widmungen?

Der Vorsitzende beantwortet die Frage mit ja und gibt einen kurzen Exkurs betreffend der Flächenumwidmungen und erklärt das Prozedere.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen das vorliegende Muster einer Baulandsicherungsvereinbarung für Neuwidmungen von Bauland

- ab einer Bauplatzgröße (ca. 500 m²)
- mit dem Vorkaufsrecht/Aufgriffsrecht und einem Kaufpreis von EUR 70,00 /m² als Grundlage zu beschließen.

Die Technische Infrastruktur wird aus dem Vertrag entfernt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

30 Flächenwidmungsplanänderungen:

30.1 FWP Änderung Nr. 5.19 - ÖEK Änderung Nr. 2.9 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung und ÖEK Änderung der Parzellen 263/1, T 264/1, 263/6, T 262, T 284, T 285, T 295/4, T 290/1, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet, Verkehrsfläche und Wohngebiet mit SP29, im Gesamtausmaß von ca. 11.000 m²

Sachverhalt:

GR Mag. Martin Fischer, Obmann des Raumordnungsausschusses, berichtet über nachstehenden Sachverhalt.

FWP Änderung Nr. 5.19 – Fischer, Amering, Payer, Schobesberger / FELDHAM

ÖEK Änderung Nr. 2.09 – HARESAU FELDHAM

Ansuchen Christian Payer vom 26.11.2020, Ansuchen Franz Amering und Mag. Martin Fischer vom 27.11.2020, DI (FH) Peter Schobesberger vom 04.12.2020

Werber/Eigentümer: Mag. Martin Fischer, Haresauer Straße 5, 4655 Vorchdorf

Franz Amering, Feldhamer Straße 26, 4655 Vorchdorf

Christian Payer, Haresauer Straße 47, 4655 Vorchdorf

DI (FH) Peter Schobesberger, Haresauer Straße 49, 4655 Vorchdorf

Parzellen: 263/1 (ca. 401 m²), T 264/1 (ca. 203 m²), 263/6 (ca. 297 m²), T 262, T 284, T 285, T 290/1, T 295/4,

KG Feldham,

Widmung von: von Grünland,

Widmung in: in Wohngebiet und Wohngebiet mit Schutzzone (nur Nebengebäude)

Flächenausmaß: ca. 10.300 m²

Die Schaffung von Bauparzellen zur Veräußerung und die Herstellung der baurechtlichen Grundlage wird als Begründung angegeben.

Infrastruktur: Anbindung über Gemeindestraße Haresauer Straße, Kanalanschluss ist vorhanden und liegt im Nahbereich. OWL nicht vorhanden - Eigenbrunnen

ÖEK: Im ÖEK ist eine Landwirtschaftliche Vorrangzone Ö: von besonderer ökologischer Bedeutung ausgewiesen.

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird dieses Ansuchen am 01.09.2020 befürwortet in Verbindung mit der Widmungszusage vom 06.10.2015 (Grst. T 295/4) unter Vorlage eines Gesamtkonzeptes für beide Ansuchen.

Am 25.11.2020 wurde von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz ein Aufschließungsentwurf vorgeprüft:

- Baulandsicherungsvereinbarung
- Die Bauparzellen sind auf unter 1.000 m² zu reduzieren
- Sollte vom Grundbesitzer des Grst. 263/1, KG Feldham keine Zustimmung erfolgen, kann die davorliegende Parzelle entfallen
- Die Grundstücke von Herrn Franz Amering (T 295/4 und T 290/1) sind ebenfalls auf eine Bauparzellengröße von unter 1.000 m² zu reduzieren
- Abklärung mit den Fachabteilungen - Schutzzone (zulässig sind nur anzeigepflichtige Bauten und Pool) bzgl. Wald und Betriebsbaugebiet

Nach telefonischer Rücksprache am 21.01.2021 mit Herrn DDipl.-Ing. Dr. Ulrich Wolfsmayr (Forst) ist im 30 m Waldbereich eine Sonderwidmung im Grünland „Gärten“ (Garten mit ortsüblicher Bepflanzung, Aufschließungsstraße gestattet, Gartenzaun mit Einzel- bzw. Punktfundament) möglich.

E-Mail vom 21.01.2021 von Dipl.-Ing. Christopher Giefing, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik:

Eine Schutzzone im Bauland schützt nicht vor Immissionen. Somit ist mit einer derartigen Schutzzone kein ausreichender Schutz vor Immissionen von Luftschadstoffen und Geruch gegeben. Weiters ist im Baurecht die Immissionsbeurteilung auf Widmungsgrenze und/oder Parzellengrenze und nicht auf Schutzzonengrenze vorzunehmen. Somit erscheint aus fachlicher Sicht eine derartige Schutzzone nicht zielführend.

Für die Bereiche, welche im 100 m – Bereich zu B liegen (türkis markiert), wären alternative Umwidmungsformen wie Aufschließungsstraßen, SO im Grünland – Gärten odgl. zweckmäßig – jedenfalls keine Baugebietswidmung.

Wie im Raumordnungsausschuss gefordert wurden zwei Aufschließungskonzepte als Gesamtkonzept am 23.03.2021 eingebracht.

Am 09.02.2021 wurde der Tagesordnungspunkt in der Gemeinderatssitzung abgesetzt: Hier besteht noch Klärungsbedarf betreffend der Zufahrt, der inneren Erschließung, des Ringschlusses und betreffend des unentgeltlichen Übertrages der öffentlichen Verkehrsflächen. Diese Fragen sollten mit dem neu installierten Ortsplaner geklärt werden. Daher ist der Tagesordnungspunkt heute abzusetzen.

Der Ortsplaner, Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH hat am 24.04.2021 drei Konzepte ausgearbeitet. (Bestandsplan, Grundeigentümer, Entwicklungskonzept)
Im Anschluss wurde eine Stellungnahme, sowie ein Änderungsplan für die Flächenwidmung Nr. 5.19 und das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2.9 erstellt.

Stellungnahme Ortsplaner - siehe Anlage

Die Definition der Schutz- oder Pufferzone SP 29 wird in der ROA Sitzung am 17. Juni 2021 wie folgt abgeändert bzw. festgelegt: „Waldabstand und Immissionsschutz: natürliche Einfriedungen und Aufschließungsstraße gestattet.“

GR Eva Brandstötter-Eiersebner erkundigt sich wie der neue Ortsplaner zu dieser Umwidmung steht?

GR Mag. Martin Fischer teilt mit, dass eine umfangreiche Erörterung vom Ortsplaner dem Amtsvortrag beiliegt. Für ihn ist es eine Fläche, bei welcher er seine Zustimmung geben kann. Er hat Vorschläge wie man mit diesen Flächen umgehen kann geäußert, dies wird in der nächsten Raumordnungssitzung auf der Tagesordnung sein.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird mehrheitlich empfohlen einen Grundsatzbeschluss zur Umwidmung und ÖEK-Änderung wie folgt:

AE – Nr.	Parz.Nr./ KG	Eigentümer/ Antragsteller	Widmung derzeit	Widmung beabsichtigt	Größe in m ²
AE 5.19	263/1 (KG Feldham)	Schobesberger Peter und Angelika Haresauer Straße 47 4655 Vorchdorf	Grünland	Wohngebiet	ca. 401 m ²
	263/6 (KG Feldham)	Peyer Christian Haresauer Straße 47 4655 Vorchdorf	Grünland	Wohngebiet	ca. 297 m ²
	T264/1 (KG Feldham)	Marktgemeinde Vorchdorf Schloßplatz 7 4655 Vorchdorf	Grünland	Verkehrsfläche – Fließender Verkehr	ca. 203 m ²
	T290/1 (KG Feldham)	Amering Franz Feldham 26 4655 Vorchdorf	Grünland	Verkehrsfläche – Fließender Verkehr	ca. 144 m ²
				Wohngebiet +SP29	ca. 2.230 m ² davon SP29 ca. 640 m ²
	T295/4 (KG Feldham)	Fischer Martin Haresauer Straße 5 4655 Vorchdorf	Grünland	Verkehrsfläche – Fließender Verkehr	ca. 8 m ²
				Wohngebiet +SP29	ca. 449 m ² davon SP29 ca. 73 m ²
	T262 (KG Feldham)	Fischer Martin Haresauer Straße 5 4655 Vorchdorf	Grünland	Verkehrsfläche – Fließender Verkehr	ca. 536 m ²
				Wohngebiet +SP29	ca. 2.415 m ² davon SP29 ca. 73 m ²
	T284 (KG Feldham)	Fischer Martin Haresauer Straße 5 4655 Vorchdorf	Grünland	Verkehrsfläche – Fließender Verkehr	ca. 351 m ²
	Wohngebiet			ca. 3.045 m ²	
T285 (KG Feldham)		Grünland	Wohngebiet	ca. 288 m ²	

- Freihaltefläche für geplante Straße im ÖEK auf T 285, T 284, 295/1, T 289, KG Feldham,
- Baulandsicherungsvereinbarungen,
- Errichtung einer Gemeinschaftsbrunnenanlage
- eine Straßenverbreiterung auf 6 m der bestehenden Anschließungsstraßen der Parz. 482 und 280/1, KG Feldham, sowie die Herstellung des Tragkörpers seitens Widmungswerber,
- die Vorlage eines Anschließungskonzeptes seitens Widmungswerber samt innerer Erschließungsstraße mit einem Wendehammer auf der Parz. 262 und 284, KG Feldham (Mindestbreite 6 m) und einer Erschließungsstraße auf der Parz. 290/1, KG Feldham (Mindestbreite 6 m) samt Herstellung des Tragkörpers
- Die Herstellung der Straßenverbreiterung, Wendehammer und Erschließungsstraßen erfolgt durch den Widmungswerber und die Einbringung der Flächen in das öffentliche Gut, erfolgt kostenlos. Ebenso sind von Seiten des Widmungswerbers die entsprechenden straßenbaulichen Vorarbeiten (RVS Unterbau) herzustellen und zu tragen.

gemäß Oö ROG idgF zu fassen

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig beschlossen

28 Stimmen dafür

1 Gegenstimme: GR Josef Scherleitner, FPÖ

5 Stimmenthaltungen: GRÜNE

1 Befangenheit: GR Mag. Martin Fischer, SPÖ

30.2 FWP Änderung Nr. 5.27 - Fassung eines neuen Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 820/1, KG Eggenberg, von Grünland in Dorfgebiet mit Schutz- oder Pufferzone (nur Nebengebäude) und Grünzug, im Ausmaß von ca. 120 m²

Sachverhalt:

GR Mag. Martin Fischer berichtet über nachstehenden Sachverhalt.

Letzte Behandlung im GR am 15.12.2020 – Grundsatzbeschluss einstimmig bewilligt

Das Verfahren wurde im Anschluss aufgrund eines Termines mit dem GWB zur Abklärung nicht eingeleitet.

FWP Änderung Nr. 5.27 – Mario Mayr / EGGENBERG

Ansuchen vom: telefonische Anfrage vom 06.11.2020

Werber/Eigentümer: Mario Mayr, Danzlauer Straße 34, 4655 Vorchdorf

Parzellen: T 820/1, KG Eggenberg

Widmung von: Grünland

Widmung in: Dorfgebiet mit Schutz- oder Pufferzone (nur Nebengebäude)

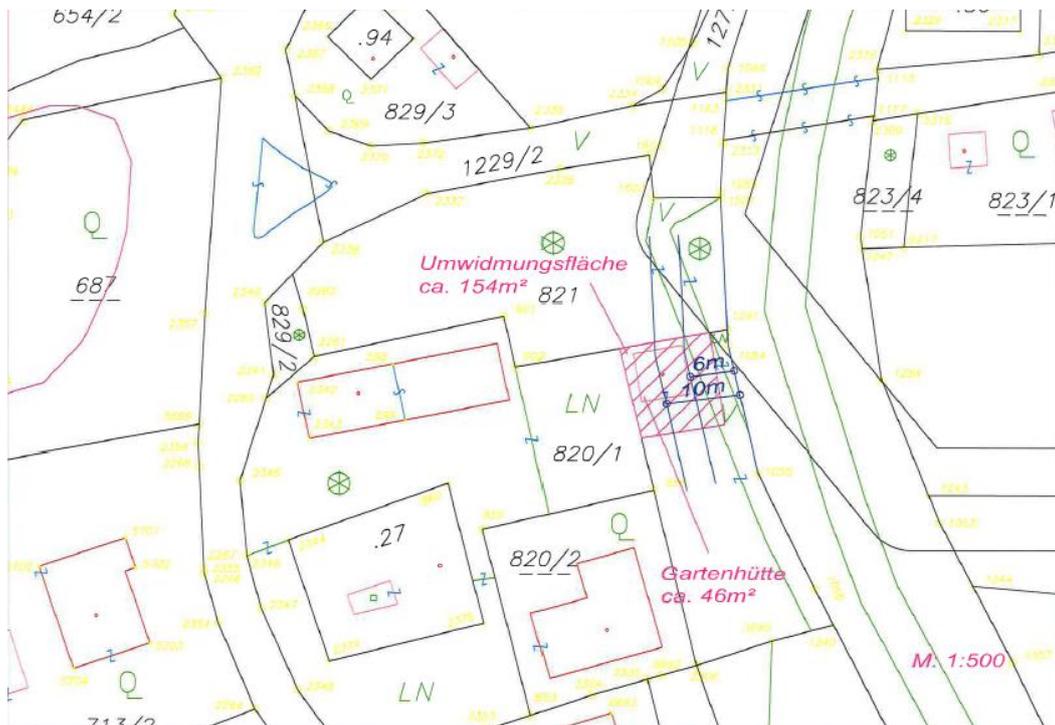
Flächenausmaß: ca. 180 m²

Begründung: für die nachträgliche Bewilligung einer bestehenden Gartenhütte (ca. 40 m²)

Infrastruktur: Anbindung an Gemeindestraße Eichham, Kanalanschluss und OWL liegt im Nahbereich.

ÖEK: Im ÖEK ist eine landwirtschaftliche Vorrangzone Ö: von besonderer ökologischer Bedeutung ausgewiesen.

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird diese Anfrage befürwortet, sofern die Widmungsfläche sich auf die bebaute Fläche + 3-5 Meter (Bauwisch) reduziert.



Am 26.05.2021 wurde ein Lokalaugenschein mit dem Gewässerbezirk Herrn Ing. Wilhelm Laimer durchgeführt, daher wird eine Änderung des Grundsatzbeschlusses vorgenommen. (Aktenvermerk vom 28.06.2021 zum Lokalaugenschein vom 26.05.2021 siehe Anlage)

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen den Grundsatzbeschluss vom 15.12.2020 aufzuheben und

einen neuen Grundsatzbeschluss, gemäß dem Ergebnis des Lokalaugenscheines mit dem Gewässerbezirk zur Umwidmung

- der Parzelle T 820/1, KG Eggenberg
- von Grünland in Dorfgebiet mit Schutz- oder Pufferzone (nur Nebengebäude)
- unter Einhaltung eines 5 m breiten Grünzuges zum Gewässer,
- im Gesamtausmaß von ca. 120 m²

gemäß dem Oö. ROG idgF. zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

30.3 FWP Änderung Nr. 5.32 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 159/1, KG Vorchdorf, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 1.990 m² und von Grünland in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 890 m² - weiters Umwidmung durch Straßenverbreiterung auf 6 m der Parzellen T 159/4, T 162/12, T 162/5, T 162/4, KG Vorchdorf, von Wohngebiet in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 140 m²

Sachverhalt:

GR Mag. Martin Fischer berichtet über nachstehenden Sachverhalt.

FWP Änderung Nr. 5.32 – Hieslmair / VORCHDORF

Ansuchen vom 26.01.2021 von Wolfgang Hieslmair auf Umwidmung der Parzelle T 159/1, KG Vorchdorf, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 1.990 m² und von Grünland in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 890 m². Geplant ist der Umbau des Geschäftsgebäudes in Wohnnutzung mit Terrasse und Garten, die Straßenverlegung des Bahnweges und zwei Bauparzellen.

Aufgrund der Straßenverbreiterung auf 6 m werden in diesem Zuge die Parzellen T 159/4, T 162/12, T 162/5, T 162/4, KG Vorchdorf, von Wohngebiet in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 140 m² gewidmet. (siehe Vermessungsentwurf Stürmer, eingegangen 26.01.2021)

Infrastruktur: Anbindung an Gemeindestraße Messenbacherstraße und teilweise Gemeindestraße/teilweise Privatstraße Bahnweg, öffentliche Kanalisation im Nahbereich vorhanden, OWL im Nahbereich vorhanden.



Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird dieses Ansuchen befürwortet.

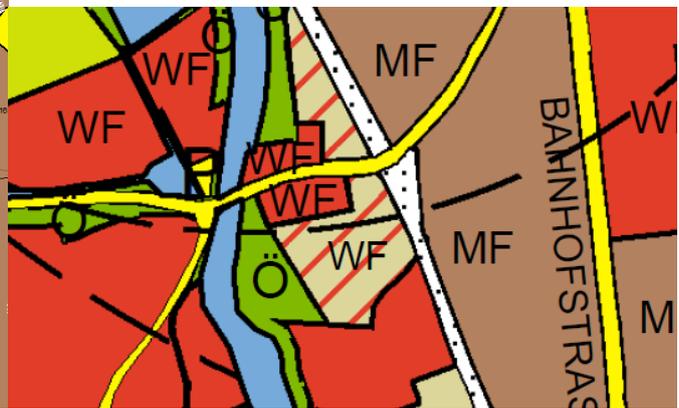
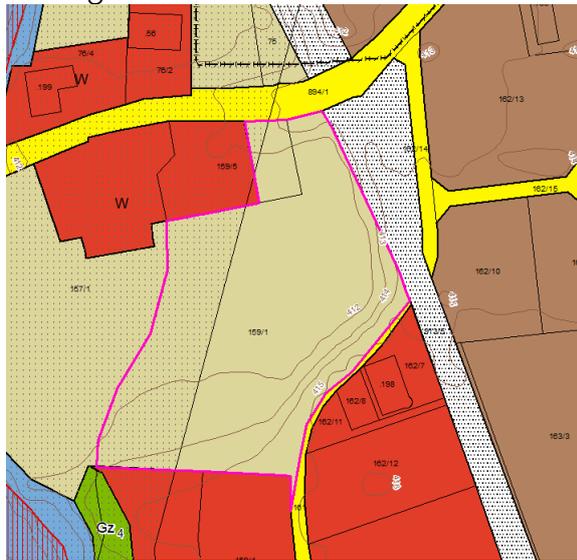
Im Süden des Grst. 159/1, KG Vorchdorf verläuft ein Gehweg über die Laudachbrücke ins Ortszentrum. Dieser Geh- und Wanderweg soll bestehen bleiben und ins öffentliche Gut übernommen werden. Aktuell werden Gespräche mit Herrn Hieslmair geführt.



Erstbeurteilung durch den Ortsplaner vom 16.03.2021: Vorbehaltlich positiv
Stand 10.03.2021

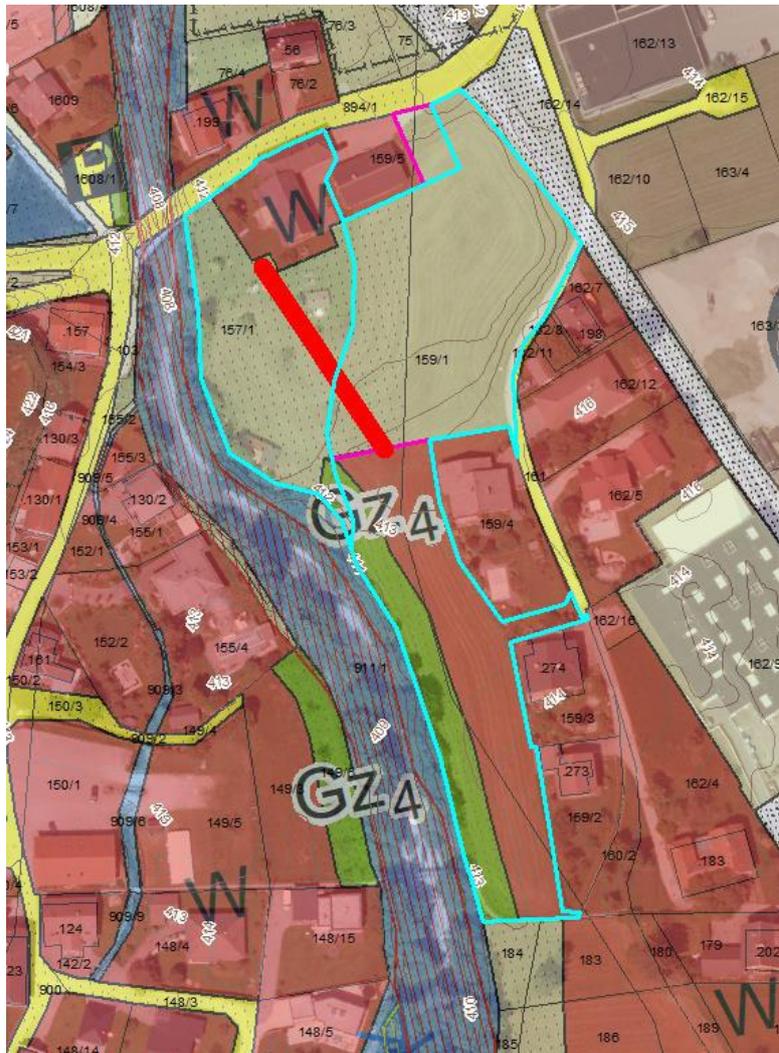
Auszug aus dem FWP 05:

Auszug aus dem ÖEK 02:



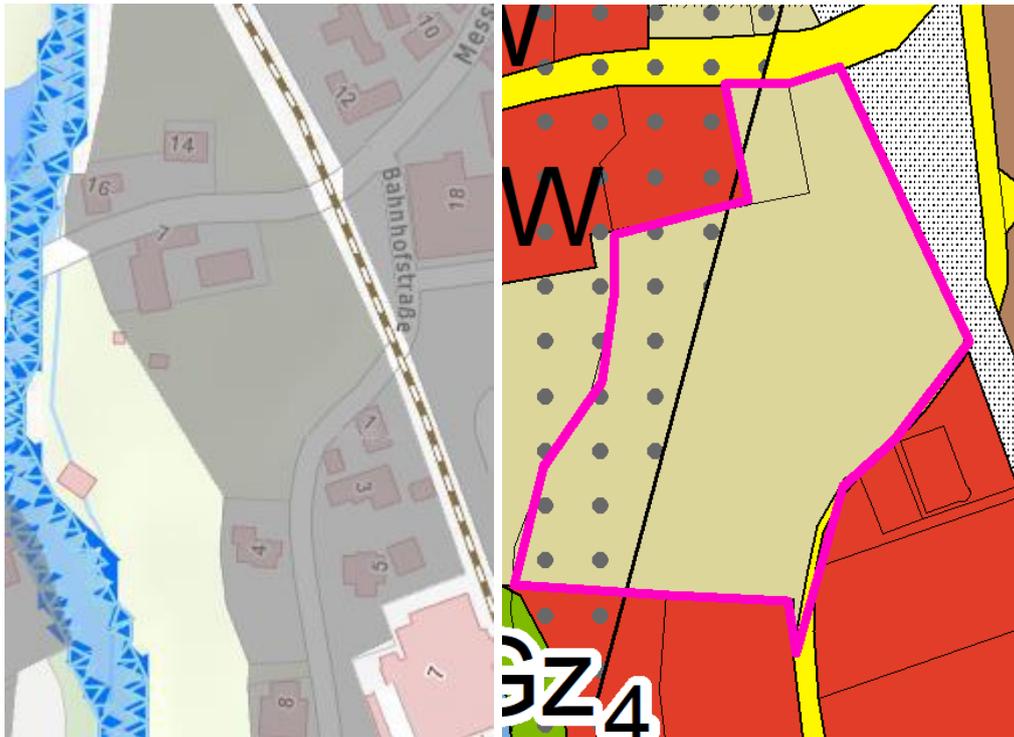
Laut rechtswirksamen FWP Nr. 5 befindet sich die betreffende Fläche in der Widmung Grünland. Das rechtswirksame ÖEK Nr. 2 sieht hier ein „Entwicklungsziel Wohnfunktion“ vor. Das Ansuchen sieht die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 159/1, KG Vorchdorf, von Grünland in Bauland mit einem Flächenausmaß von rund 1.990 m² vor bzw. sollen weitere 890 m² in Verkehrsfläche umgewidmet werden. Soziale Infrastruktur: Grundstück liegt sehr zentral, im fußläufigen Einzugsbereich der sozialen Infrastruktureinrichtungen und öffentlichen Verkehrsmittel (Bahnhofsnahe). Das Grundstück grenzt im Osten an die Bahntrasse, wobei westlich der Bahntrasse bzw. des Weges eine ca. 2 -3 m hohe Böschung auf das Grundstück abfällt. Der 12 m Bauverbotsbereich der Bahnanlage gemessen von der äußersten Gleisachse ist zu berücksichtigen bzw. bei der ÖBB eine entsprechende Ausnahmegenehmigung zu erwirken. Eine lärmschutzorientierte Planung ist aufgrund der Nähe zur Bahnanlage erforderlich. Ein Anschließungs- und grobes Parzellierungskonzept zur Entwicklung wurde dem Ansuchen beigelegt.

Die Anschließung erscheint nach einem durchgeführten Lokalaugenschein schlüssig und orientiert sich im Wesentlichen am Gelände.



Hinsichtlich der westlichen Ausdehnung wird empfohlen, die Parzellierung an die Siedlungsgrenze gemäß ÖEK (rote Linie in obiger Abbildung) anzupassen und auch diese Fläche mit in eine Umwidmung zu integrieren. Generell ist jedoch anzumerken, dass sich größere Baulandreserven im Besitz des Antragstellers befinden und daher vor einer Umwidmung zuerst diese einer Verwertung zuzuführen ist.

Laut dem Hochwassergefahrenzonenplan (HQ30, HQ100) aus DORIS besteht für das betreffende Gebiet keine Hochwassergefährdung. Teilflächen befinden sich laut FWP Nr. 5 aber in einer geogenen Risikozone Typ A.



Die betreffenden Grundstücke befinden sich innerhalb eines bereits bestehenden Siedlungsgebietes und damit wird angenommen, dass die bereits vorhandene technische Infrastruktur ohne großen Kostenaufwand erweitert werden kann. Allgemeiner Hinweis: Widmungsänderungen in Richtung Wohnen sind zur Vermeidung der Baulandhortung (Bauverpflichtung innerhalb von 5 Jahren) grundsätzlich nur mehr in Kombination mit dem Abschluss einer verpflichtenden privatrechtlichen Vereinbarung (z.B. Baulandsicherungsvertrag) zu knüpfen.

Eine ÖEK Änderung (ÖEK Änderung Nr. 5.20 – Vorchdorf) ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig die Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung

- der Parzelle T 159/1, KG Vorchdorf,
- von Grünland in Wohngebiet,
- im Ausmaß von ca. 1.990 m² und
- von Grünland in Verkehrsfläche,
- im Ausmaß von ca. 890 m² -

weitere Umwidmung durch Straßenverbreiterung auf 6 m

- der Parzellen T 159/4, T 162/12, T 162/5, T 162/4, KG Vorchdorf,
- von Wohngebiet in Verkehrsfläche,
- im Ausmaß von ca. 140m²

empfohlen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

30.4 FWP Änderung Nr. 5.33 - ÖEK Änderung Nr. 2.21 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parz. 440/1, KG Vorchdorf, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 240 m², von Grünland in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 270 m² und von Grünland in Wohngebiet mit Schutz- oder Pufferzone (SP 20), im Ausmaß von ca. 400 m²

Sachverhalt:

GR Mag. Martin Fischer, Obmann des Raumordnungsausschusses, berichtet über nachstehenden Sachverhalt.

Änderungsnr. 83 im Zuge der Überarbeitung – wurde nicht umgesetzt:

Ansuchen vom 02.03.2017 von Herrn Ernst Ausserhuber, Herrn Karl Ausserhuber, Herrn Martin Ausserhuber, Frau Rosa Karlsberger und Frau Gertrude Diensthuber, 4655 Vorchdorf auf Umwidmung der Parzelle T 440/1, KG Vorchdorf von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 850 m² wurde zuletzt im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4/2002 behandelt.

Die Anfrage wird von den Regionsbeauftragten befürwortet. Der Abstand zum Betriebsbau-gebiet beträgt nur 80 m. Für die Unterschreitung des geforderten Abstandes von 100 m ist eine Begründung der Gemeinde notwendig.

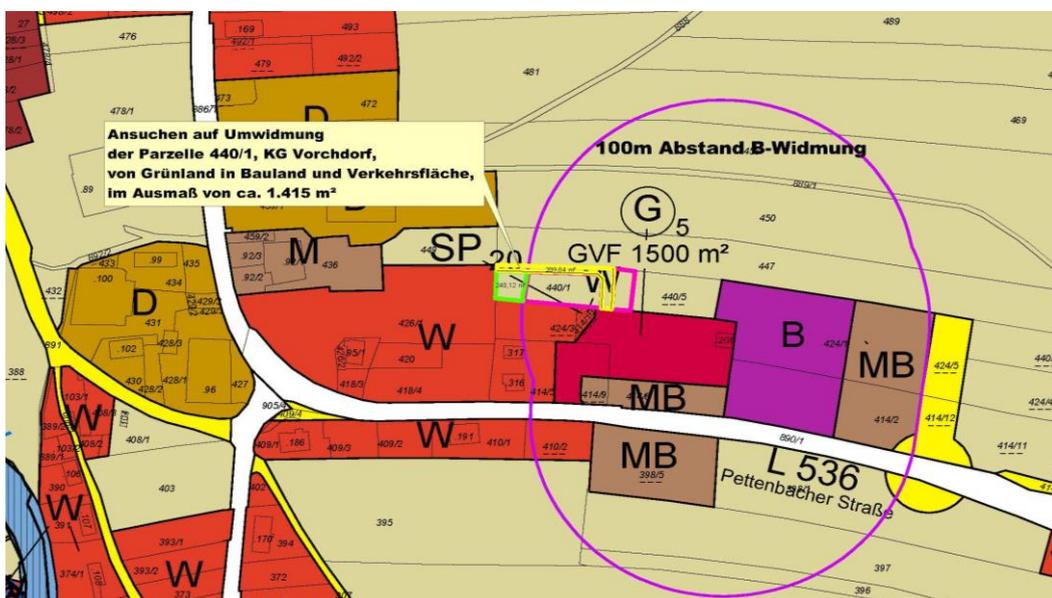
Stellungnahme Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik vom 24.01.2018

Trotz bereits bestehender W im Anschluss wird diese Umwidmung kritisch gesehen, da diese in extremer Nähe (<100 m Abstand) zu B liegt.

FWP Änderung Nr. 5.33 – Ausserhuber, Karlsberger, KG Vorchdorf ÖEK Änderung Nr. 2.21 – VORCHDORF

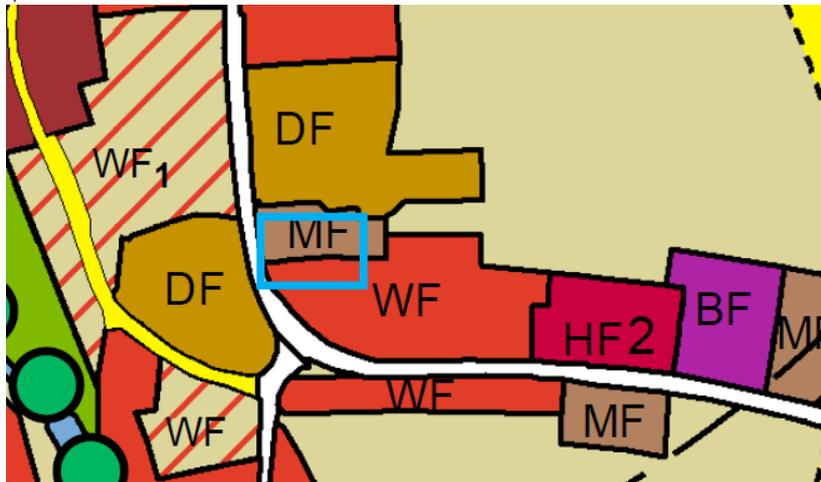
Ansuchen vom 11.02.2021 von Rechtsanwalt Dr. Gerhard Götschhofer in Vertretung für die Liegenschaftseigentümer auf Umwidmung der Parzelle 440/1, KG Vorchdorf, von Grünland in Bauland und Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 1.415 m² für die bauliche Nutzung des Grundstückes 440/1, weil ohnehin an Bauland angrenzende, sowie Aufschließung des Grundstückes 426/1, KG Vorchdorf.

Infrastruktur: Geh- und Fahrrecht über Grst. 414/6, 414/9 gemäß Grundbuchauszug, im Anschluss L536 Pettenbacher Straße, Kanal und OWL ca. 61m entfernt



Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird dieses Ansuchen mit der kleinen grünen Fläche in Wohngebiet und Verkehrsfläche, außerhalb des 100m Bereiches B-Widmung befürwortet. Zusätzlich ist eine ca. 300 m² große Schutzzone (keine Hauptgebäude) im 100 m Bereich der B-Widmung denkbar. Die Verkehrsfläche innerhalb des 100 m Bereiches der B-Widmung wird befürwortet.

Erstbeurteilung durch den Ortsplaner vom 16.03.2021: Eingeschränkt positiv
Auszug ÖEK 02, Stand 10.03.2021:



Laut rechtswirksamen FWP NR. 5 befindet sich die betreffende Parzelle (Nr. 440/1) in der Widmung Grünland. Das rechtswirksame ÖEK Nr. 2 sieht für die betreffende Fläche eine Landwirtschaftliche Funktion – Grünland vor. Neben einer FWP Änderung ist im Falle einer positiven Beurteilung auch eine Änderung des ÖEK erforderlich.

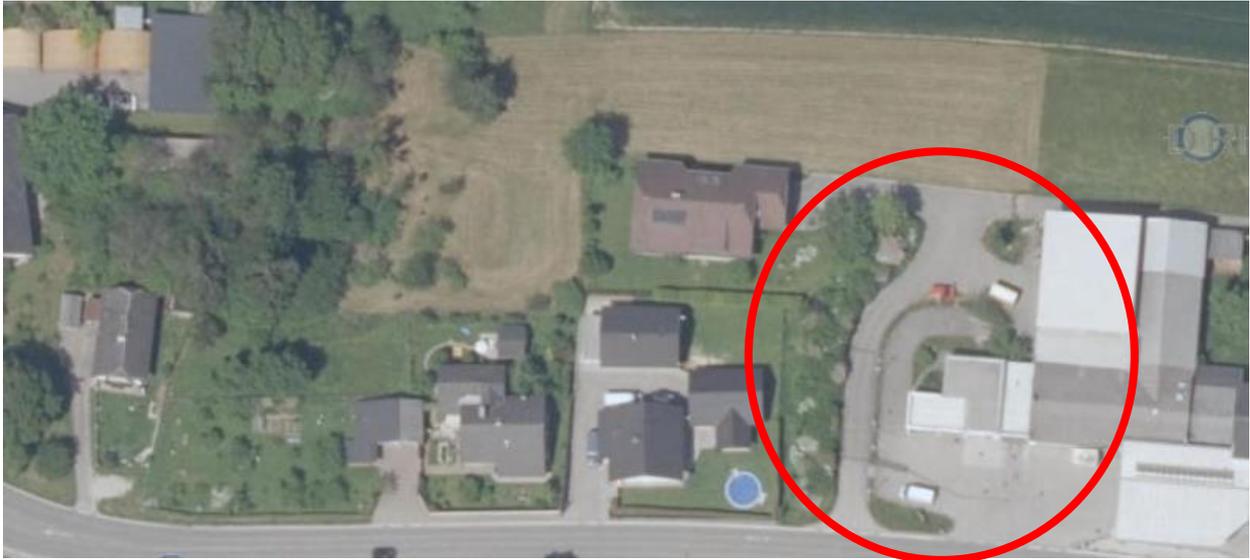
Aufgrund der Lage der betreffenden Parzelle innerhalb des 100 m Abstandsradius vom östlich befindlichen Betriebsbaugelände und der direkten Nachbarschaft zum Lagerhaus mit Werksverkehr, kann einer Umwidmung der gesamten beantragten Fläche von Grünland in Wohngebiet nicht zugestimmt werden.

Bezugnehmend auf die Erstbeurteilung der Regionsbeauftragten, wird von seitens der Ortsplanung ebenfalls die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 440/1, welche sich außerhalb des 100 m Abstandsradius vom Betriebsbaugelände befindet, von Grünland in Wohngebiet mit einem Flächenausmaß von ca. 240 m² vorgeschlagen.

Weiters der Umwidmung auf Wohngebiet auch die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 441/1 im Norden, mit einem Flächenausmaß von ca. 270 m², von Grünland in eine Verkehrsfläche zur Erschließung des Grundstückes Nr. 426/1, welches sich im Westen befindet, angesucht.

Der verbleibende Teil westlich und südlich dieser begrenzenden Straße im Ausmaß von ca. 400 m² soll dann als „W“ bei gleichzeitiger Überlagerung mit einer Schutz- oder Pufferzone (SP 20) mit folgender Definition gewidmet werden „Keine Hauptgebäude zulässig“

Das betreffende Grundstück befindet sich laut FWP Nr. 05 in einer geogenen Risikozone Typ A.



Bezüglich der Erschließung für die umzuwidmende Parzelle, besteht laut Grundbuch ein Geh- und Fahrrecht über die Grundstücke 414/6 und 414/9 für die Grundstücke 426/1 (Eigentum der Lagerhausgenossenschaft Gmunden). Der Nachweis ist dem Verfahren beizulegen.

Das betreffende Grundstück befindet sich innerhalb eines bereits bestehenden Siedlungsgebietes und damit wird angenommen, dass die bereits vorhandene technische Infrastruktur ohne großen Kostenaufwand erweitert werden kann.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig die Fassung eines Grundsatzbeschlusses auf Umwidmung

- der Parzelle T 440/1, KG Vorchdorf, (außerhalb 100 m Abstandsradius vom Betriebsbaugebiet),
 - von Grünland in Wohngebiet
 - im Ausmaß von ca. 240 m²,
 - der Parzelle T 440/1, KG Vorchdorf,
 - von Grünland in Verkehrsfläche,
 - im Ausmaß von ca. 270 m²,
 - der verbleibende Teil der Parzelle T 440/1, KG Vorchdorf westlich und südlich dieser begrenzenden Straße,
 - von Grünland in Wohngebiet mit Schutz- oder Pufferzone (SP 20 = „Keine Hauptgebäude zulässig“)
 - im Ausmaß von ca. 400 m²
- empfohlen.

In Abstimmung mit dem Obmann werden amtswegig zusätzlich

- eine ÖEK Änderung
- Baulandsicherungsvereinbarung
- für die Erschließung mittels Kanal- und Wasserleitung ist die Zustimmung für die unentgeltliche Nutzung seitens des Widmungswerbers/Liegenschaftseigentümers notwendig empfohlen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

30.5 FWP Änderung Nr. 5.37 - ÖEK Änderung Nr. 2.23 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 1603, KG Messenbach, von Grünland und Wohngebiet in Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 1.529 m²

Sachverhalt:

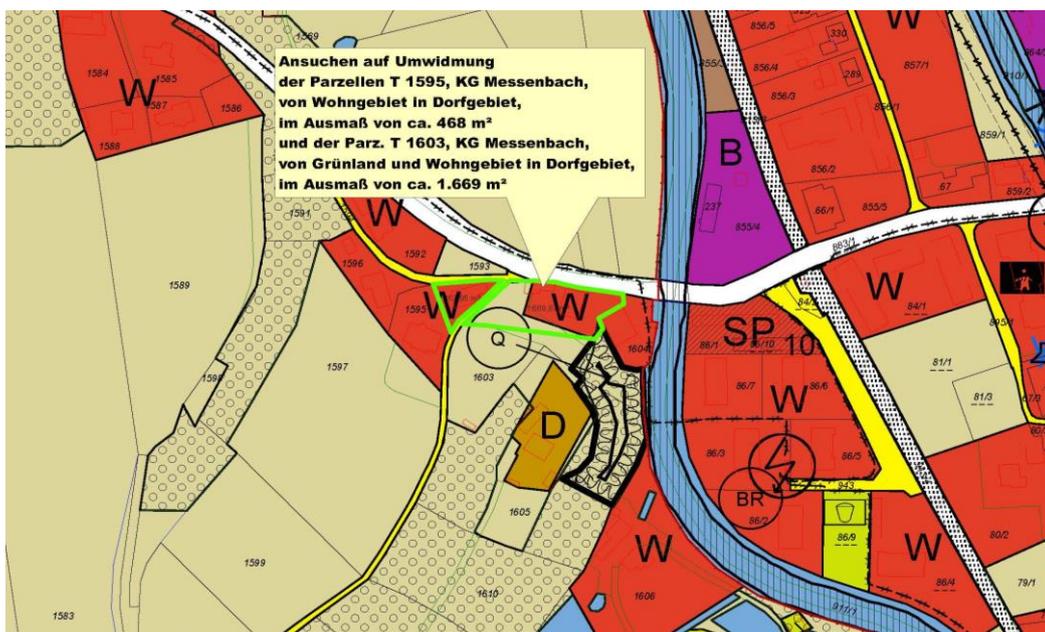
GR Mag. Martin Fischer informiert über nachstehenden Sachverhalt.

FWP Änderung Nr. 5.37 – Johannes Huemer / MESSENBACH
ÖEK Änderung Nr. 2.23 - Messenbach

Ansuchen vom 25.02.2021 von Johannes Huemer, Lindacherstraße 23, 4655 Vorchdorf zur Umwidmung der Parzelle T 1603, KG Messenbach, von Grünland und Wohngebiet in Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 1.669 m².

Auf der Liegenschaft Lindacher Straße 23 (Parz. 1603) in Vorchdorf wird seit jeher und aktiv (Betriebsnummer 2229358) eine Landwirtschaft mit Federvieh, Hasen und Schafe betrieben. Es wird laufend vorschriftsgemäß eine Viehbestandsliste geführt, die jährliche Meldung an die Statistik Austria gemacht und auch bei Verlassen der Schafe ein Viehverkehrsschein ausgestellt. Leider steht die o.a. Liegenschaft irrtümlich im Wohngebiet. Weiters befinden sich die zum Haus Lindacher Straße 23 gehörigen Liegenschaften Paz. 1572 und 1569 der KG Messenbach im Flächenwidmungsplan im "Erweiterungsmöglichkeit Wohnfunktion". Auf der Paz. 1572 steht bereits ein landwirtschaftliches Gebäude, welches auch 2010 von der Landwirtschaftskammer bzw. auch von der Marktgemeinde Vorchdorf genehmigt wurde. Auch auf Paz. 1569 befindet sich ein eingetragenes landwirtschaftliches Gebäude (Stadl). Um die den landwirtschaftlichen Betrieb zukünftig weiterführen bzw. eventuell ausbauen zu können, ist es für mich eine Widmungsänderung auf Paz. 1603 von WOHNFUNKTION auf DÖRFLICHE SIEDLUNGSFUNKTION und auf Paz. 1572 + 1569 von ERWEITERUNSMÖGLICHKEIT WOHNFUNKTION auf ERWEITERUNSMÖGLICHKEIT DÖRFLICHE SIEDLUNGSFUNKTION existenziell notwendig.

Infrastruktur: Anbindung über Gemeindestraße Lindacherstraße, Kanalanschluss vorhanden, OWL liegt im Nahbereich

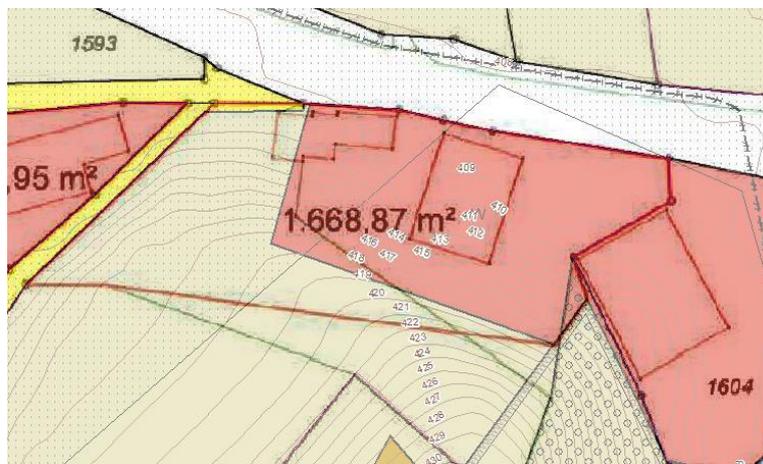


Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz kann dieses Ansuchen ins Verfahren gebracht werden.

Erstbeurteilung durch den Ortsplaner vom 16.03.2021: Eingeschränkt positiv

Laut rechtswirksamen FWP Nr. 5 befindet sich die Parz. Nr. T1603 in der Widmung Wohngebiet. Das rechtswirksame ÖEK Nr. 2 sieht hier eine Wohnfunktion vor. Die Parz. Nr. 1572 und 1569 befinden sich im Grünland (FWP 05) bzw. sieht das ÖEK eine „Entwicklung Wohnfunktion“ vor. Auf der Grst. Nr. 1572 steht bereits ein landwirtschaftliches Gebäude. Es wird seit jeher eine aktive Landwirtschaft mit Federvieh, Hasen und Schafen betrieben.

Das Ansuchen sieht die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1603, KG Messenbach, von Wohngebiet (ca. 997 m²) bzw. Grünland (ca. 672 m²) in Dorfgebiet mit einem Gesamtflächenausmaß von rund 1.669 m² vor, um den Weiterbestand der Landwirtschaft zu sichern.



Die Grundstücke Nr. 1569 und 1572 sollen im ÖEK von einem „Entwicklungsziel Wohnfunktion“ in ein „Entwicklungsziel dörfliche Siedlungsfunktion“ abgeändert werden.

- Die Umwidmung der Bestandsliegenschaft von „W“ in „D“ kann aufgrund der Beschreibung nachvollzogen werden und befindet sich weiter südlich bereits die Widmung „D“ im FWP. Die zusätzliche Umwidmung von Grünland in Dorfgebiet nahe der Hofstelle Parz. Nr. T1603 in westlicher Richtung wird als problematisch, eine steile Böschung fällt von S nach N auf einer Länge von 25 m um 9 m ab. Das ergibt eine Steigung von rund 20 ° oder 36 %. Außerdem befindet sich eine geogene Risikozone A über einen Großteil der beantragten Fläche. Die Planungsabsicht ist darzulegen und mit einem geologischen Gutachten im Hinblick auf die Baulanddeignung zu untermauern. Aufgrund der Lage teilweise im Bauverbotsbereich an Landstraßen ist eine Zustimmung seitens des Straßenerhalters erforderlich. Der Mindestabstand zum Wald von 30 m wird eingehalten.



- Bezüglich der Änderung der Entwicklungsfunktion für die Parzellen Nr. 1569 und 1572 kann zur dauerhaften Sicherstellung der LW lediglich ein Entfall des Entwicklungsziel Wohnfunktion und Übernahme der Flächen in eine „Landwirtschaftliche Funktion“ empfohlen werden. Jedenfalls ist anzunehmen, dass die Parzelle Nr. 1572 nicht als Bauland gewidmet werden kann, zumal seitens des GWB im Widmungsverfahren zumindest ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen von einer Baulandwidmung freizuhalten sein wird. Die Parz. Nr. 1569 befindet sich nur zu einem kleinem Teil innerhalb der im ÖEK festgelegten Siedlungsgrenze und kann eigenständig nicht verwertet werden. Sowohl eine Änderung des Entwicklungsziel als auch nachstehend eine Änderung der Flächenwidmung kann daher aus ortsplanerischer Sicht nur im Zusammenspiel mit den zentral gelegenen Grundstücken, Parz. Nr. 1570 und 1571 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig die Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung

- der Parzelle T 1603, KG Messenbach,
- von Grünland und Wohngebiet in Dorfgebiet,
- im Ausmaß des Baubestandes, ca. 1.529 m², aufgrund der Hangsituation, empfohlen.

In Abstimmung mit dem Obmann wird amtswegig zusätzlich

- eine ÖEK Änderung empfohlen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

30.6 FWP Änderung Nr. 5.38 - ÖEK Änderung Nr. 2.26 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zum Umwidmung der Parzelle 1595, KG Messenbach, von Wohngebiet in Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 1.549 m²

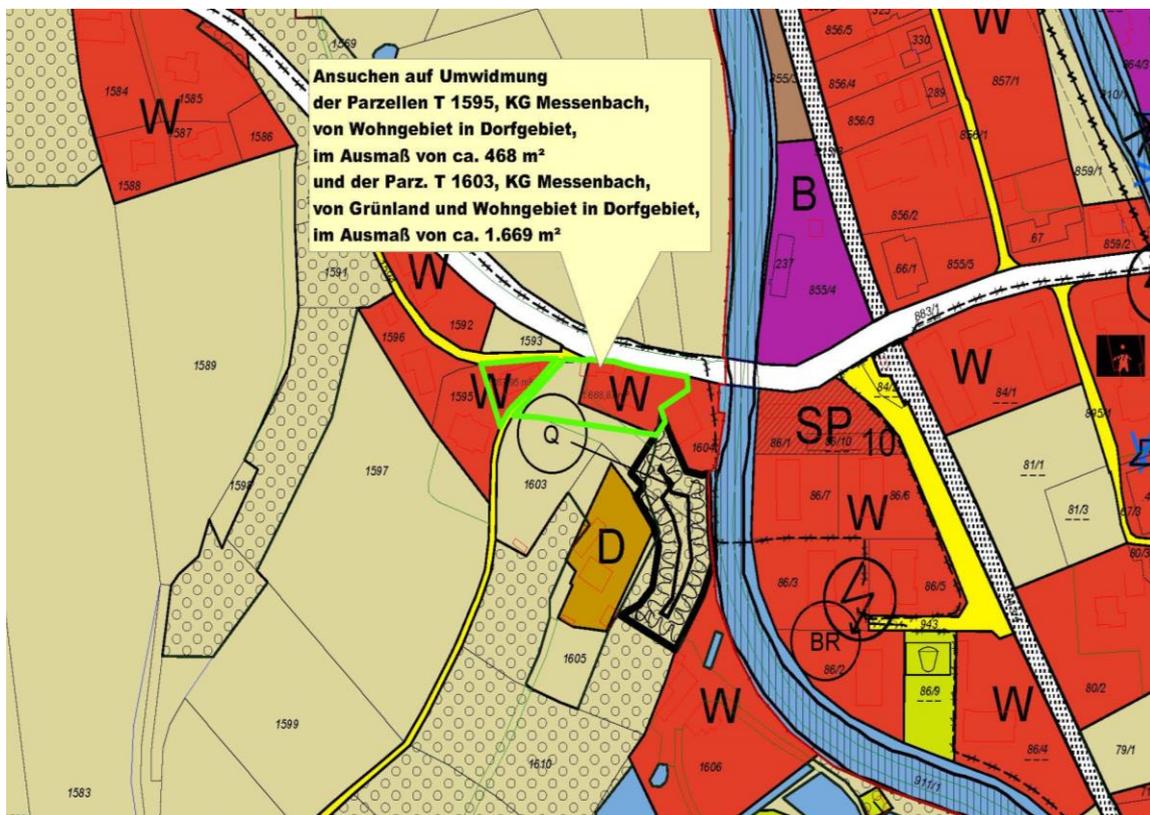
Sachverhalt:

GR Mag. Martin Fischer berichtet über den u.a. Sachverhalt.

FWP Änderung Nr. 5.38 – Nadja und Markus Huemer / MESSENBACH
ÖEK Änderung Nr. 2.26 – Messenbach (nach Erstbeurteilung)

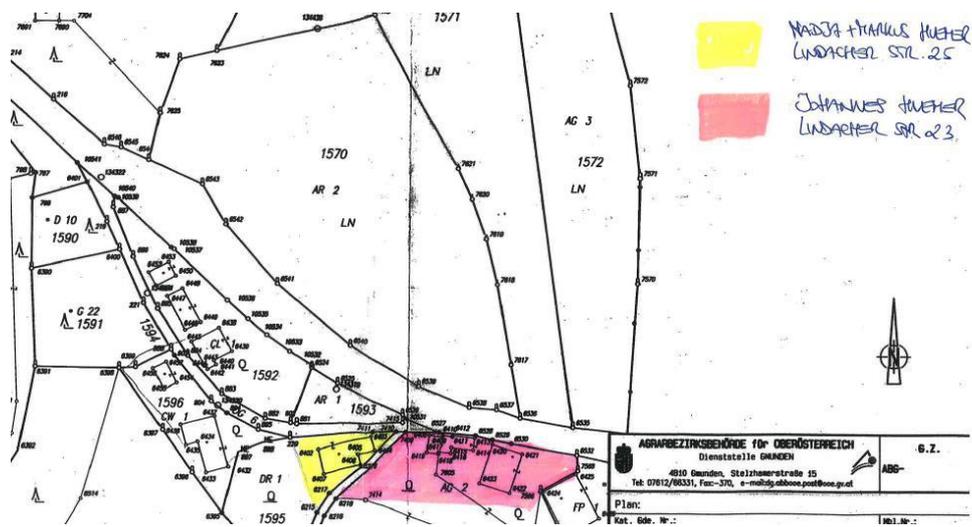
Ansuchen vom 25.02.2021 von Nadja und Markus Huemer zur Umwidmung der Parzelle T 1595, KG Messenbach, von Wohngebiet in Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 468 m². Hinter die Liegenschaft Lindacherstraße 25a befindet sich Grünland, welchen wir beabsichtigen künftig selbst zu bewirtschaften und Nutztiere zu halten.

Infrastruktur: Anbindung über Gemeindestraße Lindacherstraße, Kanalanschluss vorhanden, OWL liegt im Nahbereich

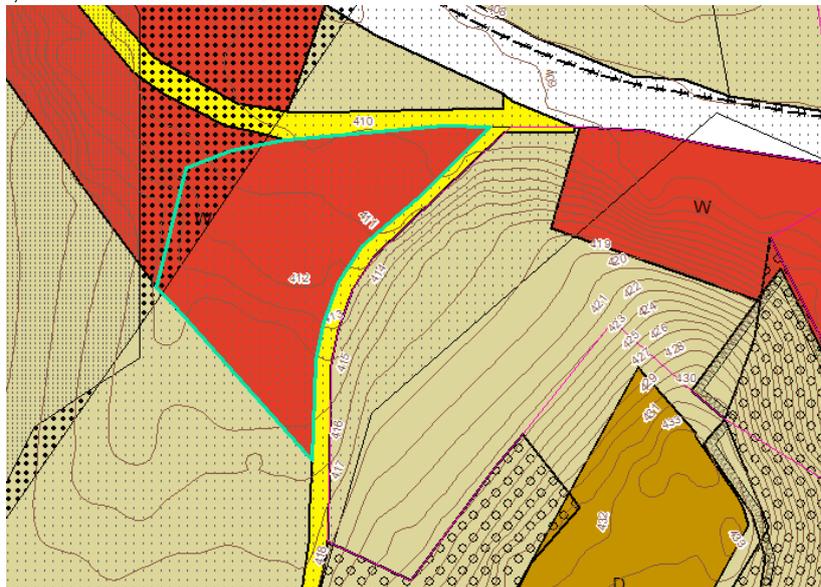


Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz kann dieses Ansuchen ins Verfahren gebracht werden.

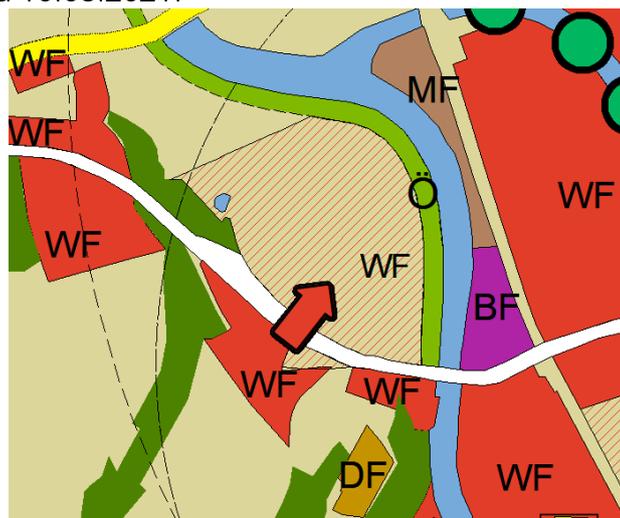
Erstbeurteilung durch den Ortsplaner vom 16.03.2021: Überwiegend positiv - ÖEK Änderung Nr. 2.26 – Messenbach
Skizze gem. Antrag:



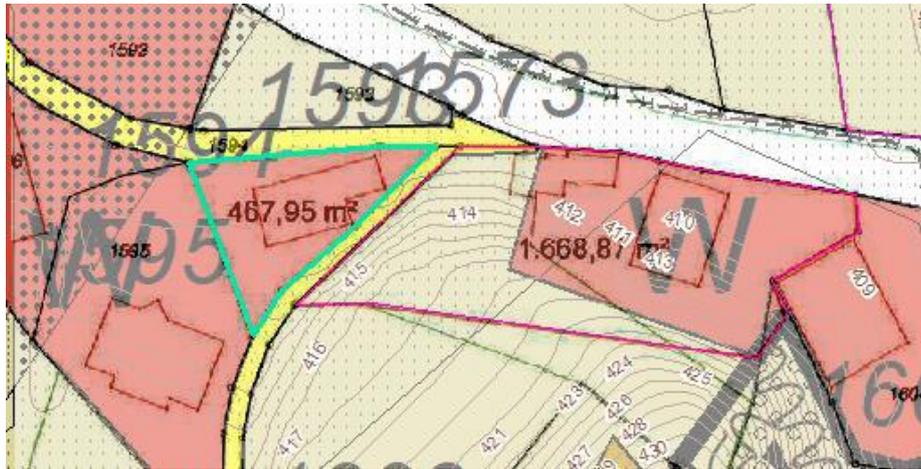
Auszug FWP 05, Stand 10.03.2021:



Auszug ÖEK 02, Stand 10.03.2021:



Die Widmungswerber möchten eine Teilfläche des betreffenden Grundstücks von Wohngebiet in Dorfgebiet umwidmen, um Nutztiere halten zu können.



- Aus ortsplanerischer Sicht macht jedoch nur die Umwidmung der gesamten Liegenschaft, Parz. Nr. 1595 in Dorfgebiet im Ausmaß von ca. 1.549 m² Sinn und kann dann in Zusammenhang mit dem Antrag Nr. 4 und der weiter südöstlich bestehenden Dorfgebietswidmung im Bereich der Parz. Nr. 1605 eine zusammenhängende kleine dörfliche Siedlungsstruktur mit Nutztierhaltung bzw. eine landwirtschaftliche Nutzung angestrebt wird.

Beschlussvorschlag:

Im Zuge der Vorberatung wurde die Widmungsfläche auf die gesamte Parzelle 1595, KG Messenbach ausgedehnt:

Dem Gemeinderat wird einstimmig die Fassung eines Grundsatzbeschlusses zum Umwidmung

- der Parzelle 1595, KG Messenbach,
 - von Wohngebiet in Dorfgebiet,
 - im Ausmaß von ca. 1.549 m²
- empfohlen.

In Abstimmung mit dem Obmann wird amtswegig zusätzlich

- eine ÖEK Änderung
- empfohlen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

30.7 FWP Änderung Nr. 5.53 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 672/2, KG Theuerwang, von Grünland, Gewässer in gemischtes Baugebiet, im Ausmaß von ca. 21 m²

Sachverhalt:

GR Mag. Martin Fischer informiert über nachstehenden Amtsvortrag.

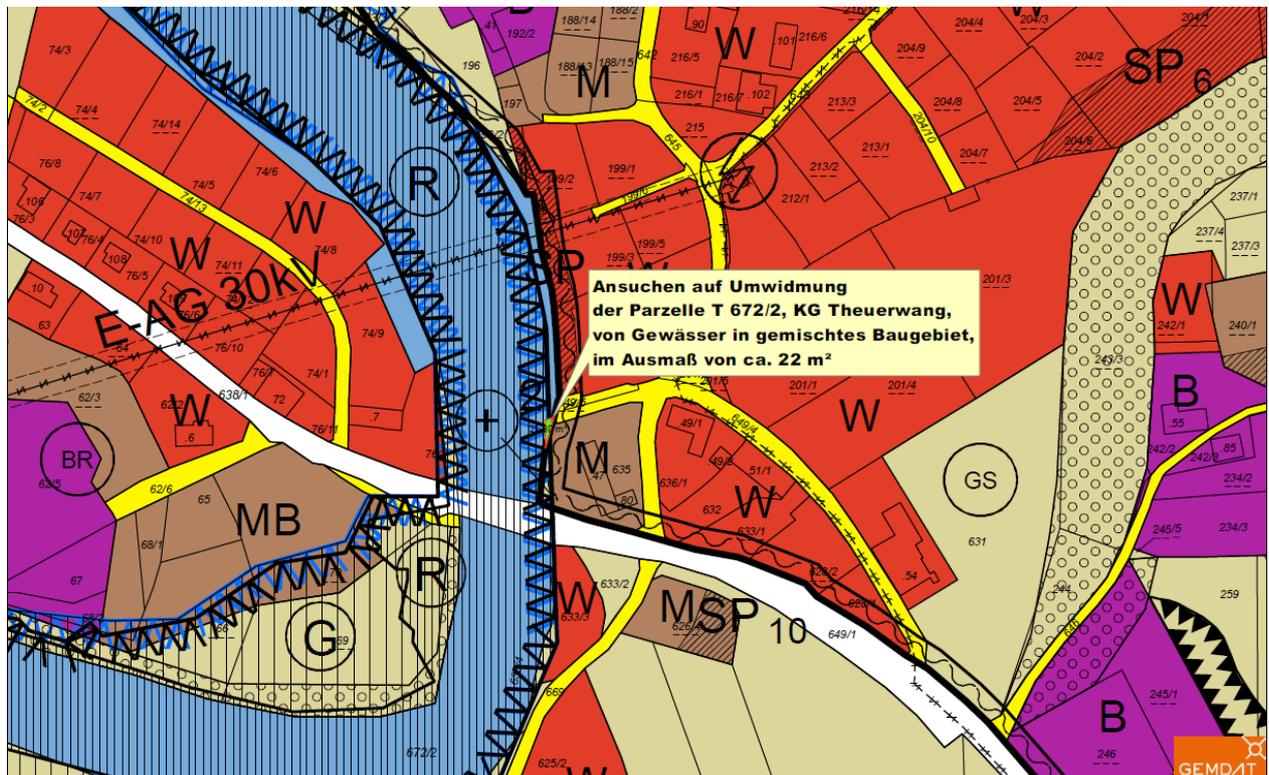
FWP Änderung Nr. 5.53 – Gudrun Schlattner, KG Theuerwang

Ansuchen vom 27.05.2021 von Gudrun Schlattner, Adlhaming 19, 4655 Vorchdorf auf Umwidmung der Parzelle T 672/2, KG Theuerwang, von Grünland, Gewässer in gemischtes

Baugebiet, im Ausmaß von ca. 22 m². Grundstückseigentümer: Republik Österreich öffentliches Wassergut.

Es handelt sich um einen bestehenden anzeige- und bewilligungsfreien Pool, welcher über die Grundstücksgrenze/Widmungsgrenze ragt.

Gemäß dem Aktenvermerk vom 28.05.2021 zum Lokalaugenschein vom 26.05.2021 mit Herr Ing. Wilhelm Laimer, Gewässerbezirksleiter wird eine Vermessung der betreffenden Stelle vorgenommen und vom Antragsteller umgewidmet und gekauft. Die Kosten für die Vermessung und die Umwidmung werden vom Antragsteller getragen.



Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird dieses Ansuchen befürwortet.

Die Erstbeurteilung des Ortsplaners vom 31.05.2021 ist vorbehaltlich positiv. (siehe Anlage)

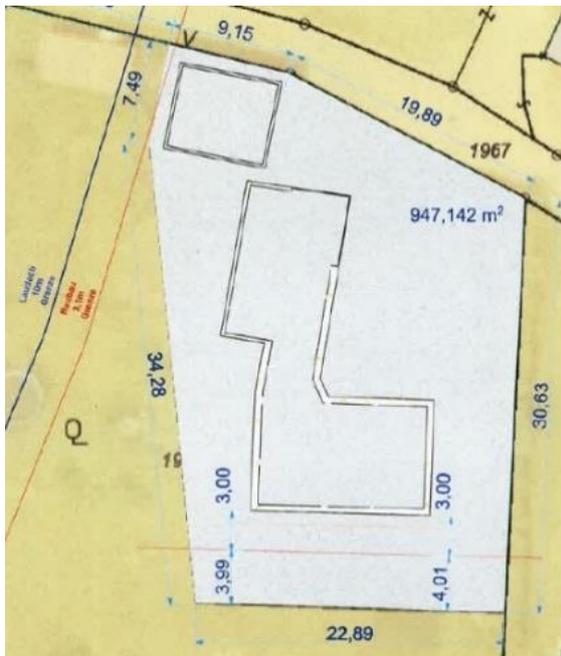
Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Grundsatzbeschluss zur Umwidmung

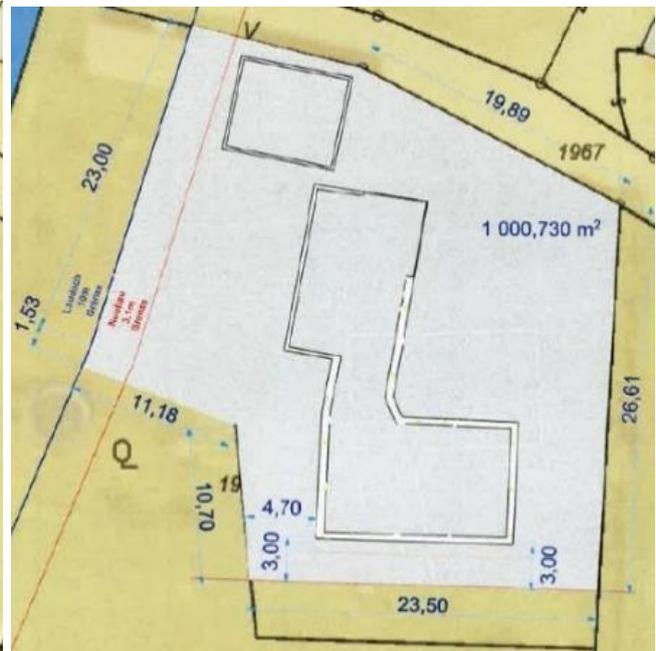
- der Parzelle T 672/2, KG Theuerwang,
- von Grünland, Gewässer in gemischtes Baugebiet,
- im Ausmaß nach erfolgter Vermessung ca. 21 m², gemäß Oö. ROG idgF. zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt



Sternchenfläche Bestand

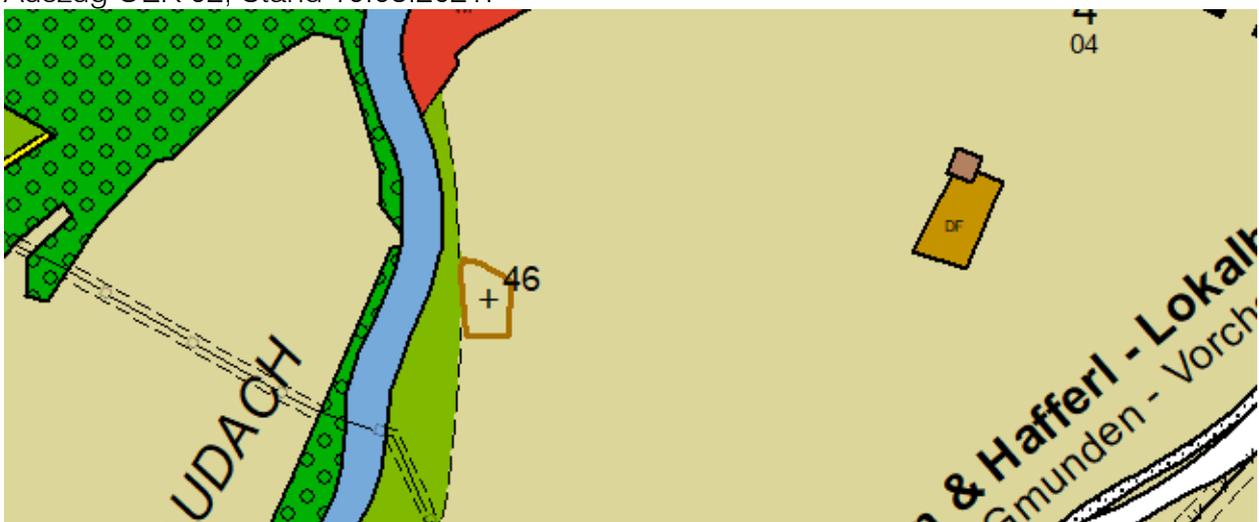


Sternchenfläche geplant

Auszug FWP 05, Stand 10.03.2021:



Auszug ÖEK 02, Stand 10.03.2021:



Laut rechtswirksamen Flächenwidmungsplans handelt es sich bei der betreffenden Fläche um ein „bestehendes Gebäude im Grünland Nr. 46“ (*Fläche). Das rechtswirksame ÖEK Nr. 2 sieht für die betreffende Fläche eine „Landwirtschaftliche Funktion – Grünland“ vor.

Die betreffende Fläche befindet sich laut FWP Nr. 5 in einer geogenen Risikozone Typ A. Geplant ist es die *-Fläche im Süden um ca. 92 m² zu verkleinern und dafür im Westen um ca. 145 m² zu vergrößern. In Summe ergibt sich daraus eine minimale Vergrößerung der *-Fläche von ca. 53 m². Derzeit hat die *-Fläche ein Flächenausmaß von rund 947 m². Durch die geplante Anpassung/Vergrößerung der *Fläche würde sich damit ein neues Flächenausmaß von rund 1000 m² ergeben. Durch die geplante Änderung wird der für den GWB relevante 10 m Gewässerabstand zur Laudach weiterhin eingehalten. Aufgrund des geringen Flächenausmaßes der Vergrößerung von rund 53 m² und damit der Einhaltung der bebaubaren Fläche von max. 1.000 m² wird die geplante Änderung unter der Voraussetzung der rechtmäßigen Baubestandes raumordnungsfachlich positiv gewertet. Aufgrund der Lage außerhalb einer geschlossenen Ortschaft befindet sich das Gebäude innerhalb der 50 m Flussuferschutzzone und werden daher die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes im Besonderen berührt. Auch liegt die neu zuwidmende Teilfläche gemäß den Festlegungen im ÖEK innerhalb der Landschaftlichen Vorrangzone mit besonderer ökologischer Bedeutung. Abschließend wird festgestellt, dass für die Laudach zwar eine Rote Gefahrenzone, jedoch keine Gelbe Gefahrenzone definiert. Eine etwaige Hochwassergefährdung kann daher nicht beurteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig die Fassung eines Grundsatzbeschlusses

- zur Verlegung und geringfügigen Vergrößerung der Sternchenfläche Nr. 46
- auf der Parzelle T 1966, KG Messenbach,
- im Ausmaß von 53 m²

empfohlen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

30.9	FWP Änderung Nr. 5.40 - ÖEK Änderung Nr. 2.25 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 338/2, KG Lederau, von Betriebsbaugelände in eingeschränktes gemischtes Baugebiet, im Ausmaß von ca. 480 m ²
------	---

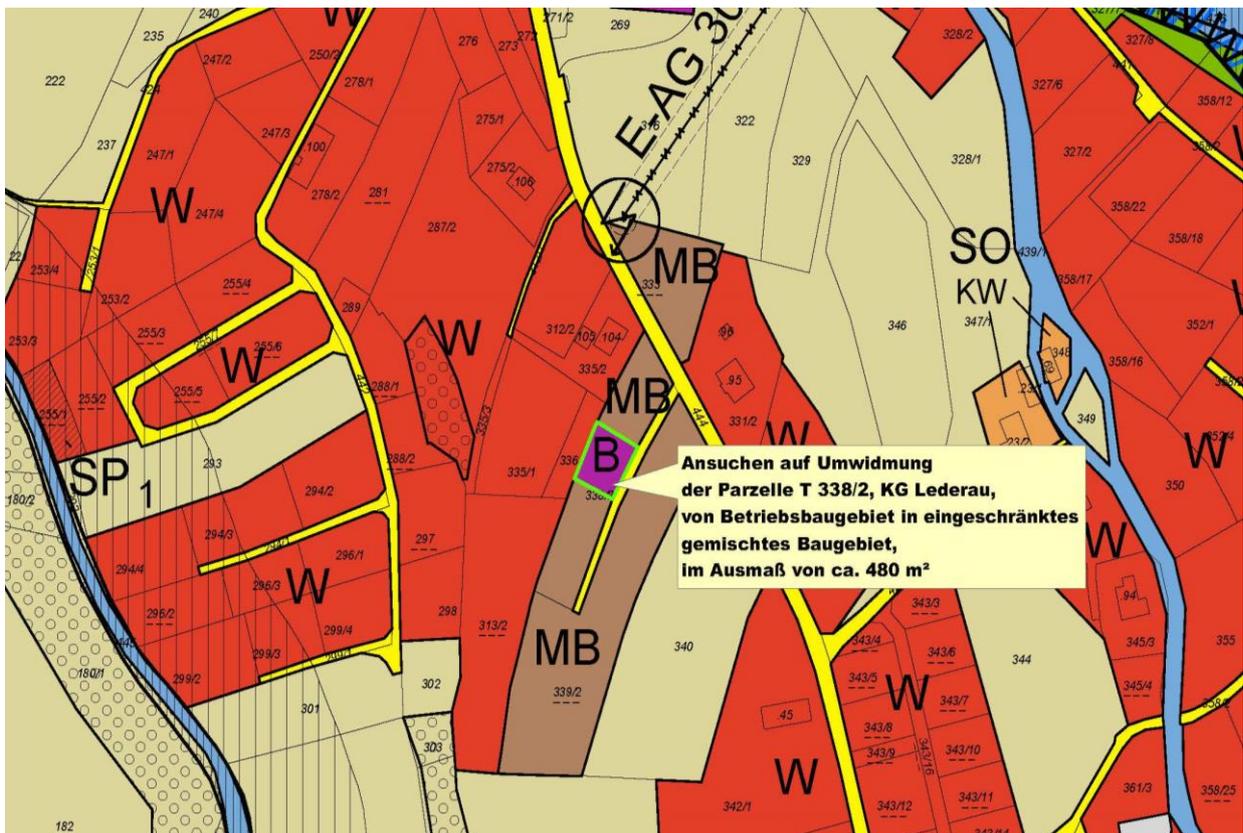
Sachverhalt:

GR Mag. Martin Fischer berichtet über nachstehenden Amtsvortrag.

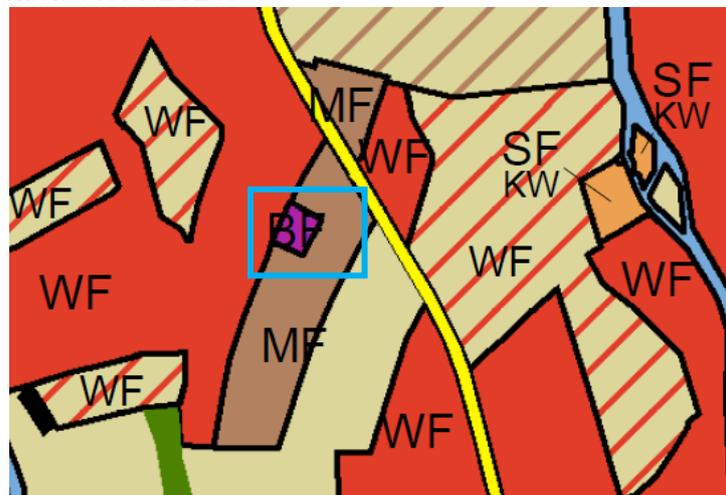
FWP Änderung Nr. 5.40 – Zandonella / LEDERAU ÖEK Änderung Nr. 2.25 – LEDERAU

Ansuchen vom 08.03.2021 von Heidi Zandonella, Lederauer Straße 62/1, 4655 Vorchdorf auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Parzelle T 338/2, KG Lederau, von Betriebsbaugelände in eingeschränktes gemischtes Baugebiet, im Ausmaß von ca. 480 m². Begründung: Widmungskorrektur

Infrastruktur: Anbindung an öffentliche Gemeindestraße Lederauer Straße, Kanalanschluss vorhanden, Eigenbrunnenversorgung

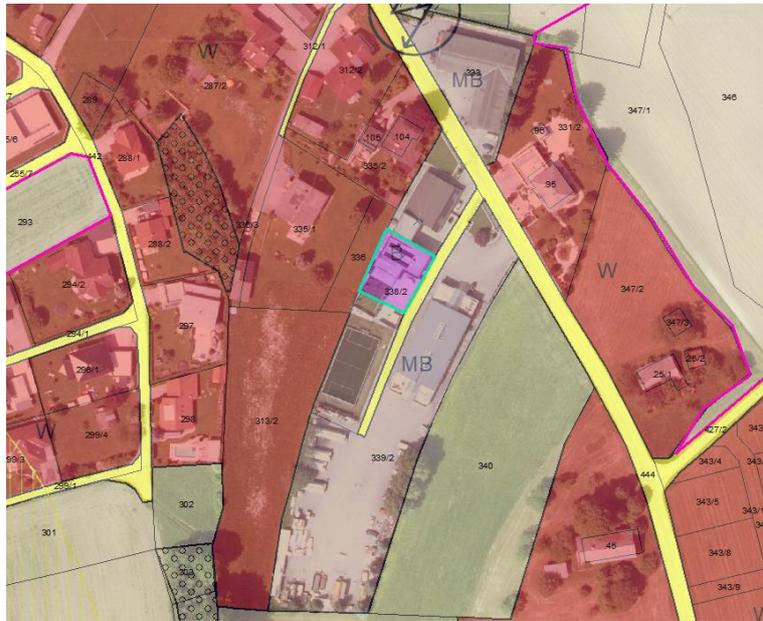


Erstbeurteilung durch den Ortsplaner vom 16.03.2021: Vorbehaltlich positiv
 Auszug ÖEK 02, Stand 10.03.2021:



Laut rechtswirksamen FWP Nr. 5 befindet sich die betreffende Fläche in der Widmung Betriebsbauggebiet. Das rechtswirksame ÖEK Nr. 2 sieht für die betreffende Fläche eine „Betriebliche Funktion“ vor.

Beantragt wird die Umwidmung von Betriebsbauggebiet in ein Eingeschränkt gemischtes Bauggebiet. Die betreffende Teilfläche des Grundstückes Nr. 338/2 gehört zur Firma Topdach Zandonella, welche sich rund um das betreffende Grundstück in der Widmung Eingeschränkt gemischtes Bauggebiet befindet. Die derzeitige Nutzung (Dachdeckerei, Bauspenglerei) der betreffenden Teilfläche des Grundstückes Nr. 338/2 setzt die Widmung Betriebsbauggebiet lt. aktueller BetriebstypenVO (Betriebstype Dachdeckerei, Bauspenglerei) nicht mehr voraus.



Im Sinne einer widmungstechnischen Konfliktbereinigung wird daher die Änderung der Widmungskategorie von „B“ auf „MB“ bei gleichzeitiger Änderung des ÖEK auf eine „Mischfunktion“ positiv gewertet.

Betreffend Emissionen wird auf die OÖ Grenzwert-VO idgF hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig die Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung

- der Parzelle T 338/2, KG Lederau,
- von Betriebsbaugelände in eingeschränktes gemischtes Baugelände,
- im Ausmaß von ca. 480 m²

empfohlen.

In Abstimmung mit dem Obmann wird amtswegig zusätzlich

- eine ÖEK Änderung

empfohlen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

30.10 FWP Änderung Nr. 5.41 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur amtswegigen Umwidmung der Parzelle T 70, KG Theuerwang, von Grünland in Verkehrsfläche, Parkplatz, im Ausmaß von ca. 335 m²

Sachverhalt:

GR Mag. Martin Fischer bringt den u.a. Sachverhalt den Gemeinderatsmitgliedern näher.

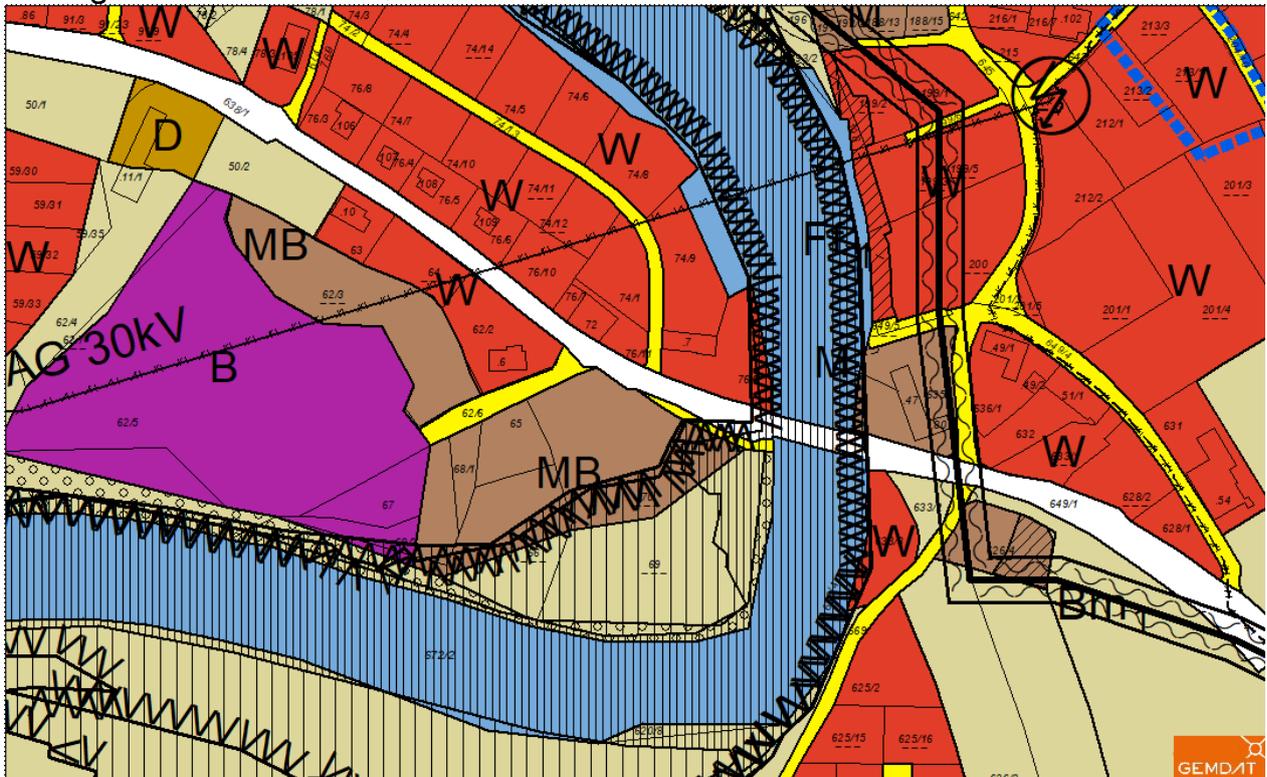
FWP Änderung Nr. 5.41 – Franz Jungmayr, KG Theuerwang

Ansuchen vom 22.03.2021 von Franz Jungmayr, Messenbacherstraße 16, 4655 Vorchdorf zur amtswegigen Umwidmung der Parzelle T 70, KG Theuerwang, von Grünland in Verkehrsfläche, Parkplatz, im Ausmaß von ca. 335 m².

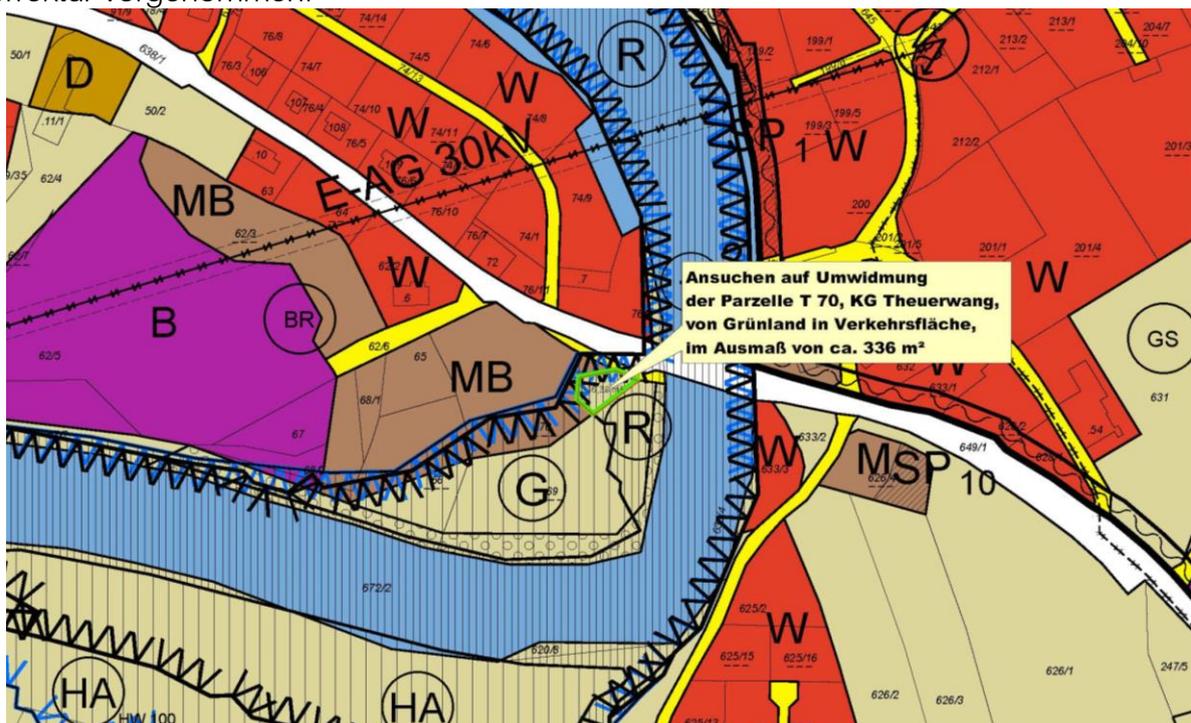
Fehler im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes

Im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wurde die Teilparzelle 70, KG Theuerwang, aufgrund des Gefahrenzonenplanes von eingeschränktem gemischtem Baugebiet in Grünland rückgewidmet.

Auszug aus dem FWP Nr. 4/2002



Eine Einzeländerungsnummer wurde nicht vergeben, daher wurde Herr Jungmayr über die Rückwidmung mittels Verständigung nicht informiert. Da die Fläche bereits seit 1988 asphaltiert wurde und bis heute als Parkplatz genutzt wird, wird eine amtswegige Widmungskorrektur vorgenommen.



Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird dieses Ansuchen befürwortet.

Die Erstbeurteilung des Ortsplaners vom 30.04.2021 ist ebenfalls positiv (siehe Anlage).

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Grundsatzbeschluss zur Umwidmung

- der Parzelle T 70, KG Theuerwang,
- von Grünland in Verkehrsfläche, Parkplatz,
- im Ausmaß von ca. 335 m²

gemäß Oö. ROG idgF. zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

30.11 FWP Änderung Nr. 5.1 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen 120 und 121, KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 590 m²

Sachverhalt:

GR Mag. Martin Fischer berichtet über nachstehen Sachverhalt.

FWP Änderung Nr. 5.1 – Bruderhofer / EINSIEDLING

Im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes entfallen bzw. nicht umgesetzt, daher Ansuchen vom 28.08.2020 von Markus Bruderhofer auf Umwidmung der Parzellen 120 (53 m²) und 121 (543 m²), KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 596 m².

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird diese Anfrage, unter Vorbehalt der Stellungnahme der Abteilung Luftreinhaltung, befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner (siehe Anlage) – Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanarischer Sicht ist die Umwidmung von Grünland (LAFOWI) in Wohngebiet akzeptabel, weil es sich um einen Baulückenschluss, wie in Pkt. 4 hingewiesen wurde handelt. Die errechnete Fläche laut Ortsplaner beträgt 601 m².

Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leitungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung informiert. Stellungnahmefrist: 22.03.2021

Stellungnahme Netz OÖ – Strom

Berührt ist unsere 30-kV-Hochspannungsleitung von Einsiedling bis Rittmühle entlang Parzelle 120 und 121 laut Netzplanausschnitt im Anhang.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Flächenwidmungsplanes der Interessenskonflikt zwischen der Stromversorgungsinfrastruktur (i.d.R. Nutzungseinschränkungen durch das bestehende Mittelspannungsnetz) und der

künftigen Nutzung der betroffenen Grundflächen zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen ist.

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand:

1. Entlang der Leitungsachse ist ein Schutzstreifen im Flächenwidmungsplan einzutragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung, und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient. Die Breite des Schutzstreifens beträgt beiderseits der Leitungsachse mindestens einen Meter, wobei eine Bebauung in diesem Schutzstreifen unzulässig ist.
2. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (<https://www.kommunalnet.at/> bzw. <https://portal.lfrz.at/>) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Flächenwidmungsplan in den neu überarbeiteten Flächenwidmungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.
3. Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer 30-kV-Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf einer Bewilligung der Energierichtsbehörde sowie der Zustimmung aller berührten Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.
4. Im Bereich neuer Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen bzw. die Verlegung bestehender Mittelspannungsleitungsanlagen notwendig werden. Wir bitten Sie in diesem Fall ebenfalls, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Günter Konrad Kaube (Telefon: +43 5 9070 2129, E-Mail: guenter.kaube@netzooe.at) zur Verfügung.

Stellungnahme Netz OÖ – GAS

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

Stellungnahme Umweltschutz

Die Oö. Umweltschutz erhebt gegen die Umwidmung keine Einwendungen.

Stellungnahme Abteilung Raumordnung

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.01 "Bruderhofer" wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Planung sollen die ca. 601 m² großen der Grundstücke Nr. 102 und 121 (KG Einsiedling) von "lafowi Grünland" in "Wohngebiet" umgewidmet werden.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden zur weiteren Berücksichtigung beiliegend zur Kenntnis gebracht - wird mitgeteilt, dass die vorliegende Planung dann zu Kenntnis genommen werden kann, wenn die Umsetzung der festgestellten Planungsziele durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag) abgesichert wird und die wasserwirtschaftlichen Einwände betreffend Wasserversorgung entsprechend entkräftet werden können.

Zudem hat eine Auseinandersetzung mit der in der luftreinhaltetechnischen Stellungnahme angeführten Feststellung, dass - auf Grund der unmittelbaren Nähe zu bestehenden Landwirtschaften (Dorfgebiet) - die geplante Umwidmung einen Nutzungskonflikt darstellt, welcher allerdings auch schon durch die bereits umliegenden Wohngebiete zu den

bestehenden Landwirtschaften gegeben ist, jedenfalls in die Abschließende Entscheidungsfindung des Gemeinderates einzufließen.

Abteilung Wasserwirtschaft

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.1 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden)

Aus fachlicher Sicht wird der Umwidmung zugestimmt. Eventuell anfallende Oberflächenwässer von der südöstlichen Zufahrtsstraße sind bei den weiteren Planungen zu beachten und seitens der Baubehörde die schadlose und rechtskonforme Verbringung sicher zu stellen. Die oben angeführten Punkte sind im Bauverfahren zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Wasserversorgung

Die Umwidmung ist aus fachlicher Sicht abzulehnen. Es wurde angegeben, die Wasserversorgung der umzuwidmenden Parzelle mittels Hausbrunnen bewerkstelligen zu wollen. Aus fachlicher Sicht ist in Siedlungsgebieten -wie im gegenständlichen Fall -für eine geordnete und sichere Wasserversorgung entsprechend der Oö. Landesstrategie "Zukunft Trinkwasser" grundsätzlich eine zentrale, öffentliche Anlage erforderlich. Ein Trinkwasserversorgungskonzept, welches die volkswirtschaftlich günstigste und sinnvollste Versorgungsstruktur in diesem Siedlungsgebiet ausweist, liegt bisher nicht vor.

Trinkwasserversorgung

Bei Beachtung der wasserwirtschaftlichen Interessen im Sinne der wasserwirtschaftlichen Rahmenverordnung Almtal (BGBl. Nr. 78/1984) bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände.

Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz

Im Februar erfolgte ein Ortsaugenschein beim gegenständlichen Umwidmungsvorhaben und wird Bezug nehmend auf das Schreiben der Örtlichen Raumordnung vom 01.02.2021 betreffend der Änderung Nr. 1 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Vorchdorf seitens des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz in rein fachlicher Hinsicht wie folgt Stellung genommen:

Gemäß den vorgelegten Unterlagen ist die Umwidmung von ca. 600 m² Grünland in Bauland Wohngebiet vorgesehen. Das Örtliche Entwicklungskonzept sieht in diesem Bereich eine Wohnfunktion vor. Die Widmungsfläche ist nahezu vollständig von Bauland umgeben. Schützenwerter Bewuchs konnte auf der Fläche nicht festgestellt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Änderung Nr. 1 des Flächenwidmungsplans Nr. 5, da wesentliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten sind.

Abteilung Land- und Forstwirtschaft

zur do. Anfrage vom 1.2.2021 wird aus agrarfachlicher Sicht mitgeteilt, dass gegenüber der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.1 der Gemeinde Vorchdorf keine Einwendungen erhoben werden.

Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik

Zur geplanten Umwidmung der Parz. 120 und 121, KG Einsiedling, von "Grünland" in "Wohngebiet" darf aus luftreinhalte-technischer Sicht darauf hingewiesen werden, dass diese auf Grund der unmittelbaren Nähe zu bestehenden Landwirtschaften (Dorfgebiet) den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung widerspricht. Dieser Widerspruch ist schon durch die bereits umliegenden Wohngebiete zu den bestehenden Landwirtschaften gegeben.

Aus luftreinhalte-technischer Sicht wird somit festgestellt, dass diese geplante Umwidmung einen Nutzungskonflikt darstellt, jedoch das bestehende Nutzungskonfliktpotential nicht relevant verschärft.

Stellungnahme Marktgemeinde Vorchdorf

Der Forderung nach Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen wurde bereits gemäß beiliegendem Baulandsicherungsvertrag entsprochen.

Die Einwände betreffend Wasserversorgung mittels Hausbrunnen können gemäß beiliegendem Wassergutachten, welches die einwandfreie Trinkwasserversorgung bestätigt entkräftet werden.

Wir erlauben uns auch darauf hinzuweisen, dass gemäß den Prinzipien „Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“ es nicht sinnvoll ist, ein Großteils mit Steuergeldern finanziertes öffentliches Wassernetz zu errichten, obwohl sämtliche Liegenschaften in diesem Ortsteil seit Jahrzehnten durch Hausbrunnen mit hervorragender Wasserqualität versorgt werden.

Zur angeführten Feststellung in der Luftreinhalte-technischen Stellungnahme, dass die geplante Umwidmung in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Landwirtschaften erfolgen soll, wird folgendes festgehalten:

Die beiden süd-östlich gelegenen Landwirtschaften (Widmungskategorie Dorfgebiet) werden einerseits nicht mehr aktiv betrieben bzw. andererseits keine Tierhaltung betrieben. Die Landwirtschaft (Widmungskategorie Grünland) betreibt Tierhaltung, diese wird jedoch auf höchstem, technischen, zeitgemäßen Standard betrieben, sodass in den letzten 20 Jahren von den direkt angrenzenden Wohnhäusern (Widmungskategorie Wohngebiet) keine einzige Beschwerde eingebracht wurde. Es kann daher von keinem verstärkten Nutzungs- bzw. Beeinträchtigungspotenzial ausgegangen werden.

Im Zuge des Agrarbehördlichen Verfahrens „Flurbereinigung Radhaming“ wurde ersichtlich, dass hier eine Grenzberichtigung - öffentliches Gut im Ausmaß von ca. 11 m² vorgenommen wird. Eine genaue Vermessung wird im Zuge des Agrarbehördlichen Verfahrens durchgeführt. Daher wird die Widmungsfläche um 11 m² verkleinert.



Der neue Grundstückseigentümer Guido Donleitner wurde per E-Mail am 14. Juni dJ schriftlich informiert und bestätigte die Verringerung per E-Mail. (siehe Anlage)

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung

- der Parzellen 120 und 121 KG Einsiedling,
- von Grünland in Wohngebiet,
- im Ausmaß von ca. 590 m²,
- gemäß Baulandsicherungsvereinbarung
- die Zufahrt für landwirtschaftliche Geräte muss sichergestellt werden

gemäß Oö. ROG idGF. zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

30.12 FWP Änderung Nr. 5.2 - ÖEK Änderung Nr. 2.1 - Fassung eines neuen Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen 146, 147/1, T 148/1 und T 152/1, KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 11.794 m²

Sachverhalt:

GR Mag. Martin Fischer berichtet über den u.a. Sachverhalt.

FWP Änderung Nr. 5.002 – Huemer, Schneeberger / EINSIEDLING ÖEK Änderung Nr. 2.01 - EINSIEDLING

Anfrage vom 21.05.2019 von Josef Huemer, Einsiedlinger Straße 37, 4655 Vorchdorf auf Umwidmung der Parzellen 147/1 (ca. 3.871 m²), T 148/1 (ca. 5.628 m²) und T 152/1 (ca. 1.101 m²), KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 10.600 m².

Von den Regionsbeauftragten wird diese Anfrage befürwortet. (Baulückenschluss)

Nach der Vorberatung mit dem Regionsbeauftragten für Raumordnung am 19.11.2019 wurde im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 (Erstellung FWP Nr. 5 und ÖEK Nr. 2), die FWP Änderung Nr. 64 (Parzelle 146, KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 1.245 m²), aufgrund einer möglichen Versagung entfernt.

Es wird empfohlen diese Parzelle in ein Einzeländerungsverfahren aufzunehmen.

Nach Vorberatung im Raumordnungsausschuss vom 21.11.2019 wird empfohlen diese Parzelle im Einzeländerungsverfahren FWP Nr. 185 – ÖEK Nr. 45 aufzunehmen. Am 10.12.2019 wurde ein Grundsatzbeschluss im Gemeinderat gefasst.

Aufgrund der Einleitung des Verfahrens nach Rechtswirksamkeit des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 und des ÖEK Nr. 2 wird empfohlen den Grundsatzbeschluss vom 10.12.2019 aufzuheben und neu zu beschließen.

Zusammenfassung Stellungnahme Ortsplaner (siehe Anlage)

Aus ortsplanarischer Sicht ist die Umwidmung von Grünland (LAFOWI) in Wohngebiet akzeptabel, weil es sich um einen größeren Baulückenschluss, wie in Pkt. 4 hingewiesen wurde handelt.

Auf Grund des unmittelbaren Nahverhältnisses zu landwirtschaftlichen Objekten (Dreiseithof und Vierkanthof; siehe Abbildung), könnten eventuell gegenseitige Beeinträchtigungen möglich sein. Diesbezüglich sollte seitens der Gemeinde nachgewiesen werden, ob diese Landwirtschaften noch aktiv betrieben werden.

Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leitungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung und die ÖEK Änderung informiert.

Netz Oö – STROM zu FWP Nr. 2 und ÖEK Änderung Nr. 1

Positiv

Netz Oö – GAS zu FWP Nr. 2 und ÖEK Änderung Nr. 1

Es besteht unsererseits kein Einwand gegen die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 Meter gewährleistet ist und ein Bauverbotstreifen von 1,0 Meter beiderseits der Leitungssachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

Wir weisen darauf hin, dass auch längsführende Gartenmauern, Garagen, Carports, Dachvorsprünge, Wintergärten und dgl. als Bebauung gelten.

Stellungnahmen Land Oö - Abteilung Raumordnung

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen sollen die Grundstücke Nr. 146 und 147/1 sowie Teile der Grundstücke Nr. 148/1 und 152/1 (alle KG Einsiedling) von "lafowi Grünland" in "Wohngebiet" (Ausmaß ca. 11.794 m²) umgewidmet und das ÖEK durch die Ausweisung einer "Wohnfunktion" entsprechend angepasst werden.

In Berücksichtigung der Beurteilungen der am Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen (die Stellungnahmen der Abt. Wasserwirtschaft, Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Land- und Forstwirtschaft und des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz werden zur weiteren Berücksichtigung beiliegend übermittelt) kann insbesondere aufgrund der luftreinhalte-technischen und wasserwirtschaftlichen Einwände der ggst. Planung derzeit nicht zugestimmt werden.

Demnach wird aus luftreinhalte-technischer Sicht festgehalten, dass diese den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung widerspricht, da entsprechende Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Wohngebiet jedenfalls zu erwarten sind (die nächsten Landwirtschaften liegen innerhalb 100 m Entfernung in nördlicher und östlicher Richtung). Auch wenn schon entsprechende Nutzungen und Widmungen in diesem Abstandsbereich liegen und somit Nutzungskonflikte und Beeinträchtigungen als gegeben vorausgesetzt werden können, wird durch die geplante Umwidmung das Nutzungskonflikts- und Beeinträchtigungspotential wesentlich verstärkt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist in geschlossenen Siedlungsgebieten - wie im gegenständlichen Fall - für eine geordnete und sichere Wasserversorgung grundsätzlich eine zentrale, öffentliche Anlage erforderlich, was sich auch in der Oö. Landesstrategie "Zukunft Trinkwasser" klar widerspiegelt. Ohne derartige Anlage (kommunal bzw. genossenschaftlich) ist aus siedlungswasserbautechnischer Sicht die gegenständliche Umwidmung daher jedenfalls abzulehnen.

Im Falle einer Weiterführung des Verfahrens ist - unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Oö. ROG 1994 - die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts sicherzustellen.

Hinweis

Anhand des Deckblattes zur FW-Änderung ist nicht eindeutig ersichtlich, ob es sich um eine Änderung der Flächenwidmungsteiles Nr. 4 oder Nr. 5 handelt. Eine entsprechende Anpassung wird als erforderlich erachtet.

Trinkwasserversorge

Bei Beachtung der wasserwirtschaftlichen Interessen im Sinne der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung Almtal (BGBl. Nr. 78/1984) bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände.

Wasserversorgung:

Es wurde angegeben, die Wasserversorgung der umzuwidmenden Parzelle/n mittels Hausbrunnen bewerkstelligen zu wollen. Aus fachlicher Sicht ist in geschlossenen Siedlungsgebieten -wie im gegenständlichen Fall - für eine geordnete und sichere Wasserversorgung grundsätzlich eine zentrale, öffentliche Anlage erforderlich, was sich auch in der Oö. Landesstrategie "Zukunft Trinkwasser" klar widerspiegelt. Ohne derartige Anlage (kommunal bzw. genossenschaftlich) ist aus siedlungswasserbautechnischer Sicht die gegenständliche Umwidmung daher jedenfalls abzulehnen.

Ein Trinkwasserversorgungskonzept, welches dazu die volkswirtschaftlich günstigste und sinnvollste Versorgungsstruktur in diesem Siedlungsgebiet ausweist, liegt nicht vor.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden)

Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft

Das gegenständliche Widmungsverfahren sieht die Schaffung von ca. 11.800 m² Wohngebiet vor. Die Widmungsfläche ist nord-, ost- und westseitig von bestehenden Baulandflächen umschlossen.

In Richtung Süden befinden sich freie Grünlandbereiche, welche wie die Widmungsfläche als Ackerland verwendet werden. Das örtliche Entwicklungskonzept zeigt, dass Teilflächen bereits als Erweiterungsmöglichkeit für Wohnfunktion ausgewiesen sind.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Änderung Nr. 2 des Flächenwidmungsplans Nr. 5 sowie der Änderung Nr.1 des örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Wesentliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Ein unmittelbarer Uferbereich von Fließgewässern ist nicht betroffen.

Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik

Zur vorliegenden Änderung der Entwicklungsfunktion bzw. der Flächenwidmung der Parz. 146, 147/1, T 148/1 und T 152/1, KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet bzw. der entsprechenden Funktionen im Ausmaß von ca. 11.794 m² wird aus luftreinhalte-technischer Sicht festgehalten, dass diese den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung widerspricht. Es sind entsprechende Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Wohngebiet jedenfalls zu erwarten -die nächsten Landwirtschaften liegen innerhalb 100 m Entfernung in nördlicher und östlicher Richtung. Auch wenn schon entsprechende Nutzungen und Widmungen in diesem Abstandsbereich liegen und somit Nutzungskonflikte und Beeinträchtigungen als gegeben vorausgesetzt werden können, wird durch die geplante Umwidmung das Nutzungskonflikts- und Beeinträchtigungspotential wesentlich verstärkt.

Somit wird aus fachlicher Sicht von gegenständlichen Änderungen sowohl im örtlichen Entwicklungskonzept als auch im Flächenwidmungsplan abgeraten.

Abteilung Land- und Forstwirtschaft

zur do. Anfrage vom 16.10.2020 wird aus agrarfachlicher Sicht mitgeteilt, dass gegenüber der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.2 sowie der Änderung Nr. 1 des ÖEK Nr. 2 der Gemeinde Vorchdorf keine Einwendungen erhoben werden.

Stellungnahme Marktgemeinde Vorchdorf

- 1) Zur Wasserwirtschaftlichen Stellungnahme vom 16.11.2020 von Herrn Ing. Dinges: Gemäß o.a. Stellungnahme bestehen aus fachlicher Sicht betreffend Trinkwasserversorgung keine Einwände, da die Interessen im Sinne der Wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung Almtal eingehalten werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass in den letzten Jahren bei allen Widmungsansuchen seitens der Aufsichtsbehörde trotz nicht vorhandener Ortswasserleitung zugestimmt wurde, wenn die einwandfreie Trinkwasserversorgung durch Hausbrunnen gewährleistet ist. Diese verständliche Zustimmung basiert darauf, dass die Ortswasserleitung vom Wasserschutzgebiet Theuerwanger Forst gespeist wird. Die Speisung dieser Wasserversorgung (WDL Brunnen) basiert auf dem gleichen Grundwasserstrom welcher auch die bereits bestehenden bzw. zukünftigen Hausbrunnen speist. Es wäre daher nicht nachvollziehbar, dass mit erheblichen öffentlichen Mitteln eine öffentliche Wasserversorgung errichtet wird, welche dieselbe Wasserqualität (da gleicher Grundwasserstrom) liefert bzw. sicherstellt, welcher auch durch die Hausbrunnen gewährleistet ist.

Da die Wasserversorgung bei gegenständlicher Liegenschaft durch Hausbrunnen bewerkstelligt wird und dies seit Jahrzehnten eine einwandfreie Trinkwasserversorgung gewährleistet, ist aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Versorgung mittels Ortswasserleitung nicht vorgesehen bzw. ist die Ablehnung der Widmung aufgrund der Stellungnahme zur Trinkwasserversorgung nicht nachvollziehbar. Der Widmungswerber hat eine Gemeinschaftsbrunnenanlage auf der Widmungsfläche zu errichten.

- 2) Der Stellungnahme des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz wird zugestimmt, da keine Einwände erhoben werden.
- 3) Zur Stellungnahme vom 05.11.2020 des Herrn DI Giefing: Entgegen der Stellungnahme erlauben wir uns festzuhalten, dass die beiden nördlich gelegenen Landwirtschaften (Widmungskategorie Dorfgebiet) einerseits nicht mehr aktiv betrieben werden bzw. andererseits keine Tierhaltung betreiben. Die östlich gelegene Landwirtschaft (Widmungskategorie Grünland) betreibt Tierhaltung, diese wird jedoch auf höchstem, technischen, zeitgemäßen Standard betrieben, sodass in den letzten 20 Jahren von den direkt angrenzenden Wohnhäusern (Widmungskategorie Wohngebiet) keine einzige Beschwerde eingebracht wurde. Es kann daher von keinem verstärkten Nutzungs- bzw. Beeinträchtigungspotenzial ausgegangen werden. Gemäß beiliegenden Flächenwidmungsplan Auszug in welchem der 100 Meter Bereich der bestehenden Landwirtschaft zur geplanten Umwidmung dargestellt ist, ist festzustellen dass nur ganz geringfügige Randbereiche im 100 Meter Bereich zu liegen kommen und diese als imaginär bzw. unbedeutend angesehen werden können, dies auch im Hinblick darauf dass diese Randbereiche durch die bestehenden, vorhandenen Wohngebäude abgeschirmt werden.

Von Seiten der Marktgemeinde Vorchdorf wird drauf hingewiesen, dass diese geplante Wohngebietserweiterung im örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 ausgewiesen ist und diesem ÖEK Nr. 2 vom Amt der Oö Landesregierung bzw. deren Fachabteilungen zugestimmt wurde. Es sind daher die nun vorliegenden negativen Stellungnahmen nicht nachvollziehbar und wird höflichst gebeten im Zuge der Interessensabwägung der geplanten Umwidmung zuzustimmen, da sich sowohl der Raumordnungsausschuss als auch der Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf in mehreren Sitzungen und Besichtigungen vor Ort der oben genannten Stellungnahme anschließt.

Am 04.06.2021 wurde seitens des Landes Oö, Geschäftszeichen: RO-2020-544092/13-Gro die Mitteilung von Versagungsgründen samt der Stellungnahmen der Fachabteilungen übermittelt. (siehe Anlage)

Gefordert wird:

- Trinkwasserversorgungskonzept
- Nutzungskonflikte – Wohnnutzung / Landwirtschaft
- Baulandsicherungsvereinbarung mit Sanktion bei Nichterfüllung

Beschlussvorschlag:

Nach nochmaliger ausführlicher Diskussion, Besichtigung vor Ort, wird unter Beibehaltung der Begründung „Stellungnahme Marktgemeinde Vorchdorf“ dem Gemeinderat einstimmig empfohlen einen neuen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung und ÖEK Änderung, unter Voraussetzung der unterzeichneten Vorlage des Baulandsicherungsvertrages,

- der Parzellen 146, 147/1, T 148/1 und T 152/1, KG Einsiedling,
- von Grünland in Wohngebiet,
- im Ausmaß von ca. 11.794 m²,
- eine Straßenverbreiterung auf 6 m der bestehenden Aufschließungsstraße Parzelle 1430, KG Einsiedling, die Herstellung des Tragkörpers seitens Widmungswerber,
- gemäß Aufschließungskonzept seitens Widmungswerber samt innerer Erschließungsstraße (Mindestbreite 6m), samt Herstellung des Tragkörper,
- die kostenlose Abtretung der Straße ins öffentliche Gut,
- sowie die Errichtung einer Gemeinschaftsbrunnenanlage,

gemäß Oö. ROG idgF. zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig beschlossen

31 Stimmen dafür

4 Stimmenthaltungen: GV Mag. Reinhard Ammer, GRÜNE
Mag. Norbert Ellinger, GRÜNE
Bettina Hutterer, GRÜNE
Eva Brandstötter-Eiersebner, GRÜNE

30.13 FWP Änderung Nr. 5.8 - Fassung eines neuen Genehmigungsbeschlusses nach der Verständigung zur Umwidmung der Parzellen T 1399/8, 1399/6, KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet und Wohngebiet mit Schutzzone (SP 30), im Ausmaß ca. 2.524 m²

Sachverhalt:

FWP Änderung Nr. 5.008 – Leichtfried, Aigner - EINSIEDLING

Ansuchen vom 24.04.2020 von Franz und Monika Leichtfried, Einsiedlinger Straße 110 und Gerhard Aigner, Messenbacherstraße 10/2, 4655 Vorchdorf auf Umwidmung der Parzellen T 1399/8 und 1399/6, KG Einsiedling (grün), von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 1.520 m² und auf der Restfläche (rosa), von Grünland in Wohngebiet mit Schutzzone (nur Nebengebäude, Pool), im Ausmaß von ca. 1.030 m² für die geplante Errichtung eines Einfamilienhauses mit ev. überdecktem Abstellplatz.

Die Parzellen 1399/8, 1399/6, KG Einsiedling sind im Örtlichen Entwicklungskonzept als Bauerwartungsland ausgewiesen.

Dieses Ansuchen wird von den Regionsbeauftragten der Abteilungen Raumordnung und Naturschutz befürwortet. (Baulückenschluss)

Für das Ansuchen vom 24.04.2020 wurde am 30.06.2020 im Gemeinderat ein Genehmigungsbeschluss gefasst. (verkürztes Verfahren – ÖEK Bauerwartungsland)

Infrastruktur: Anbindung über Gemeindefstraße Einsiedlinger Straße, Kanalanschluss im Nahbereich vorhanden, OWL nicht vorhanden – Eigenbrunnenversorgung

Stellungnahme Ortsplaner

Bezugnehmend auf den Runderlass der OÖ. Landesregierung vom 27. Juli 2007 (BauR-100636 I 2 - 2007 - Stö I En) gestatte ich mir zur o. g. Flächenwidmungsteiländerung wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Antragsteller Franz und Monika Leichtfried beantragen die Umwidmung der in untenstehender Tabelle aufgelisteten Teilflächen in der Katastralgemeinde Einsiedling von derzeit Grünland (LAFOWI) in "Wohngebiet". Zusätzlich soll ein Teilbereich der gegenständlichen Änderungsfläche mit der Schutz- oder Pufferzone im Bauland "SP30" (Es ist nur die Errichtung von Nebengebäuden und Pools zulässig) überlagert werden. Begründet wird der Antrag mit der Schaffung eines Baugrundstückes.

(KG Einsiedling)

Parzelle Nr.:	m² (ca.)	Widmung derzeit:	Widmung beabsichtigt:
T 1399/8, T 1399/6	2.524	Grünland (LAFOWI)	Wohngebiet teilweise überlagert mit Ersichtlichmachung „SP30“ (Schutz- oder Pufferzone im Bauland „Es ist nur die Errichtung von Nebengebäuden und Pools zulässig“)

Fachliche Beurteilung:

1) Standort:

Das gegenständliche Umwidmungsgebiet befindet sich etwa 4,3 km (Luftlinie) südöstlich des Hauptortes der Marktgemeinde Vorchdorf. Die Umwidmungsfläche wird durch die

Einsiedlinger Straße und in weiterer Folge durch die Gemeindestraße "Lederauer Straße" erschlossen. Im Osten und Westen grenzt die gegenständliche Fläche direkt an bereits konsumiertes "Wohngebiet" an. Im Süden besteht die Widmung "Dorfgebiet" sowie ein "Bestehendes Gebäude im Grünland in der roten Gefahrenzone". Des Weiteren verläuft südlich der "Hollerbach", welcher weiter östlich in die "Alm" mündet.

2) Baulandwidmung unter Berücksichtigung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2

Bei Betrachtung des Funktionsplanes des rechtswirksamen ÖEK ist ersichtlich, dass die gegenständliche Umwidmungsfläche als "Erweiterungsmöglichkeit - Wohnfunktion" ausgewiesen ist. Damit stimmt die geplante Teiländerung des Flächenwidmungsplans mit den Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes überein.

3) Auflagen und Beschränkungen

Ein Teilbereich der gegenständlichen Änderungsfläche befindet sich innerhalb der Gelben Zone der Wildbach- und Lawinenverbauung (WL V). Das Änderungsgebiet liegt in einem Grundwasserschongebiet zum Schutze der Grundwasservorkommen der Pettenbachrinne. Sämtliche erforderlichen bzw. vorgeschriebenen Auflagen und Beschränkungen sind daher zu beachten und einzuhalten.

4) Technische und soziale Infrastruktur

Alle technischen Infrastrukturen (Kanal, Strom) sind im Nahbereich vorhanden. Die Wasserversorgung erfolgt hingegen über einen Eigenbrunnen. Die nächste Haltestelle "Einsiedling Rittmühle" ist etwa 500m entfernt. Die nächsten Schulen sind die „Volksschule Pamet" (ca. 700m Luftlinie) und die Volksschule Vorchdorf im Ortszentrum (ca. 5 km Luftlinie). Die nächsten Nahversarger sind im Ortszentrum der Marktgemeinde Vorchdorf (4,5 km).

5) Öffentliches Interesse

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG 1994 können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden. Die gegenständliche Umwidmung kann als größerer Baulückenschluss gesehen werden, da östlich, südlich und westlich bereits konsumiertes Bauland besteht. Des Weiteren stimmt die Flächenwidmungsplanteiländerung mit den Festlegungen des ÖEK überein. Durch die geplante Schutz- oder Pufferzone im Bauland "SP 30" ist kein Hauptgebäude innerhalb der Gelben Zone der WL V zulässig. Dies widerspricht nicht den Planungszielen der Gemeinden und Interessen Dritter werden nicht verletzt.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanarischer Sicht besteht gegen die Umwidmung kein Einwand.

Die Nachbarn, Betroffenen und Liegenschaftseigentümer wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung verständigt.

Stellungnahmen Anrainer

Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen den Genehmigungsbeschluss vom 30.06.2020 aufzuheben und einen neuen Genehmigungsbeschluss nach der Verständigung der Betroffenen zur Umwidmung

- der Parzellen T 1399/8 und T 1399/6, KG Einsiedling,
- von Grünland in Wohngebiet teilweise überlagert mit Ersichtlichmachung „SP 30“ (Schutz- oder Pufferzone im Bauland „Es ist nur die Errichtung von Nebengebäuden und Pools“ zulässig)
- im Ausmaß von ca. 2.524 m²
- Abschluss einer Baulandsicherungsvereinbarung, gemäß im Oö. ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

30.14 FWP Änderung Nr. 5.11 - ÖEK Änderung Nr. 2.3 - Aufhebung des GR-Beschlusses vom 30.03.2021

Sachverhalt:

GR Mag. Martin Fischer berichtet über nachstehenden Sachverhalt.

FWP Änderung Nr. 5.11 – Sprung – LEDERAU

ÖEK Änderung Nr. 2.03 - LEDERAU

Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes vom 31.07.2020 von Sandra Sprung, Tachlau 7, 4655 Vorchdorf für das Grundstück 388/10, KG Lederau, von Grünland in Wohngebiet gegebenenfalls mit eingeschränkter Nutzung für Pool, Gartenhütte und Kinderspielbereich, im Ausmaß von ca. 723 m².

Von den Regionsbeauftragten wird dieses Ansuchen mit einer maximalen Fläche von ca. 500 m² als Wohngebiet mit Schutz- oder Pufferzone (nur Pool und Nebengebäude wie Gartenhütte) befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner

Aus ortsplanarischer Sicht ist die geplante Umwidmung von "Grünland" in "Wohngebiet" und der zusätzlichen Schutzzone "SP 29", unter der Voraussetzung, dass keine negativen Auswirkungen auf den bestehenden Bach (Gewässerökologie) bestehen, vertretbar.

Der Grundeigentümer, Betroffene, Behörden sowie Leitungsträger wurden nachweislich mittels Verständigungen über die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.011 – Sprung - LEDERAU und die ÖEK Änderung Nr. 2.03 (LEDERAU) informiert.

Netz Oö – STROM und GAS zu FWP und ÖEK-Änderung

Positiv – kein Einwand

Stellungnahme Abteilung Raumordnung

Entsprechend den vorliegenden Änderungsplänen soll eine ca. 500 große Teilfläche des Grundstückes Nr. 388/10 (KG Lederau) von "lafowi Grünland" in "Wohngebiet" (überlagert

mit einer Schutzzone "SP29: Es ist nur die Errichtung von Pools und Nebengebäude wie Gartenhütten erlaubt" umgewidmet werden sowie im ÖEK - als Abschluss der Baulandentwicklung in diesem Bereich- eine Pufferfunktion ausgewiesen werden. In Berücksichtigung der Beurteilungen der am Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen, kann insbesondere aufgrund der darin vorgebrachten Einwände, der ggst. Planung nur dann zugestimmt werden, wenn mit der Widmung ein entsprechender Abstand zum Gewässer eingehalten wird. Im Detail wird auf die beiliegend übermittelten Stellungnahmen der Abt. Wasserwirtschaft und des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz verwiesen. Hinsichtlich des Baubestandes auf der Fläche ist die Grundlagenforschung zu ergänzen (Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessenabwägung (§ 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Stellungnahme Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz

Gegenstand der Beurteilung ist die Umwidmung auf einem Teilbereich der Parzelle 388/10 in der Katastralgemeinde Lederau im Ausmaß von ca. 500 m² von derzeit "Grünland (LA-FOWI)" in "Wohngebiet" mit der Schutz- oder Pufferzone im Bauland "SP 29" (Es ist nur die Errichtung von Pools und Nebengebäude wie Gartenhütten erlaubt). Die Fläche grenzt im Norden direkt an bereits konsumiertes Wohngebiet an. Im Nahbereich des Änderungsgebietes verläuft ein Bach mit der Ersichtlichmachung Gewässer. Aus fachlicher Sicht muss mit der Widmung ein Abstand von 10 m zur Uferlinie eingehalten werden. Die Fortführung der Wohngebietswidmung auch mit der Schutz- und Pufferzone an der Uferlinie des Nebengerinnes der Alm kann nicht nachvollzogen werden. Der gegenständliche Widmungsantrag wird negativ beurteilt.

Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft

Trinkwasservorsorge

Bei Beachtung der wasserwirtschaftlichen Interessen im Sinne der wasserwirtschaftlichen Rahmenverordnung Almtal (BGBl.Nr.78/1984) bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden)

Westlich der Planungsfläche entwässert ein Nebengerinne der Alm in Richtung Norden. Bei Neuwidmungen sind die allgemeinen wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Zielsetzungen im Hinblick auf die Einhaltung der notwendigen Pufferzonen zwischen Gewässer und einer Neuwidmung einzufordern. Dahingehend wird bei Neuwidmungen in Gewässernähe grundsätzlich entlang von Gewässern ein Grünzug mit einer Mindestbreite von 10 Metern (gemessen ab der Böschungsoberkante vom Gewässer bzw. der Grundstücksgrenze) gefordert. Aus fachlicher Sicht sind in einem gewässerbegleitenden Grünzug u.a. auch Nebengebäude, etc. nicht zulässig. Diese landesweit üblichen Vorgaben sind im gegenständlichen Verfahren nicht berücksichtigt. Der Antrag auf Umwidmung wird deshalb aus fachlicher Sicht abgelehnt.

Stellungnahme Marktgemeinde Vorchdorf

Gemäß Schreiben von Herrn DI Kadar vom 14.01.2021 ist gemäß Stellungnahme des Herrn DI Zachhuber ein entsprechender Abstand zum Gewässer einzuhalten. Gemäß Stellungnahme des Herrn DI Zachhuber ist aus fachlicher Sicht mit der Widmung ein Abstand von 10 m zur Uferlinie einzuhalten. Nach telefonischer Besprechung vom 20.01.2021 mit Herrn DI Zachhuber ist dieser bereit ggst. Widmung zuzustimmen, wenn ein 5 m breiter Grünzug entlang des Gewässers von jeglicher Bebauung freigehalten wird und ein weiterer 5 m

breiter Widmungsbereich von jeglicher Bebauung mittels Hauptgebäude ebenfalls freigehalten wird. Dieser Forderung wird selbstverständlich entsprochen.

Die von Herrn DI Kadar eingeforderte Grundlagenforschung (Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens) kann wie folgt beantwortet werden:

Pools bis zu einer Größe von max. 35 m² mit einer max. Wassertiefe von 1,5 m sind gemäß Oö. BauO bewilligungs- und anzeigefrei. Diese Tatsache haben mehrere Liegenschaftsbesitzer dahin ausgelegt, dass Pool bis zur vorgenannten Maximalgröße errichtet werden dürfen. Diese haben jedoch übersehen, dass trotzdem eine Errichtung nur im Bauland gestattet ist. In gegenständlichem Fall wurde ein Pool zum Teil in gewidmetem Bauland und zum Teil im Grünland errichtet.

Seitens der Marktgemeinde Vorchdorf wird daher gebeten dem Widmungsansuchen zuzustimmen, da den Forderungen der Naturschutzbehörde (DI Zachhuber) als auch der Abteilung Wasserwirtschaft entsprochen werden.

Sowohl ein Teil der Mitglieder des Gemeinderates als auch der gesamte Raumordnungsausschuss hat sich vor Ort mit ggst. Widmungsansuchen befasst und wird von diesem oa. Stellungnahme unterstützt bzw. sollte dem Widmungsansuchen aufgrund der Geringfügigkeit entsprochen werden.

Die zwar gesetzwidrige Errichtung des Pools beruht jedoch auf einem Irrtum des Antragstellers und wird daher um wohlwollende Behandlung gebeten.

Der Raumordnungsausschuss hat in der Sitzung am 21.01.2021 dem Gemeinderat einstimmig empfohlen einen Genehmigungsbeschluss und eine ÖEK Änderung zu fassen. Der Gemeinderat hat am 30.03.2021 den Antrag mehrheitlich abgelehnt.

Am 26.05.2021 wurde ein Lokalaugenschein mit Herrn Ing. Wilhelm Laimer, Gewässerbezirksleiter vorgenommen. Es wird gemäß dem Aktenvermerk vom 28.05.2021 einem 5 m breitem Grünzug zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen den Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2021 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

1 Befangenheit: GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, ÖVP

<p>30.15 FWP Änderung Nr. 5.11 - ÖEK Änderung Nr. 2.3 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung und ÖEK Änderung der Parzelle 388/10, KG Lederau, von Grünland in Wohngebiet mit Schutzzone (SP 24 = zulässig sind nur anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Oö BauO (Gartenhütten) und anzeigefreie Schwimmbecken bzw. -teiche), im Ausmaß von ca. 370 m², in Wohngebiet mit Schutzzone (SP 17 = keine Gebäude zulässig), im Ausmaß von ca. 65 m² und 5 m breiter Grünzug, im Ausmaß von ca. 65 m²</p>
--

Sachverhalt:

GR Mag. Martin Fischer, Obmann des Raumordnungsausschusses informiert über nachstehenden Sachverhalt.

FWP Änderung Nr. 5.11 – Sprung – LEDERAU **ÖEK Änderung Nr. 2.03 - LEDERAU**

Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes vom 31.07.2020 von Sandra Sprung, Tachlau 7, 4655 Vorchdorf für das Grundstück 388/10, KG Lederau, von Grünland in Wohngebiet gegebenenfalls mit eingeschränkter Nutzung für Pool, Gartenhütte und Kinderspielbereich, im Ausmaß von ca. 723 m².

Von den Regionsbeauftragten wird dieses Ansuchen mit einer maximalen Fläche von ca. 500 m² als Wohngebiet mit Schutz- oder Pufferzone (nur Pool und Nebengebäude wie Gartenhütte) befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner

Aus ortsplanarischer Sicht ist die geplante Umwidmung von "Grünland" in "Wohngebiet" und der zusätzlichen Schutzzone "SP 29", unter der Voraussetzung, dass keine negativen Auswirkungen auf den bestehenden Bach (Gewässerökologie) bestehen, vertretbar.

Der Grundeigentümer, Betroffene, Behörden sowie Leitungsträger wurden nachweislich mittels Verständigungen über die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.011 – Sprung - LEDERAU und die ÖEK Änderung Nr. 2.03 (LEDERAU) informiert.

Netz Oö – STROM und GAS zu FWP und ÖEK-Änderung

Positiv – kein Einwand

Stellungnahme Abteilung Raumordnung

Entsprechend den vorliegenden Änderungsplänen soll eine ca. 500 große Teilfläche des Grundstückes Nr. 388/10 (KG Lederau) von "lafowi Grünland" in "Wohngebiet" (überlagert mit einer Schutzzone "SP29: Es ist nur die Errichtung von Pools und Nebengebäude wie Gartenhütten erlaubt" umgewidmet werden sowie im ÖEK - als Abschluss der Baulandentwicklung in diesem Bereich- eine Pufferfunktion ausgewiesen werden. In Berücksichtigung der Beurteilungen der am Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen, kann insbesondere aufgrund der darin vorgebrachten Einwände, der ggst. Planung nur dann zugestimmt werden, wenn mit der Widmung ein entsprechender Abstand zum Gewässer eingehalten wird. Im Detail wird auf die beiliegend übermittelten Stellungnahmen der Abt. Wasserwirtschaft und des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz verwiesen. Hinsichtlich des Baubestandes auf der Fläche ist die Grundlagenforschung zu ergänzen (Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessenabwägung (§ 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Stellungnahme Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz

Gegenstand der Beurteilung ist die Umwidmung auf einem Teilbereich der Parzelle 388/10 in der Katastralgemeinde Lederau im Ausmaß von ca. 500 m² von derzeit "Grünland (LA-FOWI)" in "Wohngebiet" mit der Schutz- oder Pufferzone im Bauland "SP 29" (Es ist nur die Errichtung von Pools und Nebengebäude wie Gartenhütten erlaubt). Die Fläche grenzt im Norden direkt an bereits konsumiertes Wohngebiet an. Im Nahbereich des Änderungsgebietes verläuft ein Bach mit der Ersichtlichmachung Gewässer. Aus fachlicher Sicht muss mit der Widmung ein Abstand von 10 m zur Uferlinie eingehalten werden. Die Fortführung der Wohngebietswidmung auch mit der Schutz- und Pufferzone an der Uferlinie des

Nebengerinnes der Alm kann nicht nachvollzogen werden. Der gegenständliche Widmungsantrag wird negativ beurteilt.

Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft

Trinkwasservorsorge

Bei Beachtung der wasserwirtschaftlichen Interessen im Sinne der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung Almtal (BGBl.Nr.78/1984) bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden)

Westlich der Planungsfläche entwässert ein Nebengerinne der Alm in Richtung Norden. Bei Neuwidmungen sind die allgemeinen wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Zielsetzungen im Hinblick auf die Einhaltung der notwendigen Pufferzonen zwischen Gewässer und einer Neuwidmung einzufordern. Dahingehend wird bei Neuwidmungen in Gewässernähe grundsätzlich entlang von Gewässern ein Grünzug mit einer Mindestbreite von 10 Metern (gemessen ab der Böschungsoberkante vom Gewässer bzw. der Grundstücksgrenze) gefordert. Aus fachlicher Sicht sind in einem gewässerbegleitenden Grünzug u.a. auch Nebengebäude, etc. nicht zulässig. Diese landesweit üblichen Vorgaben sind im gegenständlichen Verfahren nicht berücksichtigt. Der Antrag auf Umwidmung wird deshalb aus fachlicher Sicht abgelehnt.

Stellungnahme Marktgemeinde Vorchdorf

Gemäß Schreiben von Herrn DI Kadar vom 14.01.2021 ist gemäß Stellungnahme des Herrn DI Zachhuber ein entsprechender Abstand zum Gewässer einzuhalten. Gemäß Stellungnahme des Herrn DI Zachhuber ist aus fachlicher Sicht mit der Widmung ein Abstand von 10 m zur Uferlinie einzuhalten. Nach telefonischer Besprechung vom 20.01.2021 mit Herrn DI Zachhuber ist dieser bereit ggst. Widmung zuzustimmen, wenn ein 5 m breiter Grünzug entlang des Gewässers von jeglicher Bebauung freigehalten wird und ein weiterer 5 m breiter Widmungsbereich von jeglicher Bebauung mittels Hauptgebäude ebenfalls freigehalten wird. Dieser Forderung wird selbstverständlich entsprochen.

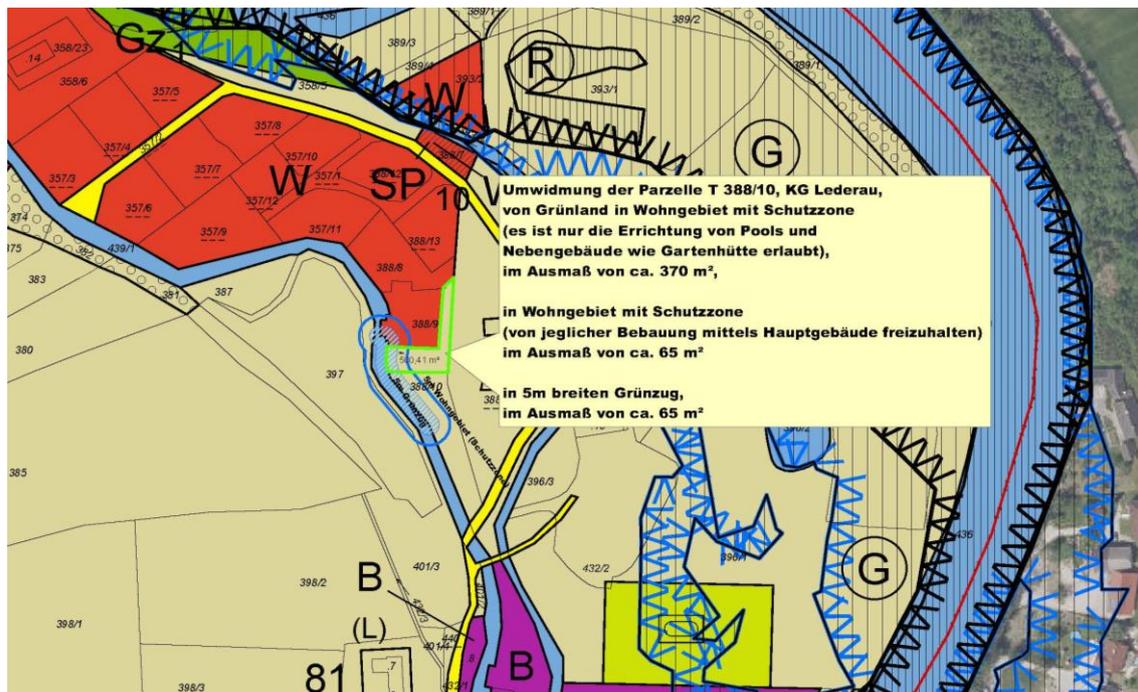
Die von Herrn DI Kadar eingeforderte Grundlagenforschung (Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens) kann wie folgt beantwortet werden:

Pools bis zu einer Größe von max. 35 m² mit einer max. Wassertiefe von 1,5 m sind gemäß Oö. BauO bewilligungs- und anzeigefrei. Diese Tatsache haben mehrere Liegenschaftsbesitzer dahin ausgelegt, dass Pool bis zur vorgenannten Maximalgröße errichtet werden dürfen. Diese haben jedoch übersehen, dass trotzdem eine Errichtung nur im Bauland gestattet ist. In gegenständlichem Fall wurde ein Pool zum Teil in gewidmetem Bauland und zum Teil im Grünland errichtet.

Seitens der Marktgemeinde Vorchdorf wird daher gebeten dem Widmungsansuchen zuzustimmen, da den Forderungen der Naturschutzbehörde (DI Zachhuber) als auch der Abteilung Wasserwirtschaft entsprochen werden.

Sowohl ein Teil der Mitglieder des Gemeinderates als auch der gesamte Raumordnungsausschuss hat sich vor Ort mit ggst. Widmungsansuchen befasst und wird von diesem oa. Stellungnahme unterstützt bzw. sollte dem Widmungsansuchen aufgrund der Geringfügigkeit entsprochen werden.

Die zwar gesetzwidrige Errichtung des Pools beruht jedoch auf einem Irrtum des Antragstellers und wird daher um wohlwollende Behandlung gebeten.



Am 26.05.2021 wurde ein Lokalaugenschein mit Herrn Ing. Wilhelm Laimer, Gewässerbezirksleiter vorgenommen. Es wird gemäß dem Aktenvermerk einem 5 m breitem Grünzug zugestimmt.

Der alte Beschlussvorschlag wurde nach dem Lokalaugenschein geändert:
Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung und ÖEK Änderung

- der Parzelle T 388/10, KG Lederau,
 - von Grünland in Wohngebiet mit Schutz- oder Pufferzone (es ist nur die Errichtung von Pools und Nebengebäude wie Gartenhütte erlaubt), im Ausmaß von ca. 370m²,
 - und von Grünland in Wohngebiet mit Schutz- oder Pufferzone (von jeglicher Bebauung mittels Hauptgebäude freizuhalten), im Ausmaß von ca. 65 m²
 - und von Grünland in 5m breiten Grünzug, im Ausmaß von ca. 65 m²,
- gemäß Oö. ROG idgF zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung und ÖEK Änderung

- der Parzelle T 388/10, KG Lederau,
 - von Grünland in Wohngebiet mit Schutz- oder Pufferzone (SP 24 = zulässig sind nur anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Oö BauO (Gartenhütten) und anzeigefreie Schwimmbecken bzw. -teiche), im Ausmaß von ca. 370m²,
 - und von Grünland in Wohngebiet mit Schutz- oder Pufferzone (SP 17 = keine Gebäude zulässig), im Ausmaß von ca. 65 m²
 - und von Grünland in 5 m breiten Grünzug, im Ausmaß von ca. 65 m², gemäß dem Aktenvermerk Lokalaugenschein vom 26.05.2021,
- gemäß Oö. ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

1 Befangenheit: GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, ÖVP

Nach erfolgter Abstimmung erwähnt der Vorsitzende ergänzend, mit Verweis auf seine diesbezüglichen Äußerungen, dass wir uns alle sehr bemühten mit dem Gesetzgeber eine Lösung zu finden.

Zur heutigen Tagesordnung erwähnt der Vorsitzende dass zu den Problemstellungen Lösungen nur durch Zusammenhalt und positiver Herangehensweise gefunden wurden und Unterstützung seitens der behördlichen Fachstellen von Gemeinde, Bezirk und Land OÖ in einem außerordentlichen Maß im Sinne der Widmungswerber gegeben wurde. Abschließend betont der Vorsitzende, dass diese Herangehensweise eine Ausnahme im Sinne der Bürgerinnen und Bürger darstellte und es nicht im Sinne der Sache ist postum „Reparaturbeschlüsse“ nach diversen Versäumnissen zu tätigen. Diesbezüglich besteht bei allen ein hoher Informationsgrad sodass in Zukunft nur bei Einhaltung der Verfahrenswege mit positiven Beschlüssen zu rechnen ist.

30.16 FWP Änderung Nr. 5.20 - ÖEK Änderung Nr. 2.10 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parz. T 311, KG Feldham, von Grünland in Grünlandsonderwidmung "Erwerbsgärtnerei" teilweise überlagert mit der Schutz- und Pufferzone im Bauland (SP31), im Ausmaß von ca. 3.191 m²

Sachverhalt:

GR Mag. Martin Fischer bringt den Gemeinderatsmitgliedern den u.a. Sachverhalt näher.

FWP Änderung Nr. 5.20 – Elke Lumetsberger / FELDHAM

ÖEK Änderung Nr. 2.10 – FELDHAM

Ansuchen vom: 05.10.2020
Werber/Eigentümer: Elke Lumetsberger, Waldstraße 10, 4655 Vorchdorf
Parzelle: 311, KG Feldham,
Widmung von: Grünland,
Widmung in: Sonderwidmung im Grünland "Floristikbetrieb (ca. 7.090 m²) - Plan Variante 1

Oder

Widmung in: Dorfgebiet (ca. 1.386 m²)
Sonderwidmung im Grünland "Floristikbetrieb" (ca. 2.542 m²),
Sonderwidmung im Grünland "Floristikbetrieb" mit Schutz- oder Pufferzone (nur Nebengebäude) – (ca. 3.162 m²) - Plan Variante 2
Flächenausmaß: ca. 7.090 m²

Begründung: Für einen übersaisonalen Floristikbetrieb (übersaisonale Eigenproduktion), der die Unternehmerin unabhängig von Importen machen soll.

Infrastruktur: Anbindung über Gemeindestraße Waldstraße, Kanalanschluss ist vorhanden und liegt im Nahbereich. OWL nicht vorhanden

ÖEK: Im ÖEK ist eine landwirtschaftliche Funktion ausgewiesen.

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird dieses Ansuchen als Grünlandsonderwidmung „Erwerbsgärtnerei“ angepasst bzw. reduziert an den Bedarf + 50% Reserve befürwortet. Zu beachten sind die Schutzzonen (30 kV, 110 kV + Erdgas) bzw. ist eine Absprache vorzunehmen, in wie weit die 30 kV und die 110 kV Freileitung mit Bauten (ev. mit Glashäusern) unterbaut werden kann.

Nach Freihaltung des 30 m Waldabstandes ergibt sich eine Fläche von ca. 2.900 m² ohne Beachtung der Schutzzonen der kV-Freileitungen. Nach Abklärung mit den Fachdienststellen kann diese Fläche nochmals angepasst bzw. reduziert werden.

Am 30.11.2020 wurde die Anfrage von der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik von Herrn Dipl.-Ing. Johann Scharinger wie folgt beantwortet:

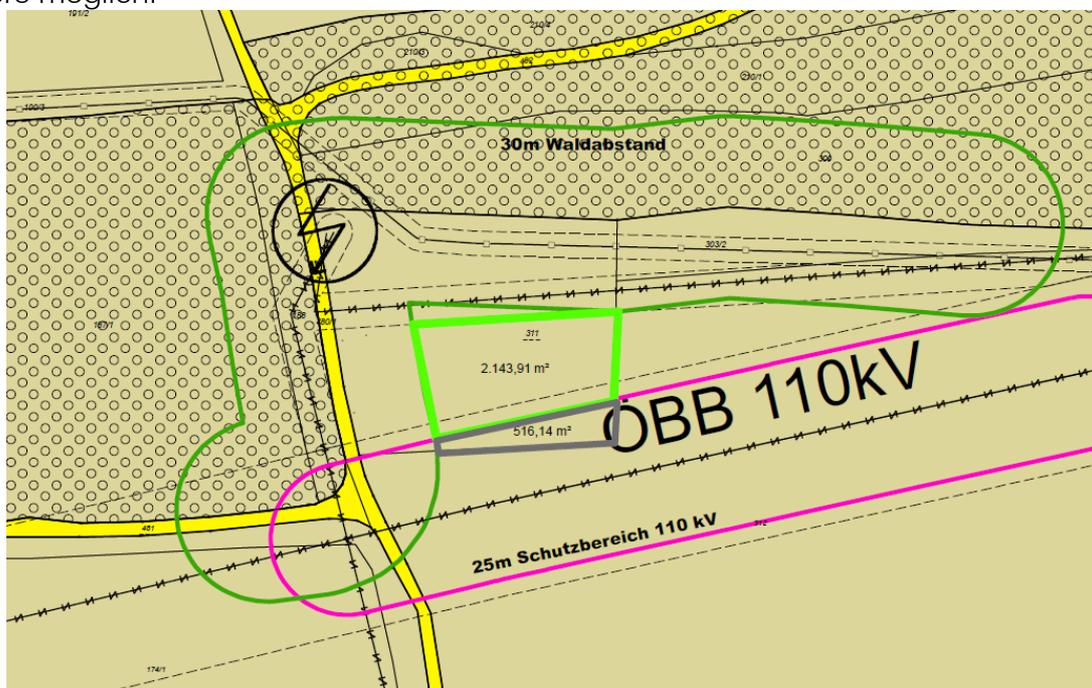
Wie telefonisch besprochen, sollte der 30kV-Schutzbereich in diesem Fall widmungsfrei bleiben.

Bei der 110kV-ÖBB Leitung ist der Schutzbereich 25m beiderseits der Leitungsachse und nicht wie dargestellt 30m beiderseits der Leitungsachse.

Bei der Schnittfläche des 110kV Schutzbereiches mit der Umwidmungsfläche ist folgende Schutz oder Pufferzone einzutragen:

Schutz- oder Pufferzone SPxx: „Hochspannungsfreileitung 110 kV“

Die Errichtung von oberirdischen Gebäuden ist unzulässig. Die Errichtung von Anlagen, welche den dauerhaft sicheren und ungestörten Betrieb der Hochspannungsleitungen z.B. aufgrund ihrer Höhe, Ausdehnung, Brandlast, Nutzungsart, gefährden könnten, ist unzulässig. Verkehrsflächen, PKW-Stellplätze, Stützmauern und Geländeänderungen, Einfriedungen, Versickerungsflächen, sind mit der nachweislichen Zustimmung des Leitungsbetreibers möglich.“



Stellungnahme Ortsplaner – Zusammenfassende Beurteilung:

(gesamte Stellungnahme siehe Anlage)

Aus ortsplanarischer Sicht ist gegen die beantragte Grünlandwidmung (inkl. der dazu erforderlichen

ÖEK - Änderung) zwecks Erweiterung der Erwerbsgärtnerei nichts einzuwenden.

Laut Stellungnahme des Ortsplaners beträgt das Flächenausmaß ca. 3.191 m².

Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leitungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung informiert. Stellungnahmefrist: 22.03.2021

Stellungnahme Netz Oö – STROM zu FWP und ÖEK

Berührt ist unsere 30-kV-Hochspannungsleitung Feldham Ost - Haresau im Teilbereich AZ Mast Nr.188 bis E-Mast Nr. 1 laut beiliegendem Netzplanausschnitt .

Wir weisen darauf hin, dass vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Flächenwidmungsplanes der Interessenskonflikt zwischen der Stromversorgungsinfrastruktur (i.d.R. Nutzungseinschränkungen durch das bestehende Mittelspannungsnetz) und der künftigen Nutzung der berührten Grundflächen zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen ist. Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand:

1. Beiderseits der Leitungsachse ist ein Schutzstreifen von 6 m im Flächenwidmungsplan eingetragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient.
2. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (<https://www.kommunalnet.at/>) bzw. <https://portal.lfrz.at/>) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Flächenwidmungsplan in den neu überarbeiteten Flächenwidmungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.
3. Hochspannungsleitungen verfügen auf Grund ihrer Wichtigkeit und ihres Gefährdungspotentials neben einer privatrechtlichen Dinglichkeit auch über eine öffentlich-rechtliche Bewilligung, und wurden für den dauernden Bestand errichtet. Bei Umwidmungen ist auf einen weiteren konfliktfreien Betrieb dieser Hochspannungsleitung und der (zukünftigen) Nutzung des betroffenen Grundstücks zu achten. Erfahrungsgemäß kann es auf Grund der Bodenabstände der Leiterseile bei geplanter Bebauung im Schutzstreifen zu Konflikten kommen. Es wird daher hingewiesen, bereits zu Beginn von Widmungsverfahren diese wesentliche Einschränkung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls könnte mit einem entsprechenden Ersatzverkabelungsprojekt, bei dem das Einvernehmen mit allen Beteiligten zu erzielen ist, eine Alternative ausgearbeitet werden.
4. Innerhalb der angeführten Schutzstreifen sind die in den gültigen Vorschriften und Normen festgelegten Mindestschutzabstände unbedingt zu berücksichtigen. Weiters ist bei industriellen und gewerblichen Anlagen auf die Besonderheit des Betriebes (z.B. bei feuer- oder explosionsgefährdeten Anlagen) sowie auf den Arbeitsraum von Verladeeinrichtungen, Kränen und dergleichen zu achten.
5. Bei Objekten die innerhalb des oben angeführten Schutzstreifens unserer Hochspannungsleitung errichtet werden, ist die Dachkonstruktion bzw. die abschließende Gebäudehülle des Objektes mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI 30 bzw. EI 30 gemäß ÖNORM EN 13501-2 auszuführen.
6. Erfolgt eine Bebauung oder eine Abänderung der Geländeoberfläche innerhalb des jeweiligen Schutzstreifens, sind für eine endgültige Stellungnahme genaue Planunterlagen (Lageplan mit genauer Situierung der Objekte sowie Baupläne mit Angabe der Bauhöhe und Niveauangabe) zu übermitteln. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Netz Oberösterreich GmbH, Netzregion, 4030 Linz, Neubauzeile 99, zu allfälligen bau- bzw. gewerbebehördlichen Verhandlungen zu laden ist.
7. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass eine positive Beurteilung eines geplanten Bauvorhabens im Ermessen der zuständigen Baubehörde liegt, welche fallweise zusätzliche Gutachten zur Beurteilung heranzieht.

8. Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung oder Verkabelung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf einer Bewilligung der Energierechtsbehörde sowie der Zustimmung aller berührten Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.
9. Im Bereich neuer Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen bzw. die Verlegung/Verkabelung bestehender Mittelspannungsleitungsanlagen notwendig werden.

Wir bitten Sie in diesem Fall ebenfalls, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Günter Konrad Kaube (Telefon: +43 5 9070 2129, E-Mail: guenter.kaube@netzooe.at) zur Verfügung.

Stellungnahme Netz Oö – GAS zur FWP

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Hubert Stiefsohn (Telefon: +43 5 9070 7425, E-Mail: hubert.stiefsohn@netzooe.at) zur Verfügung.

Stellungnahme Netz Oö – GAS zur ÖEK

Berührt ist unsere Erdgashochdruckleitung EHDL 075 Puchkirchen-Kronstorf im Bereich der Parz. 311 KG 42115 Feldham.

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und konzessionierte Verteilernetzbetreiberin in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Niederösterreich. Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten daher gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Es besteht unsererseits kein Einwand gegen die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 Meter gewährleistet ist und ein Bauverbotstreifen von 5,0 Meter beiderseits der Leitungssachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

Wir weisen darauf hin, dass auch längsführende Gartenmauern, Garagen, Carports, Dachvorsprünge, Wintergärten und dgl. als Bebauung gelten.

Stellungnahme Abteilung Raumordnung

Grundstückes Nr. 311 (KG Feldham) von "Iafowi Grünland" in "Grünland - Erwerbsgärtnerei", teilweise überlagert mit der Schutz- und Pufferzone "SP31: Die Errichtung von oberirdischen Gebäuden und Anlagen, welche den dauerhaft sicheren und ungestörten Betrieb der Hochspannungsfreileitungen zB aufgrund ihrer Höhe, Ausdehnung, Brandlast, Nutzungsart, gefährden könnten, ist unzulässig" umzuwidmen, sowie das ÖEK entsprechend anzupassen. In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden zur weiteren Berücksichtigung beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass die vorliegende Planung dann zu Kenntnis genommen werden kann, wenn der wasserwirtschaftlichen Forderung betreffend Wasserversorgung (die Eignung des Hausbrunnens hinsichtlich Quantität ist nachzuweisen) und der Forderung der Elektrotechnik betreffend einer Anpassung der Schutzzonendefinition nachgekommen wird.

Abteilung Wasserwirtschaft

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden)

Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW1 00) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.

Wasserversorgung

Bei der geplanten Umwidmung soll kein neues Bauland geschaffen werden. Die angestrebte Versorgung der Gärtnerei mittels bestehenden Hausbrunnen (vorausgesetzt, die Eignung hinsichtlich Quantität wird nachgewiesen) ist fachlich als geeignet anzusehen und ist die Umwidmung aus diesem Grund nicht abzulehnen.

Trinkwasserversorgung

Bei Beachtung der wasserwirtschaftlichen Interessen im Sinne der wasserwirtschaftlichen Rahmenverordnung Almtal (BGBl. Nr. 78/1984) bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Kanal ist gegeben und es ist dieser Anschluss rechtzeitig herzustellen.

Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz

Im Februar erfolgte ein Ortsaugenschein bei den gegenständlichen Grundstücken und wird Bezug nehmend auf das Schreiben der Örtlichen Raumordnung vom 01.02.2021 betreffend der Änderung Nr. 20 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie der Änderung Nr. 10 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 der Gemeinde Vorchdorf seitens des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz in rein fachlicher Hinsicht wie folgt Stellung genommen:

Im Anschluss an den bestehenden Betrieb ist die Ausweisung einer bestehenden Grünlandfläche als Grünlandsonderwidmung "Erwerbsgärtnerei" im Ausmaß von etwa 3.200 m² vorgesehen. Die Flächen werden teilweise von einer 110 kV Leitung überspannt. Im Norden und Westen befinden sich forstwirtschaftliche Flächen, östlich und südlich werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Änderung Nr. 20 des Flächenwidmungsplans Nr. 5 und die Änderung Nr. 10 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Die Fläche wird im Wesentlichen von der bestehenden 110 kV Leitung dominiert. Die bestehenden Waldflächen bilden eine gute Kulisse, welche eine Abschirmung in nördlicher und westlicher Richtung sicherstellt. Durch die bestehende Infrastruktur des Betriebs soll die Inanspruchnahme von Flächen möglichst gering gehalten werden.

Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik

Bei dem Flächenwidmungsplanänderungsverfahren 5.20 ist eine 30 kV-Freileitung der Netz OÖ GmbH am nördlichen Rand der Umwidmungsfläche und eine 110 kV-Freileitung der ÖBB am südlichen Rand eingetragen.

Entsprechend der Vorabklärung wurde der Schutzbereich der 110 kV ÖBB-Freileitung auf 25m ausgehend von der Leitungsachse entsprechend dem Eisenbahngesetz angepasst und die Schnittfläche zwischen der gegenständlichen Umwidmung und dem verbleibenden Schutzbereich der ÖBB-Freileitung als Schutz- oder Pufferzone SP31 dargestellt.

Leider wurde der abgestimmte Text für die Schutz- oder Pufferzone, welcher auch in dem Beschlussauszug der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2020 zitiert wurde, nicht korrekt auf den Flächenwidmungsplan übertragen.

Aus der Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung ist es erforderlich, den vom Gemeinderat beschlossenen und fachlich korrekten Text bei der Schutz- oder Pufferzone SP31 zu verwenden, welcher wie folgt lautet:

"Hochspannungsfreileitung 110 kV"

Die Errichtung von oberirdischen Gebäuden ist unzulässig. Die Errichtung von Anlagen, welche den dauerhaft sicheren und ungestörten Betrieb der Hochspannungsleitungen z.B. aufgrund ihrer Höhe, Ausdehnung, Brandlast, Nutzungsart gefährden könnten, ist unzulässig. Verkehrsflächen, PKW-Stellplätze, Stützmauern und Geländeänderungen, Einfriedungen, Versickerungsflächen, etc. sind mit der nachweislichen Zustimmung des Leitungsbetreibers möglich."

Stellungnahme Marktgemeinde Vorchdorf

Der Forderung der Elektrotechnik betreffend einer Anpassung der Schutzzonen Definition wurde bereits nachgekommen, indem die Schutzzonen Definition entsprechend adaptiert wurde.

Der Forderung betreffend Wasserversorgung hinsichtlich Quantität wurde gemäß beiliegendem Schreiben erfüllt.

Stellungnahme Elke Lumetsberger vom 16.04.2021

Wir haben leider keine detaillierten Informationen zu unserem Brunnen den wir gemeinsam mit der Liegenschaft erst 2014 mitübernommen haben.

Nach einem Gespräch mit Huber Putz (ist von INKOBA mit der Brunnenprüfung beauftragt) ist eine Messung der Schüttung sehr aufwendig – müsste eigentlich über Tage und Wochen gemacht werden bis zum Beharrungspunkt des Brunnen.

Wir denken ein derartiger Aufwand steht vermutlich in keinem Verhältnis zum geplanten Wasserverbrauch, der sich in Summe eher reduzieren wird, nachdem wir seit 2014 einen Großteil des Gartens (ca 5.000m²) bereits angelegt haben.

Wir planen keine 3.191 m² mit Gewächshäusern zu verbauen sondern nur eine Umwandlung der bestehenden schon jetzt bewässerten Grünfläche in:

- 100m² Gewächshaus (4 Liter pro Tag pro m²): 100m² * 4 Liter * 200 Tage = 80.000 Liter/Jahr
- 250m² Umwandlung von Rasen zu zusätzliche Beete (20 Liter pro Woche pro m²): 250m² * 20 Liter * 20 Wochen = 100.000 Liter/Jahr

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung und ÖEK-Änderung

- der Parz. T 311, KG Feldham,
- von Grünland in Grünlandsonderwidmung „Erwerbsgärtnerei“, teilweise überlagert mit der Schutz- und Pufferzone im Bauland SP 31 - „Hochspannungsfreileitung 110 kV“ („Die Errichtung von oberirdischen Gebäuden ist unzulässig. Die Errichtung von Anlagen, welche den dauerhaft sicheren und ungestörten Betrieb der Hochspannungsleitungen z.B. aufgrund ihrer Höhe, Ausdehnung, Brandlast, Nutzungsart, gefährden könnten, ist unzulässig. Verkehrsflächen, PKW-Stellplätze, Stützmauern und Geländeänderungen, Einfriedungen, Versickerungsflächen, sind mit der nachweislichen Zustimmung des Leitungsbetreibers möglich.“)
- im Ausmaß von ca. 3.191 m², gemäß dem Oö. ROG idgF. zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

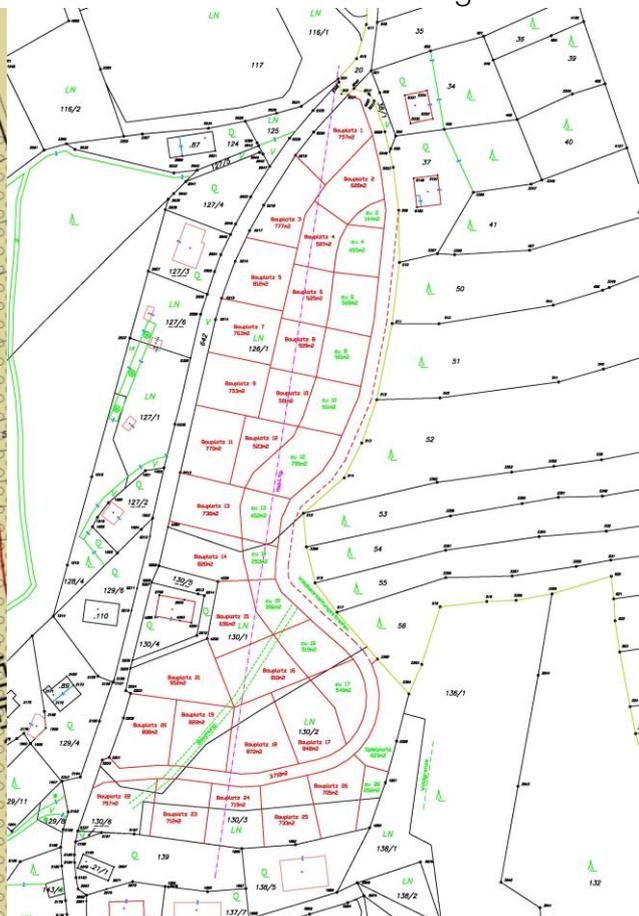
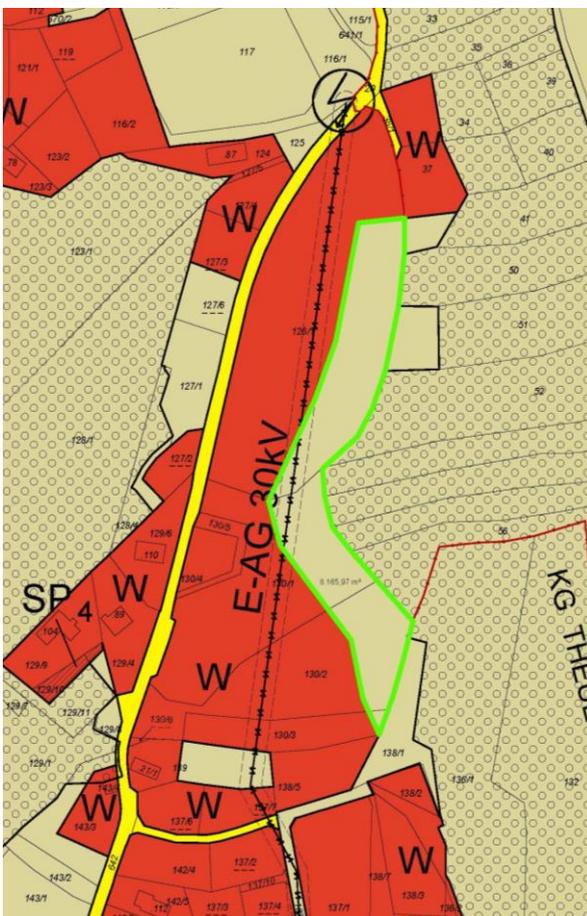
30.17 FWP Änderung Nr. 5.26 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 130/3, T 130/2, T 130/1, T 126/1, KG Theuerwang, von Grünland in Grünfläche mit besonderer Widmung - Trenngrün Nr. 6 und in Grünlandsonderausweisung "Spiel- und Liegewiese, Spielplatz", im Gesamtausmaß von ca. 8.166 m²

Sachverhalt:

FWP Änderung Nr. 5.26 – Helmut Kemptner / THEUERWANG

Ansuchen vom: Parzellierungsentwurf der Raiffeisenbank, Ansuchen von Dkfm. Helmut Kemptner vom 07.01.2021
Werber/Eigentümer: Helmut Kemptner, Edelhoftgasse 24/6, 1180 Wien
Parzellen: T 130/3 (ca. 70 m²), T 130/2 (ca. 1.783 m²), T 130/1 (ca. 2.033 m²), T 126/1 (ca. 4.305 m²), KG Theuerwang,
Widmung von: Grünland,
Widmung in: Wohngebiet mit Schutz- oder Pufferzone (zulässig sind nur anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Oö. Bauordnung (Gartenhütten) und anzeigefreie Schwimmbekken bzw. -teiche, Zufahrten und Verkehrserschließung)
Flächenausmaß: ca. 8.191 m²
Begründung: Für die Auf- und Erschließung der Baugrundstücke gemäß dem Vermessungsvorschlag
Infrastruktur: Anbindung über Gemeindestraße Brunnmühlstraße, Kanalanschluss ist vorhanden und liegt im Nahbereich. OWL ist aktuell nicht vorhanden – die Erweiterung der OWL ist in Planung.

ÖEK: Im ÖEK ist eine landwirtschaftliche Funktion ausgewiesen.



Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird diese Anfrage befürwortet.

- Termin zwecks 30m Waldabstand mit Forst erforderlich
- Hinterlegung der Forstwidmung und Baumbestand in Vermessungsentwurf

Die 30 kV Freileitung wird im Zuge der Bebauung verkabelt.

Nach Rücksprache mit der Fachabteilung Forst, Herrn DDipl.-Ing. Dr. Wolfsmayr am 18.12.2020 wird folgender Widmung zugestimmt:

Sonderwidmung im Grünland „Gärten“

- Gärten mit ortsüblicher Bepflanzung
- Aufschließungsstraße gestattet
- Gartenzaun mit Einzel- bzw. Punktfundament

Begründung nichterforderliche ÖEK-Änderung des Ortsplaners vom 15.01.2020:

Die gegenständliche Umwidmungsfläche ist in ÖEK als „Landwirtschaftliche Funktion“ festgelegt. Bei der gegenständlichen Flächenwidmungsplanteiländerung wird eine Grünlandwidmung empfohlen.

Der 30m Abstand zwischen Bauland und Wald bleibt entsprechend der zusätzlichen Entwicklungshinweise (Wald) in der ÖEK-Legende erhalten, wobei im gegebenen Fall dieser Abstand durch ein Trenngrün (mit spezieller Funktion) konkret definiert wird. Dahingehend besteht aus ortsplanerischer Sicht kein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept, da es sich um eine Grünlandwidmung und nicht um eine Baulandwidmung handelt.

Auf der Parzelle T 130/2, KG Theuerwang ist gemäß Vermessungsentwurf vom Juni 2019 auf einer Fläche von 603 m² ein Spielplatz vorgesehen. Diese Fläche soll auch in der Widmung umgesetzt werden.

Stellungnahme Ortsplaner (siehe Anlage)

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht ist die geplante Umwidmung vertretbar.

Da die gegenständliche Änderung an bereits gewidmetes Bauland anschließt und derzeit zum größten Teil noch unbebaut ist, wäre aus ortsplanerischer Sicht ein Spielplatz für die zukünftigen BewohnerInnen angebracht.

Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leitungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung informiert.

Stellungnahme Land Oö, Abteilung Raumordnung

Mit der vorliegenden Planung ist die Umwidmung einer ca. 8.166 m² großen Teilfläche der Grundstücke Nr. 13013, 130/2, 130/1, und 126/1 (KG Theuerwang) von "lafowi Grünland" in "Grünfläche mit besonderer Widmung - Trenngrün: Trg 6 = Waldabstand: Gärten mit ortsüblicher Bepflanzung, Gartenzaun mit Einzel- bzw. Punktfundament, Aufschließungsstraße gestattet" geplant.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden zur weiteren Berücksichtigung beiliegend zur Kenntnis gebracht (auf die Forderungen der Elektrotechnik und Energieversorgung, welche in den nachfolgenden Bewilligungsverfahren Berücksichtigung finden müssen, wird besonders hingewiesen) - wird mitgeteilt, dass die Änderung grundsätzlich zur Kenntnis genommen werden kann. Die

Definition des Trenngrüns entspricht jedoch aus ho. Sicht nicht dem zulässigen Inhalt eines Flächenwidmungsplanes (insbesondere betreffend Bepflanzung und Gartenzaun), sondern wäre vielmehr dem Regelungsinstrument des Bebauungsplanes vorbehalten. Eine entsprechende Anpassung ist somit jedenfalls notwendig.

Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz

Im März erfolgte ein Ortsaugenschein beim gegenständlichen Umwidmungsvorhaben und wird Bezug nehmend auf das Schreiben der Örtlichen Raumordnung vom 25.02.2021 betreffend der Änderung Nr. 26 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Vorchdorf seitens des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz in rein fachlicher Hinsicht wie folgt Stellung genommen:

Bei der gegenständlichen Änderung sollen ca, 8.200 m² Grünland in Sonderwidmung im Grünland "Gärten" umgewidmet werden. Der Bereich grenzt im Norden, Süden und Westen an Bauland-Wohngebiet

an. Im Osten befindet sich Wald im Sinne des Forstgesetzes. Eine Landschaftswirksamkeit ist durch die Grünlandsonderausweisung nicht zu erwarten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung.

Abteilung Wasserwirtschaft

Trinkwasservorsorge:

Grundwasserschongebietes Pettenbachrinne:

Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich innerhalb der Randzone des Grundwasserschongebietes Pettenbachrinne (LGBl. Nr. 11/1978). Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben (z.B.: bewilligungspflichtige Maßnahmen) bestehen keine Einwände gegen diese Umwidmung.

Rahmenverfügung Almtal:

Bei Beachtung der wasserwirtschaftlichen Interessen im Sinne der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung Almtal (BGBl. Nr. 78/1984) bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden):

Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW1 00) gefährdeten Bereich. Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen.

In den nachfolgenden Verfahren sind seitens der Baubehörde folgende Punkte zu beachten: Eventuell anfallende Oberflächenwässer aus dem östlichen Einzugsgebiet sind bei den weiteren Planungen zu beachten und seitens der Baubehörde die schadlose und rechtskonforme Verbringung sicher zu stellen.

Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für eine Beratung steht der Gewässerbezirk gerne zur Verfügung.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung (lt. Gemeinde geplant) sind gegeben und es sind diese Anschlüsse rechtzeitig herzustellen.

Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik

Bei der geplanten Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.26 ist eine 30 kV-Freileitung betroffen. Geplant ist teilweise in deren Schutzbereich ein Trenngrün 6 = Waldabstand: "Gärten mit ortsüblicher Bepflanzung, Gartenzaun mit Einzel- bzw. Punktfundament, Aufschließungsstraße gestattet."

Aus der Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung wird davon ausgegangen, dass bei der Errichtung einer allfälligen Aufschließungsstraße bzw. den oben genannten Anlagen die bestehende 30 kV-Freileitungsanlage geeignet berücksichtigt wird bzw. vor der Inangriffnahme von Tätigkeiten in dem ausgewiesenen Schutzbereich das Einverständnis des Leitungsbetreibers, in diesem Fall der Netz Oberösterreich, eingeholt wird.

Unter dieser Voraussetzung bestehen keine Einwände gegen die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.26 aus der Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung.

Forstbehörde

Zur Änderung Nr. 26 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 der Marktgemeinde Vorchdorf wird im Sinne der "Richtlinien für die Mitwirkung der Forstbehörde bei der Flächenwidmungsplanung", Abschnitt 111, tieferstehend Stellung genommen.

Auf Teilflächen der Gst. Nr. 126/1, 130/1, 130/2 und 130/3, alle KG Theuerwang ist die Widmung von "Grünland - Trenngrün" geplant. Für dieses Trenngrün ist folgende Definition vorgesehen:

"Waldabstand: Gärten mit ortsüblicher Bepflanzung, Gartenzaun mit Einzel- bzw. Punktfundament, Aufschließungsstraße gestattet". Aus forstfachlicher Sicht wird festgestellt, dass die im Flächenwidmungsplan vorgesehene Abstandhaltung von 30 m zwischen dem Waldrand und dem Beginn der Baulandwidmung in Form

von Grünland weiterhin besteht. Die gegenständliche Fläche verbleibt in Grünland.

Aus forstfachlicher Sicht kann die gegenständliche Widmung als Grünland - Trenngrün zur Abstandhaltung zwischen Wald als Bauland zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

Stellungnahme Marktgemeinde Vorchdorf

Elektrotechnik: Wie in der Stellungnahme des Ortsplaners angeführt, wird die 30 kV Freileitung im Zuge der Bebauung verkabelt. Schutzbereiche eingehalten und ausgewiesen, sowie das Einverständnis des Leitungsbetreibers der Netz Oberösterreich wird eingeholt.

Laut Telefonat mit Herrn DDipl.-Ing. Dr. Wolfsmayr am 27.05.2021 wird seitens der Forstbehörde folgender Widmungsdefinition zugestimmt: Waldabstand: Aufschließungsstraße gestattet.

Die Definition „Einzäunung“ wurde entfernt, da der Waldbesitzer bei Waldarbeiten keine Beeinträchtigung haben darf.

Die Definition des Trenngrüns Nr. 6 wird nach Absprachen mit allen Beteiligten wie folgt festgelegt: Waldabstand: natürliche Einfriedungen und Aufschließungsstraße gestattet.

Der Grundeigentümer Herr Dkfm. Kamtner wurde per E-Mail am 18.06.2021 über die Änderung der Definition informiert und erteilte unverzüglich seine Zustimmung per E-Mail. (siehe Anlage)

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung

- der Parzellen T 130/3, T 130/2, T 130/1, T 126/1, KG Theuerwang,
- von Grünland in Grünfläche mit besonderer Widmung Trenngrün Nr. 6: Waldabstand: natürliche Einfriedungen und Aufschließungsstraße gestattet
- und in Grünlandsonderausweisung (Spiel- und Liegewiese, Spielplatz, ca. 603 m²),
- im Gesamtausmaß von ca. 8.166 m²

gemäß dem Oö. ROG idgF. zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

30.18 FWP Änderung Nr. 5.47a, 5.47b - von Amtswegen - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses für die Änderung der Legende und Darstellung der Gebiete für Geschäftsbauten auf den Parzellen 822/1, 822/4, T 778/1, T 785, T 783, KG Vorchdorf, im Gesamtausmaß von ca. 18.994 m² - Korrektur eines Übertragungsfehlers im verkürzten Verfahren

Sachverhalt:

GR Mag. Martin Fischer bringt den Gemeinderatsmitgliedern den u.a. Sachverhalt näher.

FWP Änderung Nr. 5.47a, 5.47b – von amtswegen - Gebiete für Geschäftsbauten

Die Firma HOFER KG hat am 14.12.2020 ein Baubewilligungsansuchen für einen Zu- und Umbau der bestehenden Hofer Filiale beim Marktgemeindeamt Vorchdorf eingebracht. Im Zuge der Bauverhandlung am 14.04.2021 für die Erweiterung der Hofer Filiale auf der Liegenschaft Neue Landstraße 74, Parzellen Nr. 822/4, 822/1, KG Vorchdorf wurde festgestellt, dass die Legende des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 nicht korrekt ist.

Im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4/2002 wurde ein Übertragungsfehler der Legende und Darstellung von der rechtskräftigen Einzeländerungen Nr. 4.174 - HYPO Impuls – HOFER KG – VORCHDORF Nord und von der rechtskräftigen Einzeländerung Nr. 4.177 – Binnenerschließung Vorchdorf Mitte gemacht.

Es ist daher von amtswegen eine Korrektur im verkürzten Verfahren vorzunehmen.

Der vom Amt der Oö. Landesregierung genehmigte Flächenwidmungsplan (R0-2017-483123/43-Gro vom 19.08.2020) wird, dem nachstehenden Planausschnitt entsprechend, wie folgt geändert:

KG Vorchdorf (42164)

Parz. Nr.	Widmung derzeit	Widmung beabsichtigt
822/1, 822/4	G 5 = Gebiet für Geschäftsbauten: Fachmarkt für landwirtschaftliche Produkte inkl. Garten- und Heimwerkerezubehör mit einer Gesamtverkaufsfläche (GVF) von max. 1.500 m ² , davon Lebens- und Genussnahrungsmittel der Grundversorgung bis zu einer Fläche von max. 100 m ² überlagert teilweise mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP 27	G 4 = Geschäftsbauten mit überwiegend für Lebensmittel der Grundversorgung und Produkten des täglichen Bedarfs bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.500 m ² überlagert teilweise mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP 27
T778/1, T785	G 3 = Gebiet für Geschäftsbauten mit einer GVF von max. 1.499 m ²	G 1 = Gebiet für Geschäftsbauten: T 785 Gesamtverkaufsfläche (GVF) 800 m ²
T785, T783	G 6 = Gebiet für Geschäftsbauten für eine gemischte Nutzung, einschließlich Lebensmittel Gesamtverkaufsfläche (GVF) 1.500 m ²	G 6 = Gebiet für Geschäftsbauten für eine gemischte Nutzung, einschließlich Lebensmittel Gesamtverkaufsfläche (GVF) 1.500 m ²

Stellungnahme Ortsplaner – siehe Anlage

Die Betroffenen (Grundeigentümer, Nachbarn, Anrainer) wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung informiert.

Stellungnahme ASFINAG – siehe Anlage

Positiv – unter Einhaltung der Auflage Schutz- und Pufferzone im Bauland SP 27 = Freifläche für öffentlich fließenden und ruhenden Verkehr

Stellungnahme Marktgemeinde Vorchdorf

Die geforderten Auflagen der ASFINAG werden eingehalten.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Genehmigungsbeschluss „verkürztes Verfahren gemäß § 36 Abs. 4 Oö. ROG idGF. zur Umwidmung

KG Vorchdorf

Parz. Nr.	Fläche m ² (ca.)	Widmung derzeit	Widmung beabsichtigt
822/1' 822/4	10.182	G 5 = Gebiet für Geschäftsbauten: Fachmarkt für landwirtschaftliche Produkte inkl. Garten- und Heimwerkerzubehör mit einer Gesamtverkaufsfläche (GVF) von max. 1.500 m ² , davon Lebens- und Genussnahrungsmittel der Grundversorgung bis zu einer Fläche von max. 100 m ² überlagert teilweise mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP 27	G 4 = Geschäftsbauten mit überwiegend für Lebensmittel der Grundversorgung und Produkten des täglichen Bedarfs bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.500 m ² überlagert teilweise mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP 27
T 778/1, T 785	2.365	G 3 = Gebiet für Geschäftsbauten mit einer GVF von max. 1.499 m ²	G 1 = Gebiet für Geschäftsbauten: Gesamtverkaufsfläche (GVF) 800m ²
T 785, T 783	6.447	G 6 = Gebiet für Geschäftsbauten für eine gemischte Nutzung, einschließlich Lebensmittel Gesamtverkaufsfläche (GVF) 1.500 m ²	G 6 = Gebiet für Geschäftsbauten für eine gemischte Nutzung, einschließlich Lebensmittel Gesamtverkaufsfläche (GVF) 1.500 m ²

zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

31	DRINGLICHKEITSANTRAG: Aufsichtsbeschwerde von Herrn GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung gegen den Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf, Enderledigung der Aufsichtsbehörde- Kenntnisnahme
----	---

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verliest nachstehenden Amtsvortrag und die Enderledigung vollinhaltlich.

Das Amt der OÖ Landesregierung hat im Zusammenhang mit dem zwischen der Xundheit – Therapie und Prophylaxe Praxismanagement GmbH (Franchisegeber) und der Marktgemeinde Vorchdorf abgeschlossenen Franchisevertrag eine Aufsichtsbeschwerde gegen den Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf, eingebracht von Gemeinderat Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, erhalten.

Die Marktgemeinde Vorchdorf hat vom Amt der Oö. Landesregierung mit Schreiben vom 19.02.2021 (Geschäftszeichen IKD-2021-45492/2-Sto) die Aufforderung zur Stellungnahme erhalten, welche in der Gemeinderatsitzung vom 30.03.2021 vollinhaltlich beschlossen wurde.

Nun liegt die Enderledigung vor, welche dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um vollinhaltliche Kenntnisnahme der beiliegenden Enderledigung.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

32	Allfälliges
----	--------------------

Der Vorsitzende teilt mit, dass am Do, 01.07.2021 Miki's Vitalbox eröffnet. Der Gemeinderat ist hierzu recht herzlich eingeladen.

Weiters teilt er mit, dass am 16.07.2021 wieder eine Bürgertour (Tour 1 um 14:00 Uhr, Tour 2 um 16:00 Uhr) durch Vorchdorf angeboten wird. Es sind alle Bürgerinnen und Bürger eingeladen mitzufahren und Informationen über anstehende, laufende bzw. fertiggestellte Projekte und über den Ort zu erhalten.

Der Vorsitzende informiert, dass man sich kurzfristig entschlossen hat ein Marktfest zu organisieren. GR Mag. Gerhard Radner wird näheres dazu berichten. Gemeinderatsmitglieder sind gerne aufgerufen mitzuhelfen (z.B.: bei den Eingängen 3G-Kontrolle,...) werden noch helfende Hände benötigt).

GR Mag. Gerhard Radner berichtet ausführlich über den geplanten Ablauf des Marktfestes. Er denkt es ist eine gute Chance, dass Vorchdorf das Veranstaltungsleben wieder erwachen lässt und wir sollten den Sommer nutzen bevor ein etwaiger Delta-Herbst auf uns zukommt. Das Marktfest bietet eine einmalige Chance für uns Gemeindevertreter präsent zu sein und mit den Menschen ins Gespräch zu kommen. Er möchte den gesamten Gemeinderat einladen als Gäste zu kommen bzw. mitzuhelfen. Er hat eine jede Menge Flyer mitgebracht und ersucht kräftig Werbung für das Marktfest zu machen.

GV Natascha Maier erkundigt sich, ob es schon Genussmarkerl zu kaufen gibt.

GR Mag. Gerhard Radner erklärt: Es wird 3 Eingänge geben (dies ist auch behördlich so vorgeschrieben). Dort werden die 3G-Kontrolliert und dort kann man auch diese Genussmarkerl erwerben. Eventuell könnten wir eine Vorverkaufsstelle am Marktgemeindeamt einrichten.

Der Vorsitzende merkt an, dass jeder über 15 Jahre ein Genussmarkerlpaket zu EUR 12,00 zu erwerben hat (12Stk. à EUR 1,20). Die Markerl können 1:1 bei den Genussständen eingelöst werden.

GR Mag. Martin Fischer erkundigt sich ob eine Markerl-Rückgabe möglich ist.

Der Vorsitzende verneint das.

Die nächste reguläre GR-Sitzung findet am 28.09.2021, wenige Tage nach der Wahl, statt. Er wünscht allen einen fairen und informativen Wahlkampf. Alle anderen GR-Sitzungstermine für das Jahr 2022 sind zugegangen.

GR Mag. Norbert Ellinger informiert über den Ersatztermin der Flurreinigungsaktion. Am 11.09.2021 findet diese nun statt. Genaue Details folgen.

GR Gerhard Wiener spricht ein Problem mit dem ziehenden Volk in Vorchdorf an. Es ist vielleicht anzudenken, dass man ihnen ein vernünftiges „Klogehen“ ermöglicht. Von der Marktgemeinde Vorchdorf sind 2 Dixi-Klo's und ein großer Container zur Müllentsorgung zur Verfügung gestellt worden. Leider haben die Herrschaften trotzdem mitten auf der Straße ihre Notdurft verrichtet. Das sind doch keine Zustände. Es gehen dort viele Leute spazieren. Er ersucht den Finanzausschuss einen WC-Wagen mit Fäkalienbox und Frischwasser anzukaufen. Der WC-Wagen der Marktgemeinde ist nicht geeignet, da man hierzu einen Kanal benötigt. Ihm ist bewusst, dass wir das ziehende Volk nicht abweisen können.

Da es seine letzte GR-Sitzung ist, möchte sich GR Gerhard Wiener bei allen Gemeinderatsmitgliedern, besonders bei den Mitarbeitern der Marktgemeine Vorchdorf recht herzlich bedanken. Er wünscht allen alles Gute und einen schönen Sommer.

GV Josef Prielinger gibt den Gemeinderatsmitgliedern einen kurzen Überblick betreffend INKOBA. Aktuell wird an der Erweiterung der Ortswasserleitung der Haidstraße gearbeitet. Baubeginn der Wasserleitung wird im August sein. Erst wenn alle Häuser angeschlossen sind, kann die Wasserrechtsverhandlung für den Schotterabbau stattfinden. Die Kosten für den Anschluss trägt zur Gänze INKOBA. Gemeinsam mit der Wasserrechtsverhandlung wird auch eine gewerberechtliche Verhandlung betreffend des Schotterabbaus abgehalten. Wenn der positive Bescheid der BH Gmunden vorliegt, kann mit den Arbeiten begonnen werden. Als erstes muss ein 200m langer und 6m hoher Wall errichtet werden. Mit den Abaggerungen wird im Ostern begonnen. Die voraussichtliche Abbaudauer beträgt ca. 4 Jahre bis 2025 (ca. 1,5 Millionen m³ werden abgebaut). Es besteht ein sehr großes Interesse an den Grundstücken. Ob eine Teilbebauung neben dem Schotterabbau möglich sein wird, entscheidet sich noch. Im Markt voller Leben tut sich also was. Er wünscht allen einen schönen Sommer.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass er bei der GR-Sitzung im September voraussichtlich von einem der zwei Vizebürgermeister vertreten wird. Denn diese Sitzung wird erst nach der Bürgermeisterwahl stattfinden. Für ihn waren es etwas über 100 Gemeinderatsitzungen. Für Menschen unterwegs bzw. politisch aktiv ist er seit dem 15. Lebensjahr und wird es auch weiterhin sein, wenn auch in keinem Gremium mehr. Er bedankt sich ganz herzlich beim Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf. Er wird auch die letzten Monate sein Bestes geben und für die Bürgerinnen und Bürger da sein. Ihm waren die Politik und das Gestalten für die umliegende Region ein sehr großes Anliegen. Er war sehr froh Teil dieses Gremiums sein zu dürfen und war immer mit viel Herzblut dabei. Weiters schaut er sehr gerne auf die Zeit (3 Legislaturperioden) zurück. Er kann es nur empfehlen in die Politik einzusteigen und regt an Menschen für die Gemeindepolitik zu motivieren. Man kann vieles für die eigene Gemeinde erreichen. Am meisten schafft man gemeinsam, wenn alle an einem Strang ziehen (er nennt als Beispiel ein Ruderboot). DANKE für 18 Jahre Kommunalpolitik, davon 13 Jahre als Bürgermeister. Es war ihm eine große Freude. Er wünscht allen die wieder kandidieren alles Gute, viel Kraft und Gesundheit und einen schönen Sommer.

Gegen das letzte Sitzungsprotokoll wird kein Einwand erhoben. Der Vorsitzende erklärt die Verhandlungsschrift für genehmigt.

Nach dem keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht werden, dankt der Vorsitzende für die gute Zusammenarbeit und schließt die Sitzung um 22:37 Uhr.

.....
Schriftführer

.....
Vorsitzender

.....
Gemeinderat ÖVP

.....
Gemeinderat FPÖ

.....
Gemeinderat SPÖ

.....
Gemeinderat GRÜNE

Ohne – mit Erinnerung genehmigt in der
Gemeinderatssitzung vom 29.07.2021
Der Bürgermeister: